

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. April 2013 über den Waffenhandel

A. Problem und Ziel

Die Gefahren und negativen Effekte, die von einem unregulierten Handel mit Rüstungsgütern ausgehen, sind evident. Sie zeigen sich im massenweisen Missbrauch von Waffen zur Verletzung von Menschenrechten und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und in der Existenz eines umfangreichen illegalen Marktes. Die bisherige Situation, in der es keine global gültigen Standards für den Handel mit Rüstungsgütern gibt, wurde insbesondere von der Zivilgesellschaft seit Jahren kritisiert.

Ziel des Vertrages über den Waffenhandel ist es, den internationalen Handel mit konventionellen Rüstungsgütern durch die Schaffung von rechtlich bindenden, weltweit einheitlichen Mindeststandards, insbesondere für Exporte, zum Zwecke der Stärkung von Frieden und Sicherheit zu regulieren. Das ist ein Meilenstein in unserem weltweiten Bemühen um Rüstungskontrolle und Sicherheit.

Neben Großwaffensystemen (mindestens alle Waffen der Kategorien des Waffenregisters der Vereinten Nationen) werden auch Kleinwaffen und leichte Waffen sowie weite Bereiche an Munition und wesentliche Bauteile für die vom Vertrag abgedeckten Waffen erfasst. Die Exportbewertungskriterien, der Kern des Vertrages, spiegeln einen wesentlichen Teil der bereits in Deutschland und der Europäischen Union seit Längerem geltenden umfangreicheren Bewertungskriterien wider. Insbesondere ist die „Goldene Regel“ (keine Genehmigung von Ausfuhren, falls ein eindeutiges Risiko schwerer Menschenrechtsverletzungen oder schwerer Verletzungen des Kriegsvölkerrechts besteht) weitgehend enthalten.

Fristablauf: 04. 07. 13

Es gibt absolute Verbotstatbestände bei Kenntnis des Ausfuhrstaats über die bevorstehende Verwendung, z. B. zu Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Die Untergrabung von Frieden und Sicherheit ist ein weiteres Versagungskriterium. Außerdem ist auch ein festgestelltes Umleitungsrisiko Erwägungsgrund für eine Versagung der Ausfuhrgenehmigung. Besondere, aber weniger detaillierte Vorschriften gelten für Einfuhren, Durchfuhren bzw. Umladungen sowie Vermittlungsgeschäfte.

Der Vertrag tritt neunzig Tage nach Hinterlegung der fünfzigsten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Die Annahme des Vertrages in der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit 155 Ja-Stimmen dokumentiert die große internationale Akzeptanz des Vertrages. Viele seiner Unterstützer haben erklärt, durch rasches Inkrafttreten des Vertrages schnellstmöglich einen Beitrag zur Reduzierung der durch illegale und unverantwortliche Waffentransfers weltweit verursachten Probleme zu leisten. Auch die Bundesregierung setzt sich für ein zügiges Inkrafttreten des Vertrages und dessen internationale Durchführung ein. Wichtig hierfür wird auch die Unterstützung sein, die insbesondere Entwicklungs- und Schwellenländern angeboten werden kann, um die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der Vertragsverpflichtungen bis spätestens zum Inkrafttreten zu schaffen.

Die Bundesregierung wird nicht nur gegenüber den Partnerstaaten in der Europäischen Union für eine frühzeitige Unterzeichnung und Ratifikation des Vertrages werben, sondern sich auch dafür einsetzen, dass – aus unterschiedlichen Gründen – zögerliche Staaten diesen Vertrag unterzeichnen und ratifizieren, um eine möglichst universelle Anwendung des Vertrages zu erreichen.

Durch die frühzeitige Unterzeichnung und innerstaatliche Ratifizierung des Vertrages soll der besondere Stellenwert unterstrichen werden, den der Vertrag über den Waffenhandel für die Bundesrepublik Deutschland einnimmt.

B. Lösung

Durch das vorliegende Gesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifizierung des Vertrages über den Waffenhandel geschaffen werden.

Das Gesetz beschränkt sich auf die Zustimmung zum Vertrag und regelt nicht Fragen der innerstaatlichen Durchführung des Vertrages.

Da die Regeln des Vertrages für die Kontrolle von Waffentransfers hinter den deutschen Regelungen im Zusammenhang mit dem Kriegswaffenkontrollgesetz, dem Außenwirtschaftsgesetz und dem Waffengesetz sowie den EU-Regeln zurückbleiben, ist grundsätzlich von keinem gesetzlichen Änderungsbedarf zur Durchführung des Vertrages auszugehen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

D.1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand sind durch das Gesetz nicht zu erwarten.

D.2 Vollzugaufwand

Über die Finanzordnung einschließlich der Verteilung der Kosten im Zusammenhang mit den im Vertrag vorgesehenen Konferenzen der Vertragsstaaten und des Sekretariats beschließt gemäß Artikel 17 Absatz 3 des Vertrages die Konferenz der Vertragsstaaten. Ausgehend von dem üblichen Verfahren der anteilmäßigen Umlage entsprechend des angepassten Beitragsschlüssels der Vereinten Nationen werden die Kosten aus heutiger Sicht – gemessen an den Erfahrungen z. B. des Waffenübereinkommens der Vereinten Nationen – für Deutschland auf etwa 60 000 Euro pro Jahr geschätzt. Dafür wird Vorsorge im Haushaltsplan des Auswärtigen Amtes getroffen.

Durch das Gesetz entsteht keine weitere Kostenbelastung der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere sieht Artikel 16 des Vertrages keine rechtliche Verpflichtung zu Maßnahmen der internationalen Unterstützung vor.

Im Rahmen ihres Einsatzes für ein zügiges Inkrafttreten des Vertrages und dessen internationale Umsetzung plant die Bundesregierung Haushaltsmittel zur Stärkung der internationalen Sicherheit durch Implementierung von Transfer-Kontrollen für Rüstungsgüter in Schwellen- und Entwicklungsländern für das Jahr 2014 ein. Der Mittelansatz für die folgenden Jahre ist aufwachsend. Dafür wird Vorsorge im Einzelplan des Auswärtigen Amtes getroffen. Die Umsetzung des Vertrages erfolgt im Rahmen der bestehenden Haushalts- und Finanzplanansätze.

Vollzugaufwand entsteht beim Auswärtigen Amt, beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sowie beim Bundesministerium der Verteidigung. Dieser dürfte im Rahmen der bisherigen Kosten für die Durchführung der Transferkontrollen liegen.

Länder und Gemeinden werden durch die Ratifizierung des Vertrages unmittelbar nicht mit Kosten belastet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Kein bezifferbarer Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bereich der Verwaltung werden sechs Informationspflichten (Artikel 5 Absatz 4 und 6, Artikel 7 Absatz 6, Artikel 8 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1 und 3) eingeführt. Betroffen sind hiervon das Aus-

wärtige Amt, das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium der Verteidigung. Die Höhe der erwarteten Mehrkosten lässt sich aus heutiger Sicht nicht beziffern. Sie wird erfahrungsgemäß im Rahmen üblicher Verwaltungskosten in derartigen Fällen liegen. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln ist finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan auszugleichen.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die sozialen Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 2. April 2013 über den Waffenhandel**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 23. Mai 2013

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. April 2013 über den
Waffenhandel

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Auswärtige Amt.

Dr. Angela Merkel

Entwurf
Gesetz
zu dem Vertrag vom 2. April 2013 über den Waffenhandel

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 2. April 2013 angenommenen und von der Bundesrepublik Deutschland am 3. Juni 2013 in New York unterzeichneten Vertrag über den Waffenhandel wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Vertrag über den Waffenhandel nach seinem Artikel 22 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag über den Waffenhandel findet Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sich der Vertragsinhalt auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 26 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes (Kriegswaffen). Denn zur Kriegsführung bestimmte Waffen dürfen gemäß Artikel 26 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Außerdem hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Waffen- und Sprengstoffrecht).

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem der Vertrag über den Waffenhandel nach seinem Artikel 22 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Vertrag über den Waffenhandel

The Arms Trade Treaty

Traité sur le commerce des armes

(Übersetzung)

Preamble

The States Parties to this Treaty,

Guided by the purposes and principles of the Charter of the United Nations,

Recalling Article 26 of the Charter of the United Nations which seeks to promote the establishment and maintenance of international peace and security with the least diversion for armaments of the world's human and economic resources,

Underlining the need to prevent and eradicate the illicit trade in conventional arms and to prevent their diversion to the illicit market, or for unauthorized end use and end users, including in the commission of terrorist acts,

Recognizing the legitimate political, security, economic and commercial interests of States in the international trade in conventional arms,

Reaffirming the sovereign right of any State to regulate and control conventional arms exclusively within its territory, pursuant to its own legal or constitutional system,

Acknowledging that peace and security, development and human rights are pillars of the United Nations system and foundations for collective security and recognizing that development, peace and security and human rights are interlinked and mutually reinforcing,

Recalling the United Nations Disarmament Commission Guidelines for international arms transfers in the context of General Assembly resolution 46/36H of 6 December 1991,

Noting the contribution made by the United Nations Programme of Action to Prevent, Combat and Eradicate the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, as well as the Protocol against the Illicit Manufacturing of and Trafficking in

Préambule

Les États Parties au présent Traité,

Guidés par les buts et principes de la Charte des Nations Unies,

Rappelant l'Article 26 de la Charte des Nations Unies, aux termes duquel il faut favoriser l'établissement et le maintien de la paix et de la sécurité internationales en ne détournant vers les armements que le minimum des ressources humaines et économiques du monde,

Soulignant la nécessité de prévenir et d'éliminer le commerce illicite d'armes classiques et d'empêcher leur détournement vers le commerce illicite ou pour un usage final non autorisé, ou encore à destination d'utilisateurs finaux non autorisés, notamment aux fins de la commission d'actes terroristes,

Reconnaissant aux États des intérêts légitimes d'ordre politique, sécuritaire, économique et commercial dans le commerce international des armes classiques,

Réaffirmant le droit souverain de tout État de réglementer et de contrôler les armes classiques exclusivement à l'intérieur de son territoire en vertu de son propre ordre légal ou constitutionnel,

Sachant que la paix et la sécurité, le développement et les droits de l'homme sont des piliers du système des Nations Unies et le fondement de la sécurité collective, et reconnaissant que le développement, la paix et la sécurité, ainsi que les droits de l'homme sont interdépendants et se renforcent mutuellement,

Rappelant les Directives relatives aux transferts internationaux d'armes établies par la Commission du désarmement de l'Organisation des Nations Unies et adoptées par l'Assemblée générale dans sa résolution 46/36H du 6 décembre 1991,

Prenant note de la contribution apportée par le Programme d'action des Nations Unies en vue de prévenir, combattre et éliminer le commerce illicite des armes légères sous tous ses aspects, par le Protocole contre la fabrication et le trafic illicites

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Vertrags –

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

eingedenk des Artikels 26 der Charta der Vereinten Nationen, der darauf abzielt, die Herstellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit so zu fördern, dass von den menschlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen der Welt möglichst wenig für Rüstungszwecke abgezweigt wird,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, den unerlaubten Handel mit konventionellen Waffen zu verhüten und zu beseitigen und deren Umleitung auf den illegalen Markt oder für nicht genehmigte Endverwendung und Endverwender, einschließlich zu Zwecken der Begehung terroristischer Handlungen, zu verhüten,

in Anerkennung der berechtigten politischen Interessen, Sicherheitsinteressen, wirtschaftlichen Interessen und Handelsinteressen, welche die Staaten am internationalen Handel mit konventionellen Waffen haben,

in Bekräftigung des souveränen Rechts eines jeden Staates, konventionelle Waffen im Einklang mit seinem eigenen Rechts- oder Verfassungssystem zu regeln und zu kontrollieren, sofern sie sich ausschließlich in seinem Hoheitsgebiet befinden,

aner kennend, dass Frieden und Sicherheit, Entwicklung und die Menschenrechte Säulen des Systems der Vereinten Nationen und Grundlagen der kollektiven Sicherheit sind und dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander gegenseitig verstärken,

eingedenk der von der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen aufgestellten Leitlinien für internationale Waffentransfers im Sinne der Resolution 46/36 H der Generalversammlung vom 6. Dezember 1991,

in Anbetracht des Beitrags des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte

Firearms, Their Parts and Components and Ammunition, supplementing the United Nations Convention against Transnational Organized Crime, and the International Instrument to Enable States to Identify and Trace, in a Timely and Reliable Manner, Illicit Small Arms and Light Weapons,

Recognizing the security, social, economic and humanitarian consequences of the illicit and unregulated trade in conventional arms,

Bearing in mind that civilians, particularly women and children, account for the vast majority of those adversely affected by armed conflict and armed violence,

Recognizing also the challenges faced by victims of armed conflict and their need for adequate care, rehabilitation and social and economic inclusion,

Emphasizing that nothing in this Treaty prevents States from maintaining and adopting additional effective measures to further the object and purpose of this Treaty,

Mindful of the legitimate trade and lawful ownership, and use of certain conventional arms for recreational, cultural, historical, and sporting activities, where such trade, ownership and use are permitted or protected by law,

Mindful also of the role regional organizations can play in assisting States Parties, upon request, in implementing this Treaty,

Recognizing the voluntary and active role that civil society, including non-governmental organizations, and industry can play in raising awareness of the object and purpose of this Treaty, and in supporting its implementation,

Acknowledging that regulation of the international trade in conventional arms and preventing their diversion should not hamper international cooperation and legitimate trade in materiel, equipment and technology for peaceful purposes,

Emphasizing the desirability of achieving universal adherence to this Treaty,

Determined to act in accordance with the following principles;

Principles

- The inherent right of all States to individual or collective self-defence as recog-

d'armes à feu, de leurs pièces, éléments et munitions, additionnel à la Convention des Nations Unies contre la criminalité transnationale organisée, et par l'Instrument international visant à permettre aux États de procéder à l'identification et au traçage rapides et fiables des armes légères et de petit calibre illicites,

Reconnaissant les conséquences sécuritaires, sociales, économiques et humanitaires du commerce illicite et du commerce non réglementé d'armes classiques,

Sachant que la grande majorité des personnes touchées par les conflits armés et la violence armée sont des civils et en particulier les femmes et les enfants,

Reconnaissant aussi les difficultés que rencontrent les victimes de conflit armé, dont il est nécessaire d'assurer la prise en charge, la réadaptation et la réinsertion sociale et économique,

Soulignant qu'aucune disposition du présent Traité n'interdit à un État de maintenir ou de prendre des mesures effectives supplémentaires pour concourir à la réalisation de l'objet et du but du présent Traité,

Conscients que le commerce, la possession et l'usage de certaines armes classiques, notamment aux fins d'activités de loisirs, d'ordre culturel, historique ou sportif, sont licites ou légaux, dès lors que ce commerce, cette possession et cet usage sont autorisés ou protégés par la loi,

Conscients également du rôle que les organisations régionales peuvent jouer s'agissant d'aider les États Parties, s'ils en font la demande, à mettre en œuvre le présent Traité,

Reconnaissant que la société civile, notamment les organisations non gouvernementales, et le secteur industriel peuvent contribuer activement, de leur propre initiative, à faire connaître l'objet et le but du présent Traité et concourir à leur réalisation,

Considérant que la réglementation du commerce international des armes classiques et la prévention de leur détournement ne devraient pas faire obstacle à la coopération internationale et au commerce licite de matériel, d'équipements et de technologies à des fins pacifiques,

Soulignant qu'il est souhaitable de parvenir à l'adhésion universelle au présent Traité,

Résolus à agir conformément aux principes suivants:

Principes

- Le droit naturel de légitime défense, individuelle ou collective, reconnu à tous

Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Überkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität wie auch des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten,

in Erkenntnis der Auswirkungen des unerlaubten und ungeregelten Handels mit konventionellen Waffen auf die Sicherheit sowie seiner sozialen, wirtschaftlichen und humanitären Auswirkungen,

in Anbetracht dessen, dass Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, die überwiegende Mehrheit der von bewaffneten Konflikten und bewaffneter Gewalt betroffenen Personen stellen,

auch in Erkenntnis der Herausforderungen, denen Opfer bewaffneter Konflikte gegenüberstehen, und ihres Bedürfnisses nach angemessener Fürsorge, Rehabilitation und sozialer und wirtschaftlicher Eingliederung,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Staaten durch diesen Vertrag nicht daran gehindert werden, zusätzliche wirksame Maßnahmen beizubehalten und zu ergreifen, um Ziel und Zweck dieses Vertrags zu fördern,

eingedenk des rechtmäßigen Handels mit bestimmten konventionellen Waffen, des rechtmäßigen Eigentums an ihnen und ihres Gebrauchs für Zwecke der Freizeitgestaltung und für kulturelle, geschichtliche und sportliche Betätigungen, wo dieser Handel, dieses Eigentum und dieser Gebrauch rechtlich zulässig oder geschützt sind,

auch eingedenk der Rolle, die regionale Organisationen dabei spielen können, die Vertragsstaaten auf Ersuchen bei der Durchführung dieses Vertrags zu unterstützen,

in Anerkennung der freiwilligen und aktiven Rolle, welche die Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, und die Industrie dabei spielen können, das Bewusstsein für Ziel und Zweck dieses Vertrags zu schärfen und seine Durchführung zu unterstützen,

in der Erkenntnis, dass die Regelung des internationalen Handels mit konventionellen Waffen und die Verhütung ihrer Umleitung nicht die internationale Zusammenarbeit und den rechtmäßigen Handel mit Material, Ausrüstung und Technologie für friedliche Zwecke behindern sollen,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass es wünschenswert ist, die weltweite Befolgung dieses Vertrags zu erreichen,

entschlossen, nach den folgenden Grundsätzen zu handeln:

Grundsätze

- das naturgegebene Recht aller Staaten zur individuellen oder kollektiven Selbst-

nized in Article 51 of the Charter of the United Nations;

- The settlement of international disputes by peaceful means in such a manner that international peace and security, and justice, are not endangered in accordance with Article 2 (3) of the Charter of the United Nations;
- Refraining in their international relations from the threat or use of force against the territorial integrity or political independence of any State, or in any other manner inconsistent with the purposes of the United Nations in accordance with Article 2 (4) of the Charter of the United Nations;
- Non-intervention in matters which are essentially within the domestic jurisdiction of any State in accordance with Article 2 (7) of the Charter of the United Nations;
- Respecting and ensuring respect for international humanitarian law in accordance with, *inter alia*, the Geneva Conventions of 1949, and respecting and ensuring respect for human rights in accordance with, *inter alia*, the Charter of the United Nations and the Universal Declaration of Human Rights;
- The responsibility of all States, in accordance with their respective international obligations, to effectively regulate the international trade in conventional arms, and to prevent their diversion, as well as the primary responsibility of all States in establishing and implementing their respective national control systems;
- The respect for the legitimate interests of States to acquire conventional arms to exercise their right to self-defence and for peacekeeping operations; and to produce, export, import and transfer conventional arms;
- Implementing this Treaty in a consistent, objective and non-discriminatory manner,

Have agreed as follows:

Article 1

Object and Purpose

The object of this Treaty is to:

- Establish the highest possible common international standards for regulating or improving the regulation of the international trade in conventional arms;
 - Prevent and eradicate the illicit trade in conventional arms and prevent their diversion;
- for the purpose of:
- Contributing to international and regional peace, security and stability;

les États à l'Article 51 de la Charte des Nations Unies;

- Le règlement des différends internationaux par des moyens pacifiques, de manière à ne pas mettre en danger la paix et la sécurité internationales ainsi que la justice, conformément à l'Article 2 (3) de la Charte des Nations Unies;
- L'abstention, dans leurs relations internationales, du recours à la menace ou à l'emploi de la force, soit contre l'intégrité territoriale ou l'indépendance politique de tout État, soit de toute autre manière incompatible avec les buts des Nations Unies, conformément à l'Article 2 (4) de la Charte des Nations Unies;
- La non-intervention dans des affaires relevant essentiellement de la compétence nationale de tout État, conformément à l'Article 2 (7) de la Charte des Nations Unies;
- L'obligation de respecter et faire respecter le droit international humanitaire, conformément, entre autres, aux Conventions de Genève de 1949, et de respecter et faire respecter les droits de l'homme, conformément, entre autres, à la Charte des Nations Unies et à la Déclaration universelle des droits de l'homme;
- La responsabilité de chaque État de réglementer, dans le respect de ses obligations internationales, le commerce international d'armes classiques et d'en prévenir le détournement et, au premier chef, celle d'instituer et d'appliquer un régime de contrôle national;
- Le respect de l'intérêt légitime reconnu à tout État d'acquérir des armes classiques pour exercer son droit de légitime défense et contribuer à des opérations de maintien de la paix, et de produire, exporter, importer et transférer des armes classiques;
- La nécessité d'appliquer le présent Traité de manière cohérente, objective et non discriminatoire;

Sont convenus de ce qui suit:

Article premier

Objet et but

Le présent Traité a pour objet ce qui suit:

- Instituer les normes communes les plus strictes possibles aux fins de réglementer ou d'améliorer la réglementation du commerce international d'armes classiques;
 - Prévenir et éliminer le commerce illicite d'armes classiques et empêcher le détournement de ces armes;
- afin de:
- Contribuer à la paix, la sécurité et la stabilité internationales et régionales;

verteidigung (wie in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen anerkannt);

- die Beilegung internationaler Streitigkeiten durch friedliche Mittel in einer Weise, dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden (nach Artikel 2 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen);
- die Unterlassung jeder gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichteten oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbaren Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen (nach Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen);
- das Nichteingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören (nach Artikel 2 Absatz 7 der Charta der Vereinten Nationen);
- die Einhaltung und die Durchsetzung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts unter anderem nach den Genfer Abkommen von 1949 sowie die Achtung und die Durchsetzung der Achtung vor den Menschenrechten unter anderem nach der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;
- die Verantwortung aller Staaten im Einklang mit ihren jeweiligen internationalen Verpflichtungen, den internationalen Handel mit konventionellen Waffen wirksam zu regeln und deren Umleitung zu verhüten, sowie die von allen Staaten vorrangig wahrzunehmende Verantwortung, ihre jeweiligen nationalen Kontrollsysteme zu schaffen und anzuwenden;
- die Achtung vor den berechtigten Interessen der Staaten, konventionelle Waffen zur Ausübung ihres Rechts auf Selbstverteidigung und für Friedenssicherungseinsätze zu erwerben sowie sie herzustellen, auszuführen, einzuführen und zu transferieren;
- die Durchführung dieses Vertrags in einer einheitlichen, objektiven und nichtdiskriminierenden Art und Weise –
sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Ziel und Zweck

Ziel dieses Vertrags ist es,

- die höchstmöglichen gemeinsamen internationalen Normen für die Regelung oder die Verbesserung der Regelung des internationalen Handels mit konventionellen Waffen zu schaffen;
 - den unerlaubten Handel mit konventionellen Waffen zu verhüten und zu beseitigen und deren Umleitung zu verhüten;
- dies geschieht zu dem Zweck,
- zum Weltfrieden und zum regionalen Frieden sowie zur internationalen und

- Reducing human suffering;
- Promoting cooperation, transparency and responsible action by States Parties in the international trade in conventional arms, thereby building confidence among States Parties.

Article 2**Scope**

1. This Treaty shall apply to all conventional arms within the following categories:

- (a) Battle tanks;
- (b) Armoured combat vehicles;
- (c) Large-calibre artillery systems;
- (d) Combat aircraft;
- (e) Attack helicopters;
- (f) Warships;
- (g) Missiles and missile launchers; and
- (h) Small arms and light weapons.

2. For the purposes of this Treaty, the activities of the international trade comprise export, import, transit, trans-shipment and brokering, hereafter referred to as “transfer”.

3. This Treaty shall not apply to the international movement of conventional arms by, or on behalf of, a State Party for its use provided that the conventional arms remain under that State Party’s ownership.

Article 3**Ammunition/Munitions**

Each State Party shall establish and maintain a national control system to regulate the export of ammunition/munitions fired, launched or delivered by the conventional arms covered under Article 2 (1), and shall apply the provisions of Article 6 and Article 7 prior to authorizing the export of such ammunition/munitions.

Article 4**Parts and Components**

Each State Party shall establish and maintain a national control system to regulate the export of parts and components where the export is in a form that provides the capability to assemble the conventional arms covered under Article 2 (1) and shall apply the provisions of Article 6 and Article 7 prior to authorizing the export of such parts and components.

- Réduire la souffrance humaine;
- Promouvoir la coopération, la transparence et l’action responsable des États Parties dans le commerce international des armes classiques et bâtir ainsi la confiance entre ces États.

Article 2**Champ d’application**

1. Le présent Traité s’applique à toutes les armes classiques relevant des catégories suivantes:

- a) Chars de combat;
- b) Véhicules blindés de combat;
- c) Systèmes d’artillerie de gros calibre;
- d) Avions de combat;
- e) Hélicoptères de combat;
- f) Navires de guerre;
- g) Missiles et lanceurs de missiles;
- h) Armes légères et armes de petit calibre.

2. Aux fins du présent Traité, les activités de commerce international englobent l’exportation, l’importation, le transit, le transbordement et le courtage, ci-après dénommées «transfert».

3. Le présent Traité ne s’applique pas au transport international par tout État Partie ou pour son compte d’armes classiques destinées à son usage, pour autant que ces armes restent sa propriété.

Article 3**Munitions**

Chaque État Partie institue et tient à jour un régime de contrôle national pour réglementer l’exportation des munitions tirées, lancées ou délivrées au moyen des armes classiques visées par l’article 2 (1) du présent Traité et applique les dispositions des articles 6 et 7 avant d’autoriser l’exportation de ces munitions.

Article 4**Pièces et composants**

Chaque État Partie institue et tient à jour un régime de contrôle national pour réglementer l’exportation des pièces et des composants, lorsque l’exportation se fait sous une forme rendant possible l’assemblage des armes classiques visées par l’article 2 (1) et applique les dispositions des articles 6 et 7 avant d’autoriser l’exportation de ces pièces et composants.

regionalen Sicherheit und Stabilität beizutragen;

- menschliches Leid zu mindern;
- Zusammenarbeit, Transparenz und verantwortungsvolles Handeln durch die Vertragsstaaten im internationalen Handel mit konventionellen Waffen zu fördern und dadurch Vertrauen zwischen den Vertragsstaaten zu schaffen.

Artikel 2**Geltungsbereich**

(1) Dieser Vertrag findet auf alle konventionellen Waffen innerhalb der folgenden Kategorien Anwendung:

- a) Kampfpanzer;
- b) gepanzerte Kampffahrzeuge;
- c) großkalibrige Artilleriesysteme;
- d) Kampfflugzeuge;
- e) Angriffshubschrauber;
- f) Kriegsschiffe;
- g) Flugkörper und Abfeuereinrichtungen für Flugkörper;
- h) Kleinwaffen und leichte Waffen.

(2) Für die Zwecke dieses Vertrags umfassen die Tätigkeiten des internationalen Handels die Ausfuhr, die Einfuhr, die Durchfuhr, die Umladung und die Vermittlungstätigkeit, die im Folgenden als „Transfer“ bezeichnet werden.

(3) Dieser Vertrag findet keine Anwendung auf den internationalen Transport konventioneller Waffen durch einen Vertragsstaat selbst oder in seinem Namen zur eigenen Verwendung, vorausgesetzt, die konventionellen Waffen verbleiben im Eigentum dieses Vertragsstaats.

Artikel 3**Munition**

Jeder Vertragsstaat schafft und unterhält ein nationales Kontrollsystem zur Regelung der Ausfuhr von Munition, die von den konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 abgefeuert, abgeschossen oder ausgebracht wird, und wendet die Artikel 6 und 7 vor Genehmigung der Ausfuhr dieser Munition an.

Artikel 4**Teile und Komponenten**

Jeder Vertragsstaat schafft und unterhält ein nationales Kontrollsystem zur Regelung der Ausfuhr von Teilen und Komponenten, sofern die Ausfuhr in einer Art und Weise erfolgt, die den Zusammenbau der konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 ermöglicht, und wendet die Artikel 6 und 7 vor Genehmigung der Ausfuhr dieser Teile und Komponenten an.

Article 5**General Implementation**

1. Each State Party shall implement this Treaty in a consistent, objective and non-discriminatory manner, bearing in mind the principles referred to in this Treaty.

2. Each State Party shall establish and maintain a national control system, including a national control list, in order to implement the provisions of this Treaty.

3. Each State Party is encouraged to apply the provisions of this Treaty to the broadest range of conventional arms. National definitions of any of the categories covered under Article 2 (1) (a) – (g) shall not cover less than the descriptions used in the United Nations Register of Conventional Arms at the time of entry into force of this Treaty. For the category covered under Article 2 (1) (h), national definitions shall not cover less than the descriptions used in relevant United Nations instruments at the time of entry into force of this Treaty.

4. Each State Party, pursuant to its national laws, shall provide its national control list to the Secretariat, which shall make it available to other States Parties. States Parties are encouraged to make their control lists publicly available.

5. Each State Party shall take measures necessary to implement the provisions of this Treaty and shall designate competent national authorities in order to have an effective and transparent national control system regulating the transfer of conventional arms covered under Article 2 (1) and of items covered under Article 3 and Article 4.

6. Each State Party shall designate one or more national points of contact to exchange information on matters related to the implementation of this Treaty. Each State Party shall notify the Secretariat, established under Article 18, of its national point(s) of contact and keep the information updated.

Article 6**Prohibitions**

1. A State Party shall not authorize any transfer of conventional arms covered under Article 2 (1) or of items covered under Article 3 or Article 4, if the transfer would violate its obligations under measures adopted by the United Nations Security Council acting under Chapter VII of the Charter of the United Nations, in particular arms embargoes.

Article 5**Mise en œuvre générale**

1. Chaque État Partie applique de façon cohérente, objective et non discriminatoire les dispositions du présent Traité compte tenu des principes qui y sont énoncés.

2. Chaque État Partie institue et tient à jour un régime de contrôle national, notamment une liste de contrôle national, afin de mettre en œuvre les dispositions du présent Traité.

3. Chaque État Partie est encouragé à appliquer les dispositions du présent Traité à une gamme aussi large que possible d'armes classiques. Aucune définition nationale de l'une quelconque des catégories visées à l'article 2 (1) a) à g) ne renverra à des descriptions d'une portée plus limitée que celles utilisées pour le Registre des armes classiques de l'Organisation des Nations Unies lors de l'entrée en vigueur du présent Traité. Pour ce qui est de la catégorie visée par l'article 2 (1) h), les définitions nationales ne renverront pas à des descriptions d'une portée plus limitée que celles utilisées pour les instruments pertinents de l'Organisation des Nations Unies lors de l'entrée en vigueur du présent Traité.

4. Chaque État Partie communique, en vertu de son droit interne, sa liste de contrôle national au Secrétariat qui la porte à la connaissance des autres États Parties. Les États Parties sont encouragés à rendre publique leur liste de contrôle.

5. Chaque État Partie prend toutes les mesures nécessaires pour mettre en œuvre les dispositions du présent Traité et désigne les autorités nationales compétentes afin de disposer d'un régime de contrôle national efficace et transparent ayant pour vocation de réglementer les transferts d'armes classiques visées par l'article 2 (1) ou de tout autre bien visé par les articles 3 et 4.

6. Chaque État Partie désigne un ou plusieurs points de contact nationaux chargés de l'échange d'informations relatives à la mise en œuvre du présent Traité. Chaque État Partie fournit au Secrétariat, créé en application de l'article 18, toute information concernant son ou ses points de contact nationaux et tient ces informations à jour.

Article 6**Interdictions**

1. Aucun État Partie ne doit autoriser le transfert d'armes classiques visées par l'article 2 (1) ou de tout autre bien visé par les articles 3 ou 4 qui violerait ses obligations résultant de mesures prises par le Conseil de sécurité de l'Organisation des Nations Unies agissant en vertu du Chapitre VII de la Charte des Nations Unies, en particulier les embargos sur les armes.

Artikel 5**Allgemeine Durchführung**

(1) Jeder Vertragsstaat führt diesen Vertrag in einer einheitlichen, objektiven und nichtdiskriminierenden Art und Weise durch und ist sich dabei der in diesem Vertrag genannten Grundsätze bewusst.

(2) Jeder Vertragsstaat schafft und unterhält ein nationales Kontrollsystem einschließlich einer nationalen Kontrollliste, um diesen Vertrag durchzuführen.

(3) Jeder Vertragsstaat wird ermutigt, diesen Vertrag auf die größtmögliche Bandbreite konventioneller Waffen anzuwenden. Nationale Begriffsbestimmungen der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis g bezeichneten Kategorien dürfen keinen begrenzteren Bedeutungsumfang haben als die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags im Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen verwendeten Beschreibungen. Was die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h bezeichnete Kategorie anbelangt, so dürfen nationale Begriffsbestimmungen keinen begrenzteren Bedeutungsumfang haben als die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags in einschlägigen Instrumenten der Vereinten Nationen verwendeten Beschreibungen.

(4) Jeder Vertragsstaat übermittelt dem Sekretariat im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen seine nationale Kontrollliste, die das Sekretariat den anderen Vertragsstaaten zur Verfügung stellt. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, ihre Kontrolllisten öffentlich zugänglich zu machen.

(5) Jeder Vertragsstaat ergreift die zur Durchführung dieses Vertrags erforderlichen Maßnahmen und bestimmt zuständige nationale Behörden, um über ein wirksames und transparentes nationales Kontrollsystem zu verfügen, durch das der Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 und Gütern im Sinne der Artikel 3 und 4 geregelt wird.

(6) Jeder Vertragsstaat bestimmt eine oder mehrere nationale Kontaktstellen, um Informationen über Angelegenheiten betreffend die Durchführung dieses Vertrags auszutauschen. Jeder Vertragsstaat notifiziert dem nach Artikel 18 errichteten Sekretariat seine nationale(n) Kontaktstelle(n) und hält die entsprechenden Angaben auf dem neuesten Stand.

Artikel 6**Verbote**

(1) Ein Vertragsstaat darf keinerlei Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder Gütern im Sinne des Artikels 3 oder 4 genehmigen, wenn der Transfer die Verpflichtungen dieses Vertragsstaats aufgrund von Maßnahmen verletzen würde, die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen beschlossen hat, insbesondere Waffenembargos.

2. A State Party shall not authorize any transfer of conventional arms covered under Article 2 (1) or of items covered under Article 3 or Article 4, if the transfer would violate its relevant international obligations under international agreements to which it is a Party, in particular those relating to the transfer of, or illicit trafficking in, conventional arms.

3. A State Party shall not authorize any transfer of conventional arms covered under Article 2 (1) or of items covered under Article 3 or Article 4, if it has knowledge at the time of authorization that the arms or items would be used in the commission of genocide, crimes against humanity, grave breaches of the Geneva Conventions of 1949, attacks directed against civilian objects or civilians protected as such, or other war crimes as defined by international agreements to which it is a Party.

2. Aucun État Partie ne doit autoriser le transfert d'armes classiques visées par l'article 2 (1) ou de tout autre bien visé par les articles 3 ou 4 qui violerait ses obligations internationales, résultant des accords internationaux pertinents auxquels il est partie, en particulier celles relatives au transfert international ou au trafic illicite d'armes classiques.

3. Aucun État Partie ne doit autoriser le transfert d'armes classiques visées par l'article 2 (1) ou de tout autre bien visé par les articles 3 ou 4 s'il a connaissance, au moment où l'autorisation est demandée, que ces armes ou ces biens pourraient servir à commettre un génocide, des crimes contre l'humanité, des violations graves des Conventions de Genève de 1949, des attaques dirigées contre des civils ou des biens de caractère civil et protégés comme tels, ou d'autres crimes de guerre tels que définis par des accords internationaux auxquels il est partie.

(2) Ein Vertragsstaat darf keinerlei Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder Gütern im Sinne des Artikels 3 oder 4 genehmigen, wenn dieser Transfer die einschlägigen völkerrechtlichen Verpflichtungen dieses Vertragsstaats verletzen würde, die sich aufgrund völkerrechtlicher Übereinkünfte, deren Vertragspartei er ist, insbesondere derjenigen betreffend den Transfer von oder den unerlaubten Handel mit konventionellen Waffen, ergeben.

(3) Ein Vertragsstaat darf keinerlei Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder Gütern im Sinne des Artikels 3 oder 4 genehmigen, wenn er zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Genehmigung Kenntnis davon hat, dass die Waffen oder Güter bei der Begehung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, schweren Verletzungen der Genfer Abkommen von 1949, Angriffen auf zivile Objekte oder Zivilpersonen, die als solche geschützt werden, oder anderen Kriegsverbrechen im Sinne völkerrechtlicher Übereinkünfte, deren Vertragspartei er ist, verwendet werden würden.

Article 7

Export and Export Assessment

1. If the export is not prohibited under Article 6, each exporting State Party, prior to authorization of the export of conventional arms covered under Article 2 (1) or of items covered under Article 3 or Article 4, under its jurisdiction and pursuant to its national control system, shall, in an objective and non-discriminatory manner, taking into account relevant factors, including information provided by the importing State in accordance with Article 8 (1), assess the potential that the conventional arms or items:

- (a) would contribute to or undermine peace and security;
- (b) could be used to:
 - (i) commit or facilitate a serious violation of international humanitarian law;
 - (ii) commit or facilitate a serious violation of international human rights law;
 - (iii) commit or facilitate an act constituting an offence under international conventions or protocols relating to terrorism to which the exporting State is a Party; or
 - (iv) commit or facilitate an act constituting an offence under international conventions or protocols relating to transnational organized crime to which the exporting State is a Party.

Article 7

Exportation et évaluation des demandes d'exportation

1. Si l'exportation n'est pas interdite par l'article 6, chaque État Partie exportateur, avant d'autoriser l'exportation d'armes classiques visées par l'article 2 (1) ou de tout autre bien visé par les articles 3 ou 4, selon ce qui relève de sa juridiction et conformément à son régime de contrôle national, évalue, de manière objective et non discriminatoire, en tenant compte de tout élément utile, notamment de l'information fournie par l'État importateur en application de l'article 8 (1), si l'exportation de ces armes ou biens:

- a) Contribuerait ou porterait atteinte à la paix et à la sécurité;
- b) Pourrait servir à:
 - i) Commettre une violation grave du droit international humanitaire ou à en faciliter la commission;
 - ii) Commettre une violation grave du droit international des droits de l'homme ou à en faciliter la commission;
 - iii) Commettre un acte constitutif d'infraction au regard des conventions et protocoles internationaux relatifs au terrorisme auxquels l'État exportateur est Partie, ou à en faciliter la commission; ou
 - iv) Commettre un acte constitutif d'infraction au regard des conventions et protocoles internationaux relatifs à la criminalité transnationale organisée auxquels l'État exportateur

Artikel 7

Ausfuhr und deren Bewertung

(1) Ist die Ausfuhr nicht nach Artikel 6 verboten, so bewertet jeder ausführende Vertragsstaat vor Erteilung der Genehmigung für die unter seiner Hoheitsgewalt erfolgende Ausfuhr von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder Gütern im Sinne des Artikels 3 oder 4 in Übereinstimmung mit seinem nationalen Kontrollsystem, auf objektive und nicht-diskriminierende Weise und unter Berücksichtigung entscheidungserheblicher Faktoren, einschließlich Informationen, die der einführende Staat nach Artikel 8 Absatz 1 zur Verfügung gestellt hat, die Möglichkeit, dass die konventionellen Waffen oder die Güter

- a) zu Frieden und Sicherheit beitragen oder diese untergraben würden;
- b) dazu verwendet werden könnten,
 - i) eine schwere Verletzung des humanitären Völkerrechts zu begehen oder zu erleichtern;
 - ii) eine schwere Verletzung der internationalen Menschenrechtsnormen zu begehen oder zu erleichtern;
 - iii) eine Handlung vorzunehmen oder zu erleichtern, die nach völkerrechtlichen Übereinkommen oder Protokollen betreffend den Terrorismus, deren Vertragspartei der ausführende Staat ist, eine Straftat darstellt;
 - iv) eine Handlung vorzunehmen oder zu erleichtern, die nach völkerrechtlichen Übereinkommen oder Protokollen betreffend die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität,

2. The exporting State Party shall also consider whether there are measures that could be undertaken to mitigate risks identified in (a) or (b) in paragraph 1, such as confidence-building measures or jointly developed and agreed programmes by the exporting and importing States.

3. If, after conducting this assessment and considering available mitigating measures, the exporting State Party determines that there is an overriding risk of any of the negative consequences in paragraph 1, the exporting State Party shall not authorize the export.

4. The exporting State Party, in making this assessment, shall take into account the risk of the conventional arms covered under Article 2 (1) or of the items covered under Article 3 or Article 4 being used to commit or facilitate serious acts of gender-based violence or serious acts of violence against women and children.

5. Each exporting State Party shall take measures to ensure that all authorizations for the export of conventional arms covered under Article 2 (1) or of items covered under Article 3 or Article 4 are detailed and issued prior to the export.

6. Each exporting State Party shall make available appropriate information about the authorization in question, upon request, to the importing State Party and to the transit or trans-shipment States Parties, subject to its national laws, practices or policies.

7. If, after an authorization has been granted, an exporting State Party becomes aware of new relevant information, it is encouraged to reassess the authorization after consultations, if appropriate, with the importing State.

Article 8 **Import**

1. Each importing State Party shall take measures to ensure that appropriate and relevant information is provided, upon request, pursuant to its national laws, to the exporting State Party, to assist the exporting State Party in conducting its national export assessment under Article 7. Such measures may include end use or end user documentation.

2. Each importing State Party shall take measures that will allow it to regulate, where necessary, imports under its jurisdiction of conventional arms covered under

est Partie, ou à en faciliter la commission.

2. L'État Partie exportateur envisage également si des mesures pourraient être adoptées pour atténuer les risques énoncés aux alinéas a) et b) du paragraphe 1), y compris des mesures de confiance ou des programmes élaborés et arrêtés conjointement par les États exportateurs et importateurs.

3. Si, à l'issue de cette évaluation et après avoir examiné les mesures d'atténuation des risques disponibles, l'État Partie exportateur estime qu'il existe un risque prépondérant de réalisation d'une des conséquences négatives prévues au paragraphe 1, il n'autorise pas l'exportation.

4. Lors de son évaluation, l'État Partie exportateur tient compte du risque que des armes classiques visées à l'article 2 (1) ou des biens visés aux articles 3 ou 4 puissent servir à commettre des actes graves de violence fondée sur le sexe ou des actes graves de violence contre les femmes et les enfants, ou à en faciliter la commission.

5. Chaque État Partie exportateur prend des mesures pour s'assurer que toutes les autorisations d'exportation d'armes classiques visées par l'article 2 (1) ou de biens visés par les articles 3 ou 4 soient détaillées et délivrées préalablement à l'exportation.

6. Chaque État Partie exportateur communique les informations appropriées concernant l'autorisation en question aux États Parties importateurs et aux États Parties de transit ou de transbordement qui en font la demande, dans le respect de son droit interne, de ses pratiques ou de ses politiques.

7. Si, après avoir accordé l'autorisation, un État Partie exportateur obtient de nouvelles informations pertinentes, il est encouragé à réexaminer son autorisation, après avoir consulté au besoin l'État importateur.

Article 8 **Importation**

1. Chaque État Partie importateur prend des mesures pour veiller à ce que les informations utiles et pertinentes soient fournies, conformément à sa législation nationale, à l'État Partie exportateur, à sa demande, pour l'aider à procéder à son évaluation nationale de l'exportation, conformément à l'article 7. Ces mesures peuvent comprendre la communication des certificats d'utilisateur final ou d'utilisation finale.

2. Chaque État Partie importateur prend des mesures afin de réglementer, lorsque cela est nécessaire, les importations d'armes classiques visées par l'article 2 (1),

deren Vertragspartei der ausführende Staat ist, eine Straftat darstellt.

(2) Der ausführende Vertragsstaat prüft auch, ob es Maßnahmen gibt, die zur Minderung der in Absatz 1 Buchstaben a und b bezeichneten Risiken ergriffen werden könnten, wie zum Beispiel vertrauensbildende Maßnahmen oder gemeinsam von den ausführenden und einführenden Staaten entwickelte und vereinbarte Programme.

(3) Stellt der ausführende Vertragsstaat nach Vornahme dieser Bewertung und Prüfung der verfügbaren Maßnahmen zur Risikominderung fest, dass ein eindeutiges Risiko besteht, dass eine der in Absatz 1 genannten negativen Folgen eintritt, so darf er die Ausfuhr nicht genehmigen.

(4) Bei Vornahme dieser Bewertung berücksichtigt der ausführende Vertragsstaat das Risiko, dass die konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder die Güter im Sinne des Artikels 3 oder 4 dazu verwendet werden, schwerwiegende Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt oder schwerwiegende gewalttätige Handlungen gegen Frauen und Kinder vorzunehmen oder zu erleichtern.

(5) Jeder ausführende Vertragsstaat ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle Genehmigungen für die Ausfuhr von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder Gütern im Sinne des Artikels 3 oder 4 ausführlich sind und vor der Ausfuhr erteilt werden.

(6) Jeder ausführende Vertragsstaat stellt nach Maßgabe seiner innerstaatlichen Gesetze, seiner Verwaltungspraxis oder seiner Politik dem einführenden Vertragsstaat und den durchführenden oder umladenden Vertragsstaaten auf Ersuchen geeignete Informationen über die betreffende Genehmigung zur Verfügung.

(7) Erlangt ein ausführender Vertragsstaat nach Erteilung der Genehmigung Kenntnis von neuen entscheidungserheblichen Informationen, so wird er ermutigt, die Genehmigung, wenn angebracht nach Konsultierung des einführenden Staates, neu zu bewerten.

Artikel 8 **Einfuhr**

(1) Jeder einführende Vertragsstaat ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen dem ausführenden Vertragsstaat auf dessen Ersuchen geeignete und entscheidungserhebliche Informationen zur Verfügung gestellt werden, um ihn dabei zu unterstützen, seine nationale Ausfuhrbewertung nach Artikel 7 vorzunehmen. Zu diesen Maßnahmen kann die Übermittlung von Nachweisen über die Endverwendung oder den Endverwender gehören.

(2) Jeder einführende Vertragsstaat ergreift Maßnahmen, die es ihm erlauben, unter seiner Hoheitsgewalt erfolgende Einfuhren von konventionellen Waffen im Sinne

Article 2 (1). Such measures may include import systems.

3. Each importing State Party may request information from the exporting State Party concerning any pending or actual export authorizations where the importing State Party is the country of final destination.

Article 9

Transit or trans-shipment

Each State Party shall take appropriate measures to regulate, where necessary and feasible, the transit or trans-shipment under its jurisdiction of conventional arms covered under Article 2 (1) through its territory in accordance with relevant international law.

Article 10

Brokering

Each State Party shall take measures, pursuant to its national laws, to regulate brokering taking place under its jurisdiction for conventional arms covered under Article 2 (1). Such measures may include requiring brokers to register or obtain written authorization before engaging in brokering.

Article 11

Diversion

1. Each State Party involved in the transfer of conventional arms covered under Article 2 (1) shall take measures to prevent their diversion.

2. The exporting State Party shall seek to prevent the diversion of the transfer of conventional arms covered under Article 2 (1) through its national control system, established in accordance with Article 5 (2), by assessing the risk of diversion of the export and considering the establishment of mitigation measures such as confidence-building measures or jointly developed and agreed programmes by the exporting and importing States. Other prevention measures may include, where appropriate: examining parties involved in the export, requiring additional documentation, certificates, assurances, not authorizing the export or other appropriate measures.

3. Importing, transit, trans-shipment and exporting States Parties shall cooperate and exchange information, pursuant to their national laws, where appropriate and feasible, in order to mitigate the risk of diversion of the transfer of conventional

sous sa juridiction. De telles mesures peuvent inclure des régimes d'importation.

3. Chaque État Partie importateur peut, s'il est le pays de destination finale, demander des informations à l'État Partie exportateur concernant toute demande d'autorisation accordée ou en instance.

Article 9

Transit ou transbordement

Chaque État Partie prend les mesures nécessaires pour réglementer, lorsque cela est nécessaire et possible, le transit ou le transbordement, sous sa juridiction et sur son territoire, des armes classiques visées par l'article 2 (1), conformément au droit international applicable.

Article 10

Courtage

Chaque État Partie prend, en vertu de sa législation, les mesures nécessaires pour réglementer les activités de courtage des armes classiques visées par l'article 2 (1) relevant de sa juridiction. Ces mesures peuvent notamment consister à exiger des courtiers leur enregistrement ou l'obtention d'une autorisation écrite avant l'exercice d'activités de courtage.

Article 11

Détournement

1. Chaque État Partie qui participe au transfert d'armes classiques visées à l'article 2 (1) prend des mesures pour prévenir leur détournement.

2. En cas de transfert d'armes classiques visées à l'article 2 (1), l'État Partie exportateur s'emploie à prévenir le détournement desdites armes au moyen du régime de contrôle national qu'il aura institué en application de l'article 5 (2), en évaluant le risque de détournement des armes exportées et en envisageant l'adoption de mesures d'atténuation des risques, telles que des mesures de confiance ou des programmes élaborés et arrêtés d'un commun accord par les États exportateurs et importateurs. Au besoin, d'autres mesures de prévention, comme l'examen des parties participant à l'exportation, la demande de documents, certificats ou assurances supplémentaires, l'interdiction de l'exportation ou d'autres mesures appropriées, pourront être adoptées.

3. Les États Parties d'importation, de transit, de transbordement et d'exportation coopèrent et échangent des informations, dans le respect de leur droit interne, si nécessaire et possible, afin de réduire le risque de détournement lors du transfert

des Artikels 2 Absatz 1 bei Bedarf zu regeln. Zu diesen Maßnahmen können Einfuhrsysteme gehören.

(3) Jeder einführende Vertragsstaat kann den ausführenden Vertragsstaat um Informationen über anhängige oder erteilte Genehmigungen für Ausfuhren, für die der einführende Vertragsstaat das Endbestimmungsland ist, ersuchen.

Artikel 9

Durchfuhr oder Umladung

Jeder Vertragsstaat ergreift geeignete Maßnahmen, um, wenn dies erforderlich und durchführbar ist, die unter seiner Hoheitsgewalt erfolgenden Durchfuhren oder Umladungen von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 durch sein beziehungsweise in seinem Hoheitsgebiet in Übereinstimmung mit dem einschlägigen Völkerrecht zu regeln.

Artikel 10

Vermittlungstätigkeit

Jeder Vertragsstaat ergreift im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen Maßnahmen, um Vermittlungstätigkeiten in Bezug auf konventionelle Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, die unter seiner Hoheitsgewalt stattfinden, zu regeln. Zu diesen Maßnahmen kann gehören, dass vor Aufnahme ihrer Vermittlungstätigkeit von den Vermittlern die Registrierung oder die Einholung einer schriftlichen Genehmigung verlangt wird.

Artikel 11

Umleitung

(1) Jeder Vertragsstaat, der am Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 beteiligt ist, ergreift Maßnahmen, um deren Umleitung zu verhüten.

(2) Der ausführende Vertragsstaat bemüht sich darum, die Umleitung des Transfers von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 durch sein in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 2 geschaffenes nationales Kontrollsystem zu verhüten, indem er das Risiko der Umleitung der Ausfuhr bewertet und die Ergreifung von Maßnahmen zu dessen Minimierung, wie zum Beispiel vertrauensbildenden Maßnahmen oder gemeinsam von den ausführenden und einführenden Staaten entwickelten und vereinbarten Programmen, prüft. Zu sonstigen Präventionsmaßnahmen kann geeignetenfalls Folgendes gehören: die Überprüfung von an der Ausfuhr beteiligten Parteien, das Erfordernis zusätzlicher Nachweise, Bescheinigungen oder Zusicherungen, die Versagung der Ausfuhrgenehmigung oder sonstige geeignete Maßnahmen.

(3) Im Einklang mit ihren innerstaatlichen Gesetzen und wenn dies angebracht und durchführbar ist, arbeiten einführende, durchführende, umladende und ausführende Vertragsstaaten zusammen und tauschen Informationen aus, um das Risiko der

arms covered under Article 2 (1).

4. If a State Party detects a diversion of transferred conventional arms covered under Article 2 (1), the State Party shall take appropriate measures, pursuant to its national laws and in accordance with international law, to address such diversion. Such measures may include alerting potentially affected States Parties, examining diverted shipments of such conventional arms covered under Article 2 (1), and taking follow-up measures through investigation and law enforcement.

5. In order to better comprehend and prevent the diversion of transferred conventional arms covered under Article 2 (1), States Parties are encouraged to share relevant information with one another on effective measures to address diversion. Such information may include information on illicit activities including corruption, international trafficking routes, illicit brokers, sources of illicit supply, methods of concealment, common points of dispatch, or destinations used by organized groups engaged in diversion.

6. States Parties are encouraged to report to other States Parties, through the Secretariat, on measures taken in addressing the diversion of transferred conventional arms covered under Article 2 (1).

d'armes classiques visées à l'article 2 (1).

4. L'État Partie qui détecte un détournement d'armes classiques visées à l'article 2 (1) au moment de leur transfert prend les mesures qui s'imposent, dans la mesure où son droit interne le lui permet et dans le respect du droit international, pour mettre fin à ce détournement. Ces mesures peuvent consister à alerter les États Parties potentiellement touchés, à inspecter les cargaisons d'armes classiques visées à l'article 2 (1) qui ont été détournées et à prendre des mesures de suivi par l'ouverture d'une enquête et la répression de l'infraction.

5. Afin d'améliorer la compréhension et la prévention du détournement d'armes classiques visées à l'article 2 (1) au moment de leur transfert, les États Parties sont encouragés à s'échanger les informations pertinentes sur les moyens de lutter efficacement contre les détournements. Ces informations peuvent porter sur les activités illicites, comme la corruption, les circuits de trafic internationaux, le courtage illicite, les sources d'approvisionnement illicite, les méthodes de dissimulation et les lieux d'expédition habituels, ou les destinations utilisées par les groupes organisés se livrant aux détournements.

6. Les États Parties sont encouragés à communiquer aux autres États Parties, par l'intermédiaire du Secrétariat, les mesures qu'ils ont prises pour lutter contre le détournement d'armes classiques visées à l'article 2 (1).

Umleitung des Transfers von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 zu mindern.

(4) Deckt ein Vertragsstaat die Umleitung von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, die Gegenstand eines Transfers sind beziehungsweise waren, auf, so ergreift er im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht geeignete Maßnahmen, um dieser Umleitung zu begegnen. Zu derartigen Maßnahmen kann gehören, dass die möglicherweise betroffenen Vertragsstaaten gewarnt werden, dass die umgeleiteten Lieferungen der betreffenden konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 überprüft werden und dass Folgemaßnahmen in Form von Ermittlungen und Durchsetzungsmaßnahmen ergriffen werden.

(5) Um die Umleitung von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, die Gegenstand eines Transfers sind beziehungsweise waren, besser nachvollziehen und verhindern zu können, werden die Vertragsstaaten ermutigt, einschlägige Informationen über wirksame Maßnahmen zur Begegnung der Umleitung auszutauschen. Zu diesen Informationen kann Folgendes gehören: Informationen über unerlaubte Tätigkeiten einschließlich der Korruption, über Wege des internationalen unerlaubten Handels, illegale Vermittler, Quellen unerlaubter Lieferungen, Verschleierungsmethoden, übliche Versendeorte oder über Bestimmungsorte, die von organisierten Gruppen genutzt werden, die an Umleitung beteiligt sind.

(6) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, anderen Vertragsstaaten über das Sekretariat von Maßnahmen zur Begegnung der Umleitung von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, die Gegenstand eines Transfers sind beziehungsweise waren, zu berichten.

Article 12

Record keeping

1. Each State Party shall maintain national records, pursuant to its national laws and regulations, of its issuance of export authorizations or its actual exports of the conventional arms covered under Article 2 (1).

2. Each State Party is encouraged to maintain records of conventional arms covered under Article 2 (1) that are transferred to its territory as the final destination or that are authorized to transit or trans-ship territory under its jurisdiction.

3. Each State Party is encouraged to include in those records: the quantity, value, model/type, authorized international transfers of conventional arms covered under Article 2 (1), conventional arms actually transferred, details of exporting State(s), im-

Article 12

Conservation des données

1. Chaque État Partie tient, conformément à sa législation et sa réglementation nationales, des registres nationaux des autorisations d'exportation ou des exportations effectives d'armes classiques visées à l'article 2 (1).

2. Chaque État Partie est encouragé à conserver des registres des armes classiques visées à l'article 2 (1) acheminées sur son territoire en tant que destination finale ou autorisées à transiter ou être transbordées sur tout territoire relevant de sa juridiction.

3. Chaque État Partie est encouragé à consigner dans ces registres la quantité, la valeur, le modèle ou le type, les transferts internationaux autorisés d'armes classiques visées par l'article 2 (1), les armes classiques effectivement transférées, des

Artikel 12

Führen von Aufzeichnungen

(1) Jeder Vertragsstaat führt im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften innerstaatliche Aufzeichnungen über die durch ihn erteilten Genehmigungen für die Ausfuhr oder seine tatsächlich erfolgten Ausfuhren von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1.

(2) Jeder Vertragsstaat wird ermutigt, Aufzeichnungen über konventionelle Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 zu führen, die in sein Hoheitsgebiet als Endbestimmungsort transferiert wurden oder deren Durchfuhr durch das beziehungsweise deren Umladung im Gebiet unter seiner Hoheitsgewalt genehmigt wurde.

(3) Jeder Vertragsstaat wird ermutigt, wo geeignet, Folgendes in diese Aufzeichnungen aufzunehmen: Menge, Wert, Modell-/ Typenbezeichnung, genehmigte internationale Transfers von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, tatsäch-

porting State(s), transit and trans-shipment State(s), and end users, as appropriate.

4. Records shall be kept for a minimum of ten years.

Article 13

Reporting

1. Each State Party shall, within the first year after entry into force of this Treaty for that State Party, in accordance with Article 22, provide an initial report to the Secretariat of measures undertaken in order to implement this Treaty, including national laws, national control lists and other regulations and administrative measures. Each State Party shall report to the Secretariat on any new measures undertaken in order to implement this Treaty, when appropriate. Reports shall be made available, and distributed to States Parties by the Secretariat.

2. States Parties are encouraged to report to other States Parties, through the Secretariat, information on measures taken that have been proven effective in addressing the diversion of transferred conventional arms covered under Article 2 (1).

3. Each State Party shall submit annually to the Secretariat by 31 May a report for the preceding calendar year concerning authorized or actual exports and imports of conventional arms covered under Article 2 (1). Reports shall be made available, and distributed to States Parties by the Secretariat. The report submitted to the Secretariat may contain the same information submitted by the State Party to relevant United Nations frameworks, including the United Nations Register of Conventional Arms. Reports may exclude commercially sensitive or national security information.

Article 14

Enforcement

Each State Party shall take appropriate measures to enforce national laws and regulations that implement the provisions of this Treaty.

Article 15

International Cooperation

1. States Parties shall cooperate with each other, consistent with their respective security interests and national laws, to effectively implement this Treaty.

informations sur l'État ou les États exportateurs, l'État ou les États importateurs, l'État ou les États de transit ou de transbordement et les utilisateurs finaux, en tant que de besoin.

4. Les registres sont conservés pendant au moins dix ans.

Article 13

Établissement de rapports

1. Dans un délai d'un an à compter de l'entrée en vigueur du présent Traité à son égard, chaque État Partie adresse au Secrétariat, conformément à l'article 22, un rapport initial sur les mesures prises pour mettre en œuvre le Traité, y compris les lois nationales, listes de contrôle nationales et autres règlements et mesures administratives internes adoptés. Chaque État Partie rend compte au Secrétariat, selon qu'il convient, de toute nouvelle mesure prise pour mettre en œuvre le présent Traité. Les rapports sont mis à disposition, et distribués aux États Parties par le Secrétariat.

2. Les États Parties sont encouragés à rendre compte aux autres États Parties, par l'intermédiaire du Secrétariat, des mesures prises qui se sont révélées efficaces pour lutter contre le détournement des armes classiques visées à l'article 2 (1) au moment de leur transfert.

3. Chaque État Partie présente au Secrétariat, au plus tard le 31 mai, un rapport annuel portant sur l'année civile précédente concernant les exportations et importations d'armes classiques visées par l'article 2 (1) autorisées ou effectuées. Les rapports sont mis à disposition, et distribués aux États Parties par le Secrétariat. Le rapport présenté au Secrétariat peut contenir les mêmes informations que celles communiquées par l'État Partie dans le cadre d'autres dispositifs pertinents des Nations Unies, y compris le Registre des Nations Unies sur les armes classiques. Toute information de nature commerciale sensible ou relevant de la sécurité nationale peut être exclue des rapports.

Article 14

Exécution du Traité

Chaque État Partie adopte les mesures nécessaires pour faire appliquer les lois et règlements nationaux mettant en œuvre les dispositions du présent Traité.

Article 15

Coopération internationale

1. Les États Parties coopèrent entre eux, en cohérence avec leurs intérêts respectifs en matière de sécurité et leur législation nationale, aux fins de la mise en œuvre effective du présent Traité.

lich transferierte konventionelle Waffen, Angaben über den/die ausführenden Staat(en), den/die einführenden Staat(en), den/die durchführenden und umladenden Staat(en) und die Endverwender.

(4) Die Aufzeichnungen werden mindestens zehn Jahre lang aufbewahrt.

Artikel 13

Berichterstattung

(1) Jeder Vertragsstaat legt dem Sekretariat innerhalb des ersten Jahres, nachdem dieser Vertrag in Übereinstimmung mit Artikel 22 für ihn in Kraft getreten ist, einen Erstbericht über die zur Durchführung dieses Vertrags ergriffenen Maßnahmen vor; hierzu gehören innerstaatliche Gesetze, nationale Kontrolllisten und sonstige Vorschriften und Verwaltungsmaßnahmen. Jeder Vertragsstaat berichtet dem Sekretariat zum geeigneten Zeitpunkt über neue Maßnahmen, die zur Durchführung dieses Vertrags ergriffen wurden. Die Berichte werden durch das Sekretariat zur Verfügung gestellt und an die Vertragsstaaten verteilt.

(2) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, den anderen Vertragsstaaten über das Sekretariat von Maßnahmen zu berichten, die sich als wirksam bei der Begegnung der Umleitung von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, die Gegenstand eines Transfers sind beziehungsweise waren, erwiesen haben.

(3) Jeder Vertragsstaat legt dem Sekretariat jährlich bis zum 31. Mai für das vorangegangene Kalenderjahr einen Bericht über genehmigte oder tatsächlich erfolgte Ausfuhren und Einfuhren von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 vor. Die Berichte werden durch das Sekretariat zur Verfügung gestellt und an die Vertragsstaaten verteilt. Der dem Sekretariat vorgelegte Bericht kann dieselben Informationen enthalten, die der Vertragsstaat im Rahmen einschlägiger Mechanismen der Vereinten Nationen, einschließlich des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen, vorgelegt hat. Die Berichte können sensible Geschäftsinformationen oder Informationen, die die nationale Sicherheit betreffen, ausklammern.

Artikel 14

Durchsetzung

Jeder Vertragsstaat ergreift geeignete Maßnahmen, um die innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften, durch die dieser Vertrag durchgeführt wird, durchzusetzen.

Artikel 15

Internationale Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsstaaten arbeiten in einer mit ihren jeweiligen Sicherheitsinteressen und innerstaatlichen Gesetzen vereinbaren Weise zusammen, um diesen Vertrag wirksam durchzuführen.

2. States Parties are encouraged to facilitate international cooperation, including exchanging information on matters of mutual interest regarding the implementation and application of this Treaty pursuant to their respective security interests and national laws.

3. States Parties are encouraged to consult on matters of mutual interest and to share information, as appropriate, to support the implementation of this Treaty.

4. States Parties are encouraged to cooperate, pursuant to their national laws, in order to assist national implementation of the provisions of this Treaty, including through sharing information regarding illicit activities and actors and in order to prevent and eradicate diversion of conventional arms covered under Article 2 (1).

5. States Parties shall, where jointly agreed and consistent with their national laws, afford one another the widest measure of assistance in investigations, prosecutions and judicial proceedings in relation to violations of national measures established pursuant to this Treaty.

6. States Parties are encouraged to take national measures and to cooperate with each other to prevent the transfer of conventional arms covered under Article 2 (1) becoming subject to corrupt practices.

7. States Parties are encouraged to exchange experience and information on lessons learned in relation to any aspect of this Treaty.

2. Les États Parties sont encouragés à faciliter la coopération internationale, y compris en échangeant des informations sur les questions d'intérêt mutuel concernant la mise en œuvre et l'application des dispositions du présent Traité en fonction de leurs intérêts en matière de sécurité et de leurs législations nationales.

3. Les États Parties sont encouragés à échanger sur les questions d'intérêt mutuel et à partager des informations, en tant que de besoin, afin de soutenir la mise en œuvre du présent Traité.

4. Les États Parties sont encouragés à coopérer, en vertu de leur législation nationale, pour favoriser la mise en œuvre nationale des dispositions du présent Traité, notamment en échangeant des informations concernant des activités et des acteurs illicites et pour prévenir et éliminer le détournement des armes classiques visées à l'article 2 (1).

5. Les États Parties s'apportent, d'un commun accord et dans le respect de leur droit interne, toute l'assistance possible pour diligenter les enquêtes, poursuites et procédures judiciaires se rapportant à la violation de mesures nationales adoptées au titre du présent Traité.

6. Les États Parties sont encouragés à prendre des mesures au niveau national et à coopérer entre eux pour empêcher que le transfert d'armes classiques visées à l'article 2 (1) ne fasse l'objet de pratiques de corruption.

7. Les États Parties sont encouragés à procéder à des échanges d'informations et d'expérience sur les leçons tirées concernant tout aspect du présent Traité.

(2) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, die internationale Zusammenarbeit zu erleichtern; dazu gehört der Austausch von Informationen über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse betreffend die Durchführung und Anwendung dieses Vertrags im Einklang mit ihren jeweiligen Sicherheitsinteressen und innerstaatlichen Gesetzen.

(3) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, Konsultationen in Angelegenheiten gemeinsamen Interesses zu führen und, sofern angebracht, Informationen auszutauschen, um die Durchführung dieses Vertrags zu unterstützen.

(4) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Gesetzen zusammenzuarbeiten, um zur innerstaatlichen Durchführung dieses Vertrags beizutragen, auch durch den Austausch von Informationen über unerlaubte Tätigkeiten und illegal Handelnde und zur Verhütung und Beseitigung der Umleitung von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1.

(5) Wenn dies unter den Vertragsstaaten vereinbart wurde und mit ihren innerstaatlichen Gesetzen vereinbar ist, leisten die Vertragsstaaten einander im größtmöglichen Umfang Hilfe bei den Ermittlungen, der Strafverfolgung und den Gerichtsverfahren in Bezug auf Verletzungen innerstaatlicher Maßnahmen, die aufgrund dieses Vertrags festgelegt worden sind.

(6) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, innerstaatliche Maßnahmen zu ergreifen und zusammenzuarbeiten, um zu verhindern, dass der Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Gegenstand von korrupten Praktiken wird.

(7) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, Erfahrungen und Informationen über die Erkenntnisse auszutauschen, die sie bezüglich aller Aspekte dieses Vertrags gewonnen haben.

Article 16

International Assistance

1. In implementing this Treaty, each State Party may seek assistance including legal or legislative assistance, institutional capacity-building, and technical, material or financial assistance. Such assistance may include stockpile management, disarmament, demobilization and reintegration programmes, model legislation, and effective practices for implementation. Each State Party in a position to do so shall provide such assistance, upon request.

2. Each State Party may request, offer or receive assistance through, *inter alia*, the United Nations, international, regional, subregional or national organizations, non-governmental organizations, or on a bilateral basis.

Article 16

Assistance internationale

1. Aux fins de mise en œuvre du présent Traité, chaque État Partie peut solliciter une assistance notamment juridique ou législative, une aide au renforcement de ses capacités institutionnelles, et une assistance technique, matérielle ou financière. Cette assistance peut comprendre une aide à la gestion des stocks, à la conduite des programmes de désarmement, démobilisation et réintégration, à l'élaboration de lois types et à l'adoption de pratiques de mise en œuvre efficaces. Chaque État Partie, qui est en mesure de le faire, fournit cette assistance sur demande.

2. Chaque État Partie peut demander, offrir ou recevoir une assistance, notamment par l'intermédiaire de l'Organisation des Nations Unies, d'organisations internationales, régionales, sous-régionales ou nationales, d'organisations non gouvernementales, ou à titre bilatéral.

Artikel 16

Internationale Unterstützung

(1) Bei der Durchführung dieses Vertrags kann sich jeder Vertragsstaat um Unterstützung, einschließlich rechtlicher Unterstützung oder Hilfe bei der Gesetzgebung, Hilfe beim Aufbau institutioneller Kapazitäten sowie technischer, materieller oder finanzieller Hilfe, bemühen. Zu dieser Unterstützung kann Folgendes gehören: Lagerhaltung, Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme, Mustergesetze und wirksame Durchführungsverfahren. Jeder Vertragsstaat, der dazu in der Lage ist, leistet diese Unterstützung auf Ersuchen.

(2) Jeder Vertragsstaat kann unter anderem über die Vereinten Nationen, internationale, regionale, subregionale oder nationale Organisationen, nichtstaatliche Organisationen oder auf zweiseitiger Grundlage um Unterstützung ersuchen, diese anbieten oder erhalten.

3. A voluntary trust fund shall be established by States Parties to assist requesting States Parties requiring international assistance to implement this Treaty. Each State Party is encouraged to contribute resources to the fund.

3. Un fonds d'affectation volontaire est mis en place par les États Parties pour aider les États Parties qui requièrent une assistance internationale pour la mise en œuvre du présent Traité. Chaque État Partie est encouragé à alimenter le Fonds.

(3) Die Vertragsstaaten richten einen freiwilligen Treuhandfonds ein, der ersuchende Vertragsstaaten unterstützt, die internationale Unterstützung benötigen, um diesen Vertrag durchzuführen. Jeder Vertragsstaat wird ermutigt, Mittel zu diesem Fonds beizutragen.

Article 17

Conference of States Parties

1. A Conference of States Parties shall be convened by the provisional Secretariat, established under Article 18, no later than one year following the entry into force of this Treaty and thereafter at such other times as may be decided by the Conference of States Parties.

2. The Conference of States Parties shall adopt by consensus its rules of procedure at its first session.

3. The Conference of States Parties shall adopt financial rules for itself as well as governing the funding of any subsidiary bodies it may establish as well as financial provisions governing the functioning of the Secretariat. At each ordinary session, it shall adopt a budget for the financial period until the next ordinary session.

4. The Conference of States Parties shall:

- (a) Review the implementation of this Treaty, including developments in the field of conventional arms;
- (b) Consider and adopt recommendations regarding the implementation and operation of this Treaty, in particular the promotion of its universality;
- (c) Consider amendments to this Treaty in accordance with Article 20;
- (d) Consider issues arising from the interpretation of this Treaty;
- (e) Consider and decide the tasks and budget of the Secretariat;
- (f) Consider the establishment of any subsidiary bodies as may be necessary to improve the functioning of this Treaty; and
- (g) Perform any other function consistent with this Treaty.

5. Extraordinary meetings of the Conference of States Parties shall be held at such other times as may be deemed necessary by the Conference of States Parties, or at the written request of any State Party provided that this request is supported by at least two-thirds of the States Parties.

Article 18

Secretariat

1. This Treaty hereby establishes a Secretariat to assist States Parties in the effective implementation of this Treaty.

Article 17

Conférence des États Parties

1. Le Secrétariat provisoire créé en application de l'article 18 convoquera une Conférence des États Parties au plus tard un an après l'entrée en vigueur du présent Traité et par la suite en fonction de ce qui sera décidé par la Conférence des États Parties.

2. La Conférence des États Parties adopte ses règles de procédure par consensus lors de sa première session.

3. La Conférence des États Parties adopte les règles budgétaires pour son fonctionnement, les règles régissant le financement de tout organe subsidiaire qu'elle peut mettre en place ainsi que les dispositions financières régissant le fonctionnement du Secrétariat. Lors de chaque session ordinaire, elle adopte un budget pour la période financière jusqu'à la prochaine session ordinaire.

4. La Conférence des États Parties:

- a) Examine la mise en œuvre du présent Traité, y compris les évolutions intervenues dans le domaine des armes classiques;
- b) Examine et adopte les recommandations relatives à la mise en œuvre et au fonctionnement du présent Traité, en particulier la promotion de son universalité;
- c) Examine les propositions d'amendement au présent Traité, conformément à l'article 20;
- d) Examine toute question que suscite l'interprétation du présent Traité;
- e) Examine et arrête les tâches et le budget du Secrétariat;
- f) Examine la création de tout organe subsidiaire nécessaire à l'amélioration du fonctionnement du Traité; et
- g) S'acquitte de toute autre fonction relative au présent Traité.

5. La Conférence des États Parties tient des réunions extraordinaires si elle le juge nécessaire, ou à la demande écrite de tout État Partie pour autant qu'elle soit soutenue par au moins deux tiers des États Parties.

Article 18

Secrétariat

1. Le présent Traité institue un secrétariat chargé d'aider les États Parties dans la mise en œuvre effective du présent Traité.

Artikel 17

Konferenz der Vertragsstaaten

(1) Eine Konferenz der Vertragsstaaten wird spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrags von dem nach Artikel 18 eingerichteten vorläufigen Sekretariat einberufen und danach zu den Terminen, welche die Konferenz der Vertragsstaaten beschließen kann.

(2) Die Konferenz der Vertragsstaaten beschließt auf ihrer ersten Tagung durch Konsens ihre Geschäftsordnung.

(3) Die Konferenz der Vertragsstaaten beschließt eine Finanzordnung für sich selbst sowie eine Finanzordnung zur Finanzierung aller gegebenenfalls von ihr einzurichtenden Nebenorgane und Finanzvorschriften für die Arbeit des Sekretariats. Auf jeder ordentlichen Tagung verabschiedet sie einen Haushalt für die Finanzperiode bis zur nächsten ordentlichen Tagung.

(4) Die Konferenz der Vertragsstaaten

- a) überprüft die Durchführung dieses Vertrags, einschließlich der Entwicklungen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen;
- b) prüft und beschließt Empfehlungen zur Durchführung und Wirkungsweise dieses Vertrags, insbesondere zur Förderung seiner weltweiten Geltung;
- c) prüft Änderungen dieses Vertrags nach Artikel 20;
- d) prüft Fragen, die sich aus der Auslegung dieses Vertrags ergeben;
- e) prüft und entscheidet über die Aufgaben und den Haushalt des Sekretariats;
- f) prüft die Einrichtung von Nebenorganen, die zur Verbesserung der Arbeitsweise dieses Vertrags gegebenenfalls notwendig sind;
- g) nimmt alle sonstigen Aufgaben im Einklang mit diesem Vertrag wahr.

(5) Außerordentliche Sitzungen der Konferenz der Vertragsstaaten finden statt, wenn es die Konferenz der Vertragsstaaten für notwendig erachtet oder wenn es ein Vertragsstaat schriftlich beantragt, sofern dieser Antrag von mindestens zwei Dritteln der Vertragsstaaten unterstützt wird.

Artikel 18

Sekretariat

(1) Durch diesen Vertrag wird hiermit ein Sekretariat eingerichtet, das die Vertragsstaaten bei der wirksamen Durchführung

Pending the first meeting of the Conference of States Parties, a provisional Secretariat will be responsible for the administrative functions covered under this Treaty.

2. The Secretariat shall be adequately staffed. Staff shall have the necessary expertise to ensure that the Secretariat can effectively undertake the responsibilities described in paragraph 3.

3. The Secretariat shall be responsible to States Parties. Within a minimized structure, the Secretariat shall undertake the following responsibilities:

- (a) Receive, make available and distribute the reports as mandated by this Treaty;
- (b) Maintain and make available to States Parties the list of national points of contact;
- (c) Facilitate the matching of offers of and requests for assistance for Treaty implementation and promote international cooperation as requested;
- (d) Facilitate the work of the Conference of States Parties, including making arrangements and providing the necessary services for meetings under this Treaty; and
- (e) Perform other duties as decided by the Conferences of States Parties.

Article 19

Dispute Settlement

1. States Parties shall consult and, by mutual consent, cooperate to pursue settlement of any dispute that may arise between them with regard to the interpretation or application of this Treaty including through negotiations, mediation, conciliation, judicial settlement or other peaceful means.

2. States Parties may pursue, by mutual consent, arbitration to settle any dispute between them, regarding issues concerning the interpretation or application of this Treaty.

Article 20

Amendments

1. Six years after the entry into force of this Treaty, any State Party may propose an amendment to this Treaty. Thereafter, proposed amendments may only be considered by the Conference of States Parties every three years.

2. Any proposal to amend this Treaty shall be submitted in writing to the Secre-

En attendant la première réunion de la Conférence des États Parties, les fonctions administratives liées au présent Traité seront confiées à un Secrétariat provisoire.

2. Le Secrétariat est doté d'un effectif suffisant. Ses membres ont les compétences nécessaires pour lui permettre d'exercer efficacement les fonctions visées au paragraphe 3.

3. Le Secrétariat est responsable devant les États Parties. Doté de moyens limités, le Secrétariat exerce les fonctions suivantes:

- a) Recevoir, mettre à disposition et distribuer les rapports prescrits par le présent Traité;
- b) Tenir à jour et à disposition des États Parties la liste des points de contacts nationaux;
- c) Aider à rapprocher l'offre et la demande d'assistance pour la mise en œuvre du Traité et promouvoir la coopération internationale selon les demandes;
- d) Faciliter les travaux de la Conférence des États Parties, notamment en prenant les dispositions et en fournissant les services nécessaires aux réunions prévues par le présent Traité; et
- e) S'acquitter de toutes autres tâches décidées par la Conférence des États Parties.

Article 19

Règlement des différends

1. Les États Parties se consultent et coopèrent, d'un commun accord, en vue du règlement de tout différend qui pourrait survenir entre eux quant à l'interprétation ou l'application du présent Traité, y compris par la négociation, la médiation, la conciliation, le règlement judiciaire ou tout autre moyen pacifique.

2. Les États Parties peuvent choisir, d'un commun accord, de recourir à l'arbitrage pour régler tout différend les opposant au sujet de questions touchant l'interprétation ou l'application du présent Traité.

Article 20

Amendements

1. Six ans après l'entrée en vigueur du présent Traité, tout État Partie pourra y proposer des amendements. À l'expiration de ce délai, les amendements proposés pourront uniquement être examinés par la Conférence des États Parties tous les trois ans.

2. Toute proposition d'amendement au présent Traité est présentée par écrit au

dieses Vertrags unterstützt. Bis zur ersten Sitzung der Konferenz der Vertragsstaaten ist ein vorläufiges Sekretariat für die Verwaltungsaufgaben aufgrund dieses Vertrags zuständig.

(2) Das Sekretariat wird in angemessener Weise mit Personal ausgestattet. Das Personal muss über das erforderliche Fachwissen verfügen, um sicherzustellen, dass das Sekretariat die in Absatz 3 beschriebenen Verpflichtungen wirksam wahrnehmen kann.

(3) Das Sekretariat ist den Vertragsstaaten gegenüber verantwortlich. Das Sekretariat nimmt im Rahmen einer möglichst kleinen Struktur die folgenden Verpflichtungen wahr:

- a) es nimmt die durch diesen Vertrag vorgeschriebenen Berichte entgegen, stellt sie zur Verfügung und verteilt sie;
- b) es führt die Liste der nationalen Kontaktstellen und stellt sie den Vertragsstaaten zur Verfügung;
- c) es erleichtert die Zusammenführung von Angeboten für und Ersuchen um Unterstützung bei der Durchführung des Vertrags und fördert auf Ersuchen die internationale Zusammenarbeit;
- d) es erleichtert die Arbeit der Konferenz der Vertragsstaaten; hierzu gehört, dass es Vorkehrungen für die Abhaltung der im Rahmen dieses Vertrags vorgesehenen Sitzungen trifft und die dafür erforderlichen Dienste bereitstellt;
- e) es nimmt sonstige Aufgaben wahr, die von der Konferenz der Vertragsstaaten beschlossen werden.

Artikel 19

Beilegung von Streitigkeiten

(1) Die Vertragsstaaten konsultieren einander und arbeiten, soweit Einvernehmen besteht, zusammen im Hinblick auf die Beilegung von etwa zwischen ihnen auftretenden Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags, einschließlich im Wege von Verhandlungen, der Vermittlung, des Vergleichs, der gerichtlichen Entscheidung oder durch andere friedliche Mittel.

(2) Die Vertragsstaaten können einvernehmlich ein Schiedsverfahren einschlagen, um Streitigkeiten zwischen ihnen über Fragen der Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags beizulegen.

Artikel 20

Änderungen

(1) Sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags kann jeder Vertragsstaat eine Änderung dieses Vertrags vorschlagen. Danach können Änderungsvorschläge von der Konferenz der Vertragsstaaten nur alle drei Jahre geprüft werden.

(2) Jeder Vorschlag zur Änderung dieses Vertrags wird dem Sekretariat schriftlich

tariat, which shall circulate the proposal to all States Parties, not less than 180 days before the next meeting of the Conference of States Parties at which amendments may be considered pursuant to paragraph 1. The amendment shall be considered at the next Conference of States Parties at which amendments may be considered pursuant to paragraph 1 if, no later than 120 days after its circulation by the Secretariat, a majority of States Parties notify the Secretariat that they support consideration of the proposal.

3. The States Parties shall make every effort to achieve consensus on each amendment. If all efforts at consensus have been exhausted, and no agreement reached, the amendment shall, as a last resort, be adopted by a three-quarters majority vote of the States Parties present and voting at the meeting of the Conference of States Parties. For the purposes of this Article, States Parties present and voting means States Parties present and casting an affirmative or negative vote. The Depositary shall communicate any adopted amendment to all States Parties.

4. An amendment adopted in accordance with paragraph 3 shall enter into force for each State Party that has deposited its instrument of acceptance for that amendment, ninety days following the date of deposit with the Depositary of the instruments of acceptance by a majority of the number of States Parties at the time of the adoption of the amendment. Thereafter, it shall enter into force for any remaining State Party ninety days following the date of deposit of its instrument of acceptance for that amendment.

Secrétariat, qui la diffuse à tous les États Parties, au moins cent quatre-vingts jours avant la prochaine réunion de la Conférence des États Parties à laquelle les amendements pourront être examinés conformément au paragraphe 1. L'amendement est examiné à la prochaine Conférence des États Parties à laquelle les amendements pourront être examinés conformément au paragraphe 1 si, au plus tard cent vingt jours après la distribution du texte par le Secrétariat, la majorité des États Parties informe le Secrétariat qu'ils sont favorables à l'examen de la proposition.

3. Les États Parties font tout leur possible pour parvenir à un consensus sur chaque amendement. Si aucun accord n'est trouvé malgré les efforts déployés, l'amendement est, en dernier ressort, adopté par un vote majoritaire des trois quarts des États Parties présents et votant à la Conférence des États Parties. Aux fins du présent article, les États Parties présents et votants sont ceux qui sont présents et qui votent pour ou contre. Le Dépositaire communique aux États Parties tout amendement ainsi adopté.

4. Tout amendement adopté conformément au paragraphe 3 entre en vigueur pour chaque État Partie qui a déposé un instrument d'acceptation de cet amendement quatre-vingt-dix jours après que la majorité des États qui étaient Parties au Traité au moment de l'adoption de l'amendement ont déposé leurs instruments auprès du Dépositaire. Par la suite, il entrera en vigueur pour tout autre État Partie quatre-vingt-dix jours après le dépôt de l'instrument d'acceptation de l'amendement.

vorgelegt; dieses leitet ihn mindestens 180 Tage vor der nächsten Sitzung der Konferenz der Vertragsstaaten, bei der nach Absatz 1 Änderungen geprüft werden können, an alle Vertragsstaaten weiter. Die Änderung wird auf der nächsten Konferenz der Vertragsstaaten, bei der nach Absatz 1 Änderungen geprüft werden können, geprüft, wenn spätestens 120 Tage nach Weiterleitung des Änderungsvorschlags durch das Sekretariat eine Mehrheit der Vertragsstaaten dem Sekretariat notifiziert hat, dass sie eine Prüfung des Vorschlags befürwortet.

(3) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach Kräften, zu einem Konsens über jede Änderung zu kommen. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft und wird keine Einigung erzielt, so wird als letztes Mittel die Änderung mit Dreiviertelmehrheit der auf der Sitzung der Konferenz der Vertragsstaaten anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen. Im Sinne dieses Artikels bedeutet „anwesende und abstimmende Vertragsstaaten“ die anwesenden Vertragsstaaten, die eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme abgeben. Der Verwahrer übermittelt allen Vertragsstaaten jede beschlossene Änderung.

(4) Eine nach Absatz 3 beschlossene Änderung tritt für jeden Vertragsstaat, der seine Urkunde über die Annahme dieser Änderung hinterlegt hat, neunzig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Mehrheit der Staaten, die bei der Beschlussfassung über die Änderung Vertragsstaaten waren, ihre Annahmearkunden beim Verwahrer hinterlegt haben. Danach tritt sie für jeden weiteren Vertragsstaat neunzig Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung seiner Urkunde über die Annahme dieser Änderung in Kraft.

Article 21

Signature, Ratification, Acceptance, Approval or Accession

1. This Treaty shall be open for signature at the United Nations Headquarters in New York by all States from 3 June 2013 until its entry into force.

2. This Treaty is subject to ratification, acceptance or approval by each signatory State.

3. Following its entry into force, this Treaty shall be open for accession by any State that has not signed the Treaty.

4. The instruments of ratification, acceptance, approval or accession shall be deposited with the Depositary.

Article 22

Entry into Force

1. This Treaty shall enter into force ninety days following the date of the deposit of the fiftieth instrument of ratification, acceptance or approval with the Depositary.

Article 21

Signature, ratification, acceptation, approbation ou adhésion

1. Le présent Traité est ouvert à la signature de tous les États au Siège de l'Organisation des Nations Unies, à New York, à compter du 3 juin 2013 et jusqu'à son entrée en vigueur.

2. Le présent Traité est soumis à la ratification, à l'acceptation ou à l'approbation de chaque État signataire.

3. Une fois entré en vigueur, le présent Traité sera ouvert à l'adhésion de tous les États non signataires.

4. Les instruments de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion sont déposés auprès du Dépositaire.

Article 22

Entrée en vigueur

1. Le présent Traité entrera en vigueur quatre-vingt-dix jours après la date du dépôt du cinquantième instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation auprès du Dépositaire.

Artikel 21

Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt

(1) Dieser Vertrag liegt für alle Staaten vom 3. Juni 2013 bis zu seinem Inkrafttreten am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch jeden Unterzeichnerstaat.

(3) Nach seinem Inkrafttreten steht dieser Vertrag allen Staaten, die ihn nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen.

(4) Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

Artikel 22

Inkrafttreten

(1) Dieser Vertrag tritt neunzig Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der fünfzigsten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde beim Verwahrer in Kraft.

2. For any State that deposits its instrument of ratification, acceptance, approval or accession subsequent to the entry into force of this Treaty, this Treaty shall enter into force for that State ninety days following the date of deposit of its instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

Article 23

Provisional Application

Any State may at the time of signature or the deposit of its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, declare that it will apply provisionally Article 6 and Article 7 pending the entry into force of this Treaty for that State.

Article 24

Duration and Withdrawal

1. This Treaty shall be of unlimited duration.

2. Each State Party shall, in exercising its national sovereignty, have the right to withdraw from this Treaty. It shall give notification of such withdrawal to the Depositary, which shall notify all other States Parties. The notification of withdrawal may include an explanation of the reasons for its withdrawal. The notice of withdrawal shall take effect ninety days after the receipt of the notification of withdrawal by the Depositary, unless the notification of withdrawal specifies a later date.

3. A State shall not be discharged, by reason of its withdrawal, from the obligations arising from this Treaty while it was a Party to this Treaty, including any financial obligations that it may have accrued.

Article 25

Reservations

1. At the time of signature, ratification, acceptance, approval or accession, each State may formulate reservations, unless the reservations are incompatible with the object and purpose of this Treaty.

2. A State Party may withdraw its reservation at any time by notification to this effect addressed to the Depositary.

Article 26

Relationship with other international agreements

1. The implementation of this Treaty shall not prejudice obligations undertaken by States Parties with regard to existing or future international agreements, to which they are parties, where those obligations are consistent with this Treaty.

2. This Treaty shall not be cited as grounds for voiding defence cooperation

2. À l'égard de chaque État qui dépose son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion après l'entrée en vigueur du présent Traité, celui-ci entrera en vigueur quatre-vingt-dix jours après la date du dépôt par cet État de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion.

Article 23

Application à titre provisoire

Tout État peut, au moment de la signature ou du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, déclarer qu'il appliquera l'article 6 et l'article 7 à titre provisoire en attendant l'entrée en vigueur du présent Traité à son égard.

Article 24

Durée et dénonciation

1. Le présent Traité a une durée illimitée.

2. Chaque État Partie a le droit, dans l'exercice de sa souveraineté nationale, de dénoncer le présent Traité. Il en donne notification au Dépositaire, qui en adresse notification à tous les autres États Parties. La notification peut comporter un exposé des motifs de la dénonciation et prend effet quatre-vingt-dix jours après réception par le Dépositaire, à moins qu'une date postérieure ne soit indiquée.

3. La dénonciation ne libère pas l'État des obligations, y compris financières, mises à sa charge par le présent Traité tant qu'il y était Partie.

Article 25

Réserves

1. Chaque État peut, au moment de sa signature, ratification, acceptation, approbation ou adhésion, formuler des réserves qui ne soient pas incompatibles avec l'objet et le but du présent Traité.

2. L'État Partie peut retirer sa réserve à tout moment par notification au Dépositaire.

Article 26

Rapports avec d'autres instruments internationaux

1. L'application du présent Traité est sans préjudice des obligations souscrites par les États Parties en vertu d'accords internationaux, actuels ou futurs, auxquels ils sont parties, pour autant que ces obligations soient en cohérence avec le présent Traité.

2. Le présent Traité ne peut être invoqué pour priver d'effet les accords de coopéra-

(2) Für jeden Staat, der seine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags hinterlegt, tritt dieser Vertrag neunzig Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 23

Vorläufige Anwendung

Jeder Staat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, dass er die Artikel 6 und 7 bis zum Inkrafttreten dieses Vertrags für ihn vorläufig anwenden wird.

Artikel 24

Geltungsdauer und Rücktritt

(1) Die Geltungsdauer dieses Vertrags ist unbegrenzt.

(2) Jeder Vertragsstaat hat in Ausübung seiner staatlichen Souveränität das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten. Diesen Rücktritt notifiziert er dem Verwahrer, der ihn allen anderen Vertragsstaaten notifiziert. Die Rücktrittsnotifikation kann eine Darlegung der Gründe für seinen Rücktritt enthalten. Die Rücktrittsanzeige wird neunzig Tage nach Eingang der Rücktrittsnotifikation beim Verwahrer wirksam, es sei denn, die Rücktrittsnotifikation sieht ein späteres Datum vor.

(3) Der Rücktritt entbindet einen Staat nicht von den Verpflichtungen, einschließlich etwaiger finanzieller Verpflichtungen, die ihm als Vertragsstaat dieses Vertrags erwachsen sind.

Artikel 25

Vorbehalte

(1) Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts kann jeder Staat Vorbehalte anbringen, es sei denn, diese sind mit Ziel und Zweck dieses Vertrags unvereinbar.

(2) Jeder Vertragsstaat kann seinen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete diesbezügliche Notifikation zurücknehmen.

Artikel 26

Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften

(1) Die Durchführung dieses Vertrags lässt die Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus bestehenden oder zukünftigen völkerrechtlichen Übereinkünften, deren Vertragsparteien sie sind, unberührt, sofern diese Verpflichtungen mit diesem Vertrag vereinbar sind.

(2) Dieser Vertrag darf nicht als Begründung dafür herangezogen werden, zwi-

agreements concluded between States Parties to this Treaty.

Article 27
Depositary

The Secretary-General of the United Nations shall be the Depositary of this Treaty.

Article 28
Authentic Texts

The original text of this Treaty, of which the Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

Done at New York, this second day of April, two thousand and thirteen.

tion en matière de défense conclus entre États Parties au présent Traité.

Article 27
Dépositaire

Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies est le Dépositaire du présent Traité.

Article 28
Textes faisant foi

L'original du présent Traité, dont les textes anglais, arabe, chinois, espagnol, français et russe font également foi, est déposé auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

Fait à New York, le deux avril deux mil treize.

schen Vertragsstaaten dieses Vertrags geschlossene Übereinkünfte über Verteidigungszusammenarbeit aufzulösen.

Artikel 27
Verwahrer

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist der Verwahrer dieses Vertrags.

Artikel 28
Verbindliche Wortlaute

Die Urschrift dieses Vertrags, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Geschehen zu New York am 2. April 2013.

Denkschrift

I. Allgemeines

1. Von einem unregulierten Handel mit Rüstungsgütern gehen erhebliche Gefahren und negative Effekte aus. Sie zeigen sich im regelmäßigen Missbrauch von Waffen zur Verletzung von Menschenrechten und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht sowie in der Existenz eines umfangreichen illegalen Marktes. Die bisherige Situation, in der es keine global gültigen Standards für den Handel mit Rüstungsgütern gibt, wurde insbesondere durch die Zivilgesellschaft seit Jahren kritisiert.

An dieser Stelle setzt der Vertrag über den Waffenhandel an (synonym: Internationaler Waffenhandelsvertrag, „Arms Trade Treaty“, in der Regel und im Folgenden mit „ATT“ abgekürzt). Durch die erstmalige Vereinbarung von global gültigen, rechtlich bindenden, gemeinsamen Mindeststandards für den grenzüberschreitenden Handel mit konventionellen Rüstungsgütern werden Staaten in die Verantwortung genommen. Sie verpflichten sich, Ausführen, Einführen, Durchführen, Umladung und Vermittlungstätigkeit von Waffen (im Folgenden Transfers) zu kontrollieren und insbesondere Ausführen einer strukturierten Gefahrenanalyse unter Zugrundelegung international vergleichbarer Entscheidungskriterien zu unterziehen.

2. Die Bundesregierung kontrolliert insbesondere vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte schon seit Jahrzehnten Transfers von Rüstungsgütern, insbesondere von Kriegswaffen, und legt besonders restriktive Maßstäbe zugrunde. Das deutsche Exportkontrollsystem für konventionelle Rüstungsgüter wurde dabei kontinuierlich weiterentwickelt und ist heute weltweit anerkannt. Gleichzeitig engagierte sich die Bundesregierung auf internationaler Ebene für die Fortentwicklung internationaler Exportkontrollstandards, z. B. als Gründungs-Teilnehmerstaat des Ende 1995 ins Leben gerufenen „Wassenaar Arrangements“ für die Exportkontrolle konventioneller Rüstungsgüter und Dual-use-Güter und Technologien, dem wesentliche Rüstungsexportstaaten angehören. Auch im Rahmen der Europäischen Union hat die Bundesregierung eine Gestaltungsrolle bei der Aushandlung des ab 1998 geltenden EU-Verhaltenskodex für Rüstungsgüterausfuhren übernommen, der im Dezember 2008 in den „Gemeinsamen Standpunkt des Rates der Europäischen Union 2008/944/GASP betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ überführt wurde. Alle diese Regelungen auf regionaler Ebene oder mit ausgewählten wichtigen Exportstaaten sind jedoch nicht global gültig.
3. Kerngedanke des Vertrages ist die Regulierung der Transfers von konventionellen Waffen und die damit verbundene Zielsetzung einer effektiveren Bekämpfung des Missbrauchs von Waffen und des unerlaubten Waffenhandels. Im bestehenden internationalen Gefüge aus völkerrechtlichen Normen und politisch verbindlichen Vereinbarungen, ist der Vertrag insofern ein Novum, wenngleich er nicht losgelöst von bestehenden Regelungen und Praktiken ist.

4. Der Vorschlag für ein rechtlich verbindliches internationales Abkommen über den Handel mit konventionellen Rüstungsgütern geht ursprünglich auf die Initiative mehrerer Nobelpreisträger und einer Kampagne von Nichtregierungsorganisationen zurück. Eng mit dem Prozess verknüpft ist die Arias-Stiftung um den ehemaligen Präsidenten Costa Ricas, Oscar Arias. Die Aktivitäten der Zivilgesellschaft wurden bis zum Ende der Verhandlungen durch das Aktionsbündnis „Waffen unter Kontrolle! / control arms“, dem u. a. Amnesty International und Oxfam angehören, koordiniert und haben den Prozess stark mitgeprägt.

Die Initiative wurde 2006 von den „Ko-Autoren“ Argentinien, Australien, Costa Rica, Finnland, Großbritannien, Japan und Kenia unter maßgeblicher britischer Führung in die Vereinten Nationen eingeführt. Die VN-Generalversammlung nahm am 6. Dezember 2006 eine von 116 Ko-Sponsoren (darunter auch Deutschland) unterstützte Resolution 61/89 „Towards an arms trade treaty: establishing common international standards for the import, export and transfer of conventional arms“ an (153 Ja-Stimmen, eine Nein-Stimme (USA) und 24 Enthaltungen (u. a. China, Russland, Indien, Pakistan, Israel, Iran, Ägypten und andere arabische Staaten)). Die Resolution forderte die VN-Mitgliedstaaten auf, im Laufe des Jahres 2007 Stellungnahmen gegenüber dem VN-Generalsekretär zum ATT-Projekt abzugeben. Darüber hinaus wurde mit dieser Resolution eine VN-Regierungsexpertengruppe (28 Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland) für 2008 einberufen. Vor dem Hintergrund des Berichts der Regierungsexpertengruppe beschloss die VN-Generalversammlung am 24. Dezember 2008 in Resolution 63/240 die Fortsetzung des VN-Prozesses bis zum Jahr 2011 in Form einer sog. Offenen Arbeitsgruppe (Open-Ended Working Group (OEWG)). Diese sollte allen VN-Mitgliedstaaten offenstehen und über konsensfähige Elemente eines möglichen ATT beraten. Formale Verhandlungen waren damit zunächst nicht verbunden.

Im Sommer 2009 verabschiedete die Open-Ended Working Group nach zwei jeweils einwöchigen Sitzungen einen vornehmlich prozeduralen Konsensbericht, in dem erstmalig von allen VN-Mitgliedstaaten anerkannt wurde, dass der nicht regulierte internationale Waffenhandel ein Problem darstellt. Zentrale Aspekte wie die Wahrung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts sowie die Auswirkungen des Waffenhandels auf bewaffnete Konflikte wurden darin allerdings nicht explizit benannt.

5. Im Oktober 2009 legte die Gruppe der Ko-Autoren einen Resolutionsentwurf vor, der trotz der weiterhin großen Positionsunterschiede zwischen wichtigen Staaten die Umwandlung der für 2010 und 2011 vorgesehenen OEWG-Sitzungen in Sitzungen eines sog. Vorbereitungsausschusses (Preparatory Committee/ PrepCom) vorsah und zudem für das Jahr 2012 eine VN-Konferenz zur Ausarbeitung eines Vertrages über den Waffenhandel ansetzte. Am 2. Dezember 2009 beschloss die VN-Generalversammlung mit Resolution 64/48 die Aufnahme von Verhandlungen und den entsprechenden beschleunigten Vorbereitungspro-

zess zu einem ATT sowie den Zeitplan für die Jahre 2010 bis 2012 (151 Staaten stimmten mit Ja, darunter diesmal auch die USA; 20 Enthaltungen (u. a. von Russland, China, Indien, Pakistan, Ägypten und anderen arabischen Staaten) und eine Nein-Stimme von Simbabwe).

Zwischen Juli 2010 und Februar 2012 fanden unter dem Vorsitz des argentinischen Botschafters Roberto Garcia Moritán in der Folge insgesamt vier Sitzungen dieses Vorbereitungsausschusses statt, in denen sowohl inhaltliche Elemente eines Vertrages angesprochen als auch prozedurale Fragen für die Konferenz festgelegt wurden.

Vom 2. bis 27. Juli 2012 tagte schließlich die VN-Konferenz zum „Arms Trade Treaty“ bei den Vereinten Nationen in New York. Sie stand wiederum unter dem Vorsitz von Botschafter Moritán. Trotz sehr intensiver Verhandlungen und Annäherungen der Standpunkte in vielen wichtigen Fragen ging die Konferenz zwar mit wesentlichen Verhandlungsfortschritten, aber ohne Einigung auf einen Vertragstext zu Ende.

Maßgeblicher Grund war die Unschlüssigkeit wichtiger Verhandlungsteilnehmer wie der USA und Russland am letzten Konferenztag, denen sich auch Weißrussland, Kuba, Syrien und Nordkorea anschlossen. Deutschland, die anderen EU-Mitgliedstaaten und zahlreiche weitere Staaten (insgesamt 91) sprachen sich zu Ende der Konferenz im Juli 2012 in einer gemeinsamen Erklärung dafür aus, weiterhin an dem Ziel festzuhalten, möglichst zügig zu einem wirkungsvollen und global gültigen ATT zu gelangen und den Prozess im Rahmen der Vereinten Nationen auf der Basis des bisher Erreichten fortzuführen.

6. Den Weg für den Abschluss der Verhandlungen machte die VN-Generalversammlung am 24. Dezember 2012 durch die Annahme der Resolution 67/234 frei (133 Ja-Stimmen (erstmalig auch Indien und China, keine Nein-Stimmen, 17 Enthaltungen)). Diese Resolution sah eine „abschließende VN-Konferenz zum Arms Trade Treaty“ vom 18. bis 28. März 2013 bei den Vereinten Nationen auf der Basis des letzten Vertragsentwurfs der Juli-Konferenz vom 26. Juli 2012 und mit den gleichen Verfahrensregeln (u. a. Konsenszwang für die Annahme des Ergebnisses) vor.
7. Parallel zum Vorbereitungsprozess und im Hinblick auf die Verhandlungen im Rahmen der Vereinten Nationen finanzierte die Europäische Union seit 2009 auf der Basis von insgesamt zwei Ratsbeschlüssen weltweit eine Reihe von Regionalseminaren, um international für einen ATT zu werben. An diesen Seminaren nahmen als Experten auch Vertreter des Auswärtigen Amtes teil. Darüber hinaus organisierte die interessierte Zivilgesellschaft, insbesondere das Aktionsbündnis „control arms“ sowie die Nichtregierungsorganisation „Saferworld“ eine Vielzahl von Seminaren und Aktionen. Mit großem Interesse begleitet daneben das schwedische Forschungsinstitut SIPRI den ATT-Prozess.

Auch die Bundesregierung beteiligte sich an den Vorbereitungen durch die Förderung eines durch die VN durchgeführten zweitägigen Seminars für afrikanische Staaten in Addis Abeba Anfang März 2013,

durch die Finanzierung eines Treffens afrikanischer Parlamentarier in Windhuk sowie durch ein dreitägiges Vorbereitungstreffen wichtiger Staaten („neue Gestaltungsmächte“) in Berlin Ende Februar 2013.

8. Die „abschließende VN-Konferenz zu einem Arms Trade Treaty“ tagte vom 18. bis 28. März 2013 bei den Vereinten Nationen in New York. In ihrem Verlauf legte Konferenzpräsident Botschafter Peter Woolcott aus Australien nach zwei Zwischenentwürfen vom 20. und 22. März am 27. März 2013 seinen letzten Vertragsentwurf als Entscheidungsvorschlag der Konferenz zur Annahme vor. Vorausgegangen waren hochintensive Verhandlungen, die vorwiegend in Treffen unter der Leitung diverser Moderatoren („facilitators“) zu verschiedenen Themenstellungen, in informellen Diskussionen und in bilateralen Konsultationen stattfanden, aber auch in Plenarsitzungen.
- Die Konferenz endete am 28. März 2013 nach neun Verhandlungstagen mit einem Bruch der Annahme im Konsens durch Iran, Nordkorea und Syrien und daher ohne Annahme dieses Vertragstextes. Diese offene Ablehnung des ATT-Entwurfs vom Vortag durch Iran, Syrien und Nordkorea und die in den Abschlusserklärungen deutlich gewordene implizite Ablehnung durch eine Reihe anderer ATT-Gegner (u. a. Kuba, Venezuela) und Skeptiker (u. a. Weißrussland, Ägypten und einige andere arabische Staaten) sowie die deutlich kritische Haltung von Indien, Pakistan, Algerien, Indonesien war in der abschließenden Sitzung der Konferenz nicht zu überbrücken. Der greifbare Wille einer großen Mehrheit der vertretenen Staaten zu einer Konsenseinigung unter Inkaufnahme von zum Teil schwierigen Kompromisslösungen wurde damit von einer kleinen Staatengruppe verhindert. Die große Mehrheit der VN-Mitgliedstaaten sprach sich in ihren Erklärungen für einen starken und robusten Vertrag aus und machte klar, dass sie den vorliegenden Vertragsentwurf vom 27. März 2013 als Verhandlungsergebnis unterstützte.
9. Ein noch während der letzten Stunde der Konferenz vorgestellter Resolutionsentwurf für die VN-Generalversammlung, der die unveränderte Annahme des abschließenden Vertragsentwurfs vom 27. März 2013 vorsah, erreichte aus dem Stand mehr als 60 Ko-Sponsoren. Weitere Staaten schlossen sich diesem Resolutionsentwurf an, sodass dieser schließlich am 2. April 2013 mit 110 Ko-Sponsoren in die VN-Generalversammlung eingebracht und noch am selben Tag mit überwältigender Mehrheit (155 Ja-Stimmen, drei Nein-Stimmen (Iran, Nordkorea, Syrien), 22 Enthaltungen (u. a. Russland, China, Indien, Indonesien), 13 Abwesenheiten) angenommen werden konnte. Der Vertrag, auf den diese Resolution verweist, wird ab dem 3. Juni 2013 bei den Vereinten Nationen in New York zur Zeichnung aufgelegt.
10. Der Vertragstext ist im Rahmen der Erwartungen sehr positiv ausgefallen, er ist ein rechtlich solider und inhaltlich wichtige Normen und Standards setzender Text. Er ist insbesondere gegenüber der gegenwärtigen Situation des völligen Fehlens global gültiger Regeln ein erheblicher Fortschritt und stellt zudem als positives Signal die Fähigkeit der VN unter Beweis, Verträge zu wichtigen Themen aus dem Bereich Frieden und Sicherheit auszuhandeln und abzuschließen.

Der vorliegende Vertrag ist – als Kompromissergebnis eines konvergierenden Verhandlungsprozesses – eine umsetzbare und vor allem für viele Staaten grundlegend neue Richtschnur für die Schaffung bzw. die Verbesserung der Regeln für den grenzüberschreitenden Rüstungsgüterhandel.

Neben Großwaffensystemen (mindestens alle Waffen der Kategorien des VN-Waffenregisters) werden auch Kleinwaffen und leichte Waffen sowie weite Bereiche an Munition und wichtige Teile und Komponenten für die vom Vertrag abgedeckten Waffen erfasst. Die Ausfuhrbewertungskriterien, der Kern des Vertrages, spiegeln einen wesentlichen Teil der bereits in Deutschland und der EU seit Längerem geltenden – jedoch hier umfangreicheren und weiter reichenden – Bewertungskriterien wider. Insbesondere ist die „Goldene Regel“ (keine Genehmigung von Ausfuhren, falls ein eindeutiges Risiko schwerer Menschenrechtsverletzungen oder schwerwiegender Verletzungen des humanitären Völkerrechts besteht) weitgehend enthalten. Wenn ein eindeutiges Risiko der Untergrabung von Frieden und Sicherheit gegeben ist, so darf die Ausfuhr ebenfalls nicht genehmigt werden. Neben absoluten Verbotstatbeständen bei Kenntnis des ausführenden Staates über die bevorstehende Verwendung z. B. zu Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist auch ein festgestelltes Umleitungsrisiko Erwägungsgrund für eine Versagung der Ausfuhrgenehmigung. Besonders, aber weniger detaillierte Vorschriften gelten für Einfuhren, Vermittlungsgeschäfte sowie Durchfuhren bzw. Umladungen. Der Vertrag sieht ein Sekretariat, Regelungen zur internationalen Zusammenarbeit und Unterstützung sowie Vertragsänderungen (mit Dreiviertelmehrheit der abstimmenden Vertragsstaaten frühestens sechs Jahre nach Inkrafttreten) vor. Darüber hinaus sind Berichtspflichten der Vertragsstaaten zur Durchführung und Anwendung des Vertrages vorgesehen.

An vielen Stellen des Vertrages, an denen eine Verpflichtung der Vertragsstaaten nicht im Konsens durchzusetzen war, wurde die entsprechende Bestimmung in eine Aufforderung zu einem bestimmten Verhalten umgewandelt. Deren Vorhandensein im Vertrag drückt unterhalb der Schwelle einer rechtlichen Verpflichtung die Erwartung an die Vertragsstaaten aus, sich entsprechend zu verhalten. Insbesondere bei diesen Vertragsbestimmungen wird es stark darauf ankommen, in welchem Maße die Vertragsstaaten diesen Aufforderungen tatsächlich nachkommen und mit gutem Beispiel bei der innerstaatlichen Umsetzung (in Form von „Best Practice“-Richtlinien) die im Vertrag zum Ausdruck gebrachte Erwartungshaltung untermauern.

11. Auch nach Inkrafttreten des Vertrages über den Waffenhandel werden die Entscheidungen über mögliche Genehmigungen für Transfers, insbesondere Ausfuhren, in nationaler Verantwortung getroffen werden. Neu ist hingegen für viele Staaten, dass dieser Entscheidungsprozess nunmehr auf der Basis von konkreten, gemeinsamen und verbindlichen Kriterien als Mindestmaßstab innerhalb eines verpflichtend zu errichtenden nationalen Kontrollsystems erfolgen muss. Jenseits bestehender regionaler Absprachen im Bereich der Exportkontrolle (z. B. innerhalb der
- EU, aber auch im Rahmen anderer Regionalorganisationen) und internationaler, aber nicht universeller Exportkontrollregime (wie z. B. dem „Wassenaar Arrangement“) wird damit erstmals eine ausbaufähige Grundstruktur für ein weltweit anzuwendendes System der Transferkontrollen für Rüstungsgüter geschaffen.
12. Von Beginn an hat die Bundesregierung die Vorbereitungen sowie die eigentlichen Verhandlungen aktiv, intensiv, fachkundig und kontinuierlich mitgestaltet und insbesondere zu den Kernfragen Regelungsumfang (Güterkreis und Transferarten), Bewertungskriterien, Verringerung von Umleitungsrisiken sowie Transparenz auf sachgerechte, v. a. dem humanitären Grundanliegen des Vertrages entsprechende Lösungen hingewirkt. Dieses Engagement wurde gerade auch von den Nichtregierungsorganisationen uneingeschränkt gewürdigt. Mehrfach drückte Bundesminister Westerwelle zusammen mit europäischen und internationalen Amtskollegen die starke Unterstützung der Bundesregierung für einen ATT aus. Die Bundesregierung hatte sich u. a. für die Einbeziehung sämtlicher konventioneller Rüstungsgüter, zusätzliche Bewertungskriterien, eine klare Festlegung von Rechtsfolgen als Konsequenz der Risikobewertungen (insbesondere eine klare Versagungspflicht bei „eindeutigem Risiko“), für eine umfassendere und explizit für die Öffentlichkeit verfügbare Transparenzberichterstattung, für die unmissverständliche Unterwerfung von Rüstungskoperationsabkommen unter die Regeln des Vertrages sowie für die Strafbewehrung in nationaler Verantwortung bei Zuwiderhandlung gegen nationale Durchführungsregeln für den ATT ausgesprochen. Ziel aller EU-Mitgliedstaaten war zudem eine mögliche Teilnahme von regionalen Integrationsorganisationen als Vertragsparteien.
13. Die EU hat durch intensive Vorbereitung und Koordination der Positionen ihrer Mitgliedstaaten insgesamt ein sehr hohes Maß an Geschlossenheit gezeigt und so unter Führung des Europäischen Auswärtigen Dienstes die Verhandlungen maßgeblich mitbestimmen können. Auch diesem Umstand, wie der Unterstützung des Prozesses durch die weltweiten, von der EU initiierten und finanzierten Regionalseminare, ist es zu verdanken, dass im ATT wesentliche Züge der deutschen und europäischen Exportkontrollregelungen verankert sind.
14. Nichtregierungsorganisationen haben weltweit eine zentrale Rolle bei der Mobilisierung von Regierungen und Öffentlichkeit für den ATT-Prozess gespielt und das Bewusstsein und Verständnis für die Problematik des bisher weitgehend unregelmäßig internationalen Waffenhandels in signifikanter Weise vorangetrieben. Im gesamten ATT-Prozess wurde ihnen von der Gruppe der Ko-Autoren eine teilweise herausgehobene Rolle eingeräumt. Auch beim zügigen Inkrafttreten und der späteren Durchführung des Vertrages können sie eine wichtige Rolle übernehmen.
15. Angesichts des Konsenszwanges für die Annahme des Vertrages zum Abschluss der Verhandlungskonferenzen hatten insbesondere Staaten, die zu den großen Im- und Exporteuren von Rüstungsgütern zählen und ohne deren Beteiligung ein ATT-Vertragsregime nur begrenzt wirkungsvoll sein kann, ihre Ver-

handlungspositionen mit großem Nachdruck verfechten können. Sie und andere Verhandlungsteilnehmer konnten zum Teil Regelungen verhindern, ändern oder abschwächen, die ihren Interessen, Vorstellungen und nationalen Kontrollsystemen widersprechen. Wie allgemein unter dieser Entscheidungsregel zu erwarten, war es im Vergleich deutlich schwerer sicherzustellen, dass eine bestimmte Regelung im Vertrag in befriedigender Weise verankert ist. Jedoch bot die Konsensregel mittelfristig immerhin die Möglichkeit, dass eine deutliche Mehrheit der Staatengemeinschaft einen so angenommenen Vertrag ratifiziert oder ihn zumindest befolgt.

Entscheidend für die Zustimmung der Bundesregierung zum ATT-Entwurf vom 27. März 2013 war am Ende, dass der Kompromisscharakter des Gesamtpakets einem breiten Spektrum von Verhandlungsteilnehmern, darunter vor allem auch den wichtigen Import- und Exporteuren von Rüstungsgütern, die Zeichnung und Ratifikation des Vertrages ermöglichen sollte und dass der Entwurf eine solide, entwicklungsfähige Basis für ein weltweit anzuwendendes System der Transferkontrollen für Rüstungsgüter darstellt.

Bemerkenswert ist außerdem die breite Übereinstimmung von Staaten der „westlichen“ industrialisierten Welt, Schwellenländern und Entwicklungsländern, die bei den übergeordneten Themen Frieden, Sicherheit und Abrüstung nicht immer anzutreffen ist: Diese breite Mehrheit von Staaten hat sich im Verhandlungsablauf für einen starken und robusten ATT eingesetzt. Unter diesen Voraussetzungen und mit der soliden Basis des Vertrages sind die Aussichten für eine wirkungsvolle Umsetzung und Durchführung des Vertrages, seinen Präzedenzcharakter und – im Zeitablauf – seine weltweite Befolgung durchaus als gut zu bewerten.

Es wird auch darauf ankommen, Staaten, insbesondere Entwicklungsländern, die bislang über kein nennenswertes Transferkontrollsystem verfügen, Hilfs- und Unterstützungsleistungen anzubieten. Hiervon wird entscheidend die Geschwindigkeit abhängen, mit der sie in die Lage versetzt werden, den Vertrag durchführen, umsetzen und sich entsprechend seinen Verpflichtungen unterwerfen zu können. Die Bundesregierung ist bereit, hierbei anderen Staaten zur Seite zu stehen.

16. Der vorliegende Gesetzentwurf und diese Denkschrift reflektieren den Stand der authentischen Sprachfassungen des Vertrages über den Waffenhandel, wie er am 3. Juni 2013 zur Unterzeichnung aufgelegt wird. Der VN-Generalsekretär hat als Verwahrer des Vertrages über eingegangene Korrekturvorschläge für die arabische, chinesische, französische, russische und spanische Sprachfassung unterrichtet, die gemäß Artikel 79 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge ab initio (rückwirkend) wirksam werden, sofern nicht bis Mitte August 2013 Widerspruch gegen diese erhoben wird.

II. Besonderes

Präambel/Prinzipien

Die Präambel ordnet den Vertragstext thematisch ein und gibt gleichzeitig den Rahmen für den operativen Teil des Vertrages vor. Abweichend von der sonst üblichen Norm

völkerrechtlicher Texte ist dem Vertrag im Rahmen der Präambel zudem eine Reihe von Prinzipien vorangestellt, die an dieser Stelle zum Teil konstituiert, zum Teil aus bestehenden Instrumenten, insbesondere aus der Charta der Vereinten Nationen übernommen werden. Sie haben aber dennoch durch ihre Stellung im Vertragstext vor der Formel „sind wie folgt übereingekommen“ ebenfalls einen präambulären Charakter und sind nicht Bestandteil der rechtlich bindenden Bestimmungen des Vertrages. Sie können aber zur Feststellung des vertragspolitischen Verständnisses der Verhandlungsstaaten herangezogen werden.

Insgesamt wird dieser Abschnitt, Präambel und Prinzipien, von einer Dichotomie zwischen der Wiederholung von humanitären Zielen und der Bekräftigung sicherheitspolitischer Interessen der Staaten dominiert. Dazu zählen einerseits u. a. die Verhinderung des illegalen Waffenhandels, die Betonung von Frieden, Sicherheit und Entwicklung, die Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte. Andererseits werden die Grundsätze der Souveränität, der politischen Unabhängigkeit, des Gewaltverzichts, des Rechts auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung und der Nichteinmischung, die aus der Charta der Vereinten Nationen entnommen sind (Prinzipien 1 bis 4) sowie der Hauptverantwortung der Staaten bei der Regulierung des Handels mit konventionellen Waffen wiederholt.

Die Gestaltung von Präambel und Prinzipien war Gegenstand intensiver Verhandlungen, auf deren einer Seite insbesondere die arabischen Staaten, angeführt von Ägypten, Algerien und Syrien, sowie eine Reihe von bedeutenden Importeuren, z. B. Indonesien, standen. Diese Gruppe sah diesen Abschnitt des Vertrages als notwendiges Korrektiv und Gegengewicht zu den Artikeln 6 und 7, die insbesondere die Bewertung von Ausfuhren regeln und die Entscheidungsgewalt klar in die Hände des genehmigenden ausführenden Staates legen. Die letztendlich nur in sehr abgeschwächter Form umgesetzte, bereits im Vertragsentwurf vom 26. Juli 2012 angelegte prominente Rolle der Prinzipien sollte aus Sicht der o. g. Gruppe von Staaten diese gegen einen befürchteten „Missbrauch“ des Vertrages in Form von Erschwernissen bei der Einfuhr von Rüstungsgütern „immunisieren“. Dieser Stoßrichtung haben sich insbesondere europäische Staaten, aber auch die USA und andere erfolgreich entgegengestellt. Ziel der Bundesregierung war es, diesen Teil des Vertrages einerseits klar als präambulär kenntlich zu machen und andererseits eine inhaltliche Verfremdung durch nicht themenbezogene Elemente zu verhindern.

Aus diesem Grund ist der Unterabschnitt Prinzipien nunmehr eindeutig nur als politisch verpflichtend formuliert.

Zu den bemerkenswerten Elementen dieses Abschnittes zählen:

- der Bezug zu Gefahren des Terrorismus, der auf indischen Wunsch in Erwägungsgrund 3 aufgenommen wurde,
- das Recht jeden Staates, innerstaatlich Waffen nach seinem eigenen Rechts- und Verfassungssystem zu regulieren und zu kontrollieren, in Erwägungsgrund 5,
- der Themenkomplex der bewaffneten Gewalt, der auf Wunsch der nordischen Länder in Erwägungsgrund 10 aufgenommen wurde,

- die klare Aussage, dass über den Vertrag hinausgehende Regelungen möglich sind auf Wunsch der, insbesondere europäischen, Staaten, die bereits über ausdifferenzierte und restriktivere Exportkontrollsysteme verfügen, in Erwägungsgrund 12,
- die Rechtmäßigkeit des Handels mit Waffen für den privaten Gebrauch (Freizeitgestaltung, Kultur, Geschichte, Sport) unter bestimmten Umständen v. a. auf Drängen von USA und Kanada in Erwägungsgrund 13 sowie
- die Anerkennung der Bedeutung von Regionalorganisationen auf gemeinsames Drängen Deutschlands, Ghanas und anderer afrikanischer Staaten hin in Erwägungsgrund 14.

Artikel 1

Ziel und Zweck

Die Zielsetzung des Vertrages war spätestens seit der Resolution der Generalversammlung 64/48 vom 2. Dezember 2009 eine doppelte: einerseits die Regulierung des legalen Handels, andererseits die Eindämmung und Beseitigung des illegalen Handels. Daneben galt es, die Hervorhebung des humanitären Zwecks des Vertrages sicherzustellen. Die Bewahrung dieser mehrfachen Logik war ein wichtiges Ziel der Bundesregierung. Der Artikel war bereits seit Sommer 2011 weitestgehend stabil und gab nur wenig Anlass für Debatten, wenngleich das Konzept wegen seiner ersten Hälfte auch von einigen Verhandlungsparteien weiterhin stark angezweifelt wird. Den Kritikern ging und geht es vor allem um die Bewahrung der uneingeschränkten Souveränität über Ausfuhrentscheidungen im Rüstungsgüterbereich.

Tatsächlich liegt in diesem Artikel die Innovation des Instrumentes. Erstmals werden rechtlich bindende Mindeststandards für einen Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik vereinbart, in dem bisher, meist regional begrenzt, lediglich Handlungsempfehlungen, z. B. im Rahmen der OSZE, oder politisch bindende Leitstrukturen, z. B. im Rahmen des „Wassenaar Arrangements“, existierten. Unabhängig von der Ausgestaltung der operativen Kernbestimmungen des Vertrages in den Artikeln 2 bis 11 und deren Defiziten, ist es ein Erfolg, dieses von progressiven Regierungen und der Zivilgesellschaft geforderte Konzept des Handel(n)s nach gemeinsamen Regeln durchgesetzt zu haben.

Die in Artikel 1 erwähnten Vertragszwecke – Beitrag zu Frieden und Sicherheit, Minderung menschlichen Leids, Förderung von Zusammenarbeit, Transparenz und Verantwortlichkeit – waren dagegen wenig umstritten, sind aber für die teleologische Auslegung des Vertrages von großer Bedeutung.

Artikel 2

Geltungsbereich

Der Artikel steckt im Hinblick auf den Güterkreis (Absatz 1) und das Aktivitätenspektrum (Absätze 2 und 3) den Geltungsbereich des Vertrages im Wesentlichen ab. In diesem Bereich mussten insbesondere mit Rücksicht auf die USA einige der schwierigsten Kompromisse gefunden werden. So wurden einige Güterarten, obgleich durch Teile der materiellen Regelungen des Vertrages betroffen, nicht unter der Überschrift des Güterkreises geführt, sondern sind in separaten Artikeln (Artikel 3 zu Munition und Artikel 4 zu Teilen und Kompo-

nenten) geregelt. Neben dieser optischen und teilweise inhaltlichen Abtrennung einiger Güter werden die Vertragsstaaten ermutigt, den Güterkreis, auf den der Vertrag angewendet wird, in nationaler Verantwortung auf die größtmögliche Bandbreite konventioneller Waffen auszuweiten (Artikel 5 Absatz 3 Satz 1).

Der minimal zu erfassende Güterumfang wird durch Bezugnahme auf bestehende Beschreibungen von Güterkategorien des VN-Waffenregisters oder anderer VN-Instrumente definiert. Die Kombination aus Aufforderung zu einer möglichst breiten Anwendung, Verweis auf bestimmte Minimaldefinitionen sowie Nennung von konkreten Kategorien des VN-Waffenregisters hatte sich bereits während der Konferenz im Juli 2012 herausgeschält. Die damals erarbeitete Formulierung war aber aufgrund ihrer Ambiguität (Aufforderung, mindestens die Waffen der Kategorien des VN-Waffenregisters zu erfassen) mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden.

Wenngleich damit das Ziel der Bundesregierung, sämtliche konventionellen Waffen sowie Munition, Teile und Komponenten und Technologie in einem Waffenhandelsvertrag verbindlich zu erfassen, nicht vollumfänglich erreicht werden konnte, so spricht aus dem vorliegenden Vertrag doch ein Mehr an Klarheit gegenüber dem Entwurf vom Juli 2012. Durch die in Artikel 5 Absatz 3 enthaltene Aufforderung zur Ausdehnung des Güterkreises in der Anwendung ist das erwünschte Verhalten klar benannt.

Absatz 1 erfasst in den Buchstaben a bis g konkret die Güter innerhalb der sieben Kategorien des VN-Waffenregisters und damit im Wesentlichen alle Großwaffensysteme. Darüber hinaus sind auch Kleinwaffen und leichte Waffen erfasst (Buchstabe h). Die Erfassung der letzteren Kategorie war lange sehr umstritten. Es war einer der großen „Durchbrüche“ der Verhandlungen im Juli 2012, als es v. a. den afrikanischen Staaten gelang, chinesischen Widerstand gegen die Erfassung von Kleinwaffen und leichten Waffen zu überwinden. Ohne deren Erfassung hätte der ATT seiner humanitären Zielsetzung kaum gerecht werden können.

Die Transfers der aufgezählten Rüstungsgüter werden durch das deutsche Kriegswaffenkontrollgesetz, das Außenwirtschaftsgesetz und das Waffengesetz abgedeckt. Unklar bleibt aber, wie diese Kategorien exakt abgegrenzt werden können. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang der teildynamische Verweis in Artikel 5 Absatz 3 auf den Stand des VN-Waffenregisters bei Inkrafttreten des Vertrages. Allerdings reicht auch dieser Verweis nicht aus, um in bestimmten Fällen, z. B. im Bereich der gepanzerten Fahrzeuge, Abgrenzungsfragen aufzulösen. Diese Aufgabe wäre letztlich nur im Rahmen einer umfänglichen gemeinsamen Ausfuhrliste lösbar gewesen, für deren Konzeption und Ausarbeitung der erforderliche Konsens nicht vorhanden gewesen ist. Die Aufgabe, entsprechende Listen im Sinne von Guter Übung/Best Practice zu entwickeln, könnte der Konferenz der Vertragsstaaten zufallen.

Die Regelungen des Vertrages beziehen sich immer mindestens auf die in Absatz 1 aufgezählten Güter. Spezielle Regelungen, die nur für die Güter aus Artikel 3 zu Munition und Artikel 4 zu Teilen und Komponenten gelten, gibt es nicht. Die zentralen Verbote in Artikel 6 und Vorschriften zur Ausfuhrbewertung in Artikel 7 gelten jedoch für alle vom Vertrag erfassten Güter, also auch Munition und

Teile/Komponenten. Dies trifft jedoch nicht auf die Regelungen zur Umleitungsgefahr in Artikel 11 zu.

Im Hinblick auf die Aktivitäten beschränkt sich Absatz 2 auf die Nennung von Ausfuhr, Einfuhr, Durchfuhr, Umladung und Vermittlungsgeschäften, die in der Legaldefinition „Transfer“ zusammengefasst werden. Nach Verständnis der Bundesregierung sind damit auch Leihgaben, Leasinggeschäfte und Geschenke erfasst. Insbesondere China teilt diese von der Mehrheit der Staaten unterstützte Auffassung aber nicht.

Gegenstand intensiver Debatten war die Schaffung einer Ausnahmeklausel für Transfers der Sicherheits- und Streitkräfte der Vertragsstaaten mit der Maßgabe, deren operative Sicherheit und Freiheit nicht durch bürokratische Ausfuhrkontrollen und mögliche, die allgemeine Veröffentlichung ggf. einschließende Berichtspflichten zu gefährden. Die Bundesregierung nahm in diesem Bereich im NATO- und EU-Rahmen eine herausgehobene Stellung ein und brachte das Thema immer wieder in die Verhandlungen ein. Die gefundene Regelung stellt den grenzüberschreitenden Transport von Rüstungsgütern zur eigenen Verwendung im Ausland von den Kontrollen des Vertrages frei, solange der transferierende Staat Eigentümer bleibt.

Artikel 3

Munition

Der Artikel regelt die Erfassung von Munition innerhalb des Vertrages. Diese Gütergruppe ist bewusst gegen den Güterkreis des Artikels 2 Absatz 1 abgesetzt. Erfasst ist (trotz der im Englischen zunächst aufgrund der Begriffsverkettung durch Schrägstrich klärungsbedürftig erscheinenden Terminologie „Ammunition/Munitions“) nur Munition, die durch die Waffen nach Artikel 2 Absatz 1 abgefeuert, abgeschossen oder ausgebracht werden kann. Dagegen sind wichtige anders (z. B. von Hand) auszubringende Wirkmittel wie Minen und Handgranaten sowie Munitionsbestandteile nicht erfasst. Außerdem sind auf Munition die Bestimmungen zur Bekämpfung der Umleitung nach Artikel 11 sowie Aufzeichnungs- und Berichtspflichten gemäß den Artikeln 12 und 13 nicht anzuwenden.

Die Bundesregierung hatte sich hier für eine deutlich weiter gehende Erfassung von Munition eingesetzt. Erheblicher Widerstand einer Reihe von Delegationen entzündete sich an diesem Thema. Die USA verwiesen auf aus US-verfassungsrechtlichen Gründen („2nd Amendment“) nicht existierende staatliche Durchsetzungs-, Aufzeichnungs- und Archivierungsmöglichkeiten und lehnten eine vollwertige Aufnahme von Munition in den Güterkreis und eine Unterwerfung unter alle Regelungen des Vertrages ab. Im Vergleich zu vorherigen Vertragsversionen, insbesondere im Vergleich zum Ergebnis der Konferenz im Juli 2012, ist Munition als Gütergruppe zwar weder definitiv ausgedehnt noch hinsichtlich der anzuwendenden Kriterien aufgewertet worden; dennoch bleibt festzustellen, dass die Schaffung eines eigenen Artikels und dessen Heranrücken an den eigentlichen Güterkreis der Regelung mehr Gewicht gibt.

Artikel 4

Teile und Komponenten

Der Artikel schreibt ein nationales Kontrollsystem für bestimmte Teile und Komponenten vor, sofern diese die

Fähigkeit verleihen, eine Waffe nach Artikel 2 Absatz 1 zusammenzubauen.

Auch auf Teile und Komponenten sind die Bestimmungen zur Bekämpfung der Umleitung nach Artikel 11 sowie Aufzeichnungs- und Berichtspflichten der Artikel 12 und 13 nicht anzuwenden.

Diese Regelung ist in hohem Maße interpretationsbedürftig, da die Zerlegungstiefe und damit die Frage, was wirklich für den Zusammenbau nötig ist, offenbleibt. Bei einer engen Auslegung wäre es denkbar, dass lediglich komplette, aber zerlegte „Bausätze“ für Waffen erfasst sind und damit der Sinn dieser Norm darin besteht, Umgehungslieferungen von zerlegten Komplettsystemen zu verhindern.

Aus Sicht der Bundesregierung greift dies zu kurz; sie hat dem Vertrag im Verständnis einer weiteren Auslegung zugestimmt. Es scheint dem Sinn und Zweck der Norm entsprechend, zumindest alle wichtigen Teile und Komponenten, die für die Funktionen des Gesamtsystems nötig sind, zu erfassen. Dadurch können Umgehungen durch getrennte Teillieferungen verhindert werden.

Artikel 5

Allgemeine Durchführung

Kern dieses Artikels waren ursprünglich allgemeine Vorgaben zur Durchführung, zum Verhältnis mit bestehenden Rüstungskooperationsabkommen sowie zur Verhinderung von Umleitungsrisiken. Im Laufe der Verhandlungen wurden die letzten beiden Aspekte herausgelöst und separat behandelt. Der verbleibende Rumpf wurde genutzt, um allgemeine Regelungen zur Durchführung des Vertrages zu spezifizieren. In diesem Sinne wirkt der Artikel zum Teil heterogen, da hier unterschiedliche Regelungsbereiche zusammengestellt sind.

Die Absätze 1, 5 und 6 sind erkennbar aus vorherigen Vertragsentwürfen übernommen. Der erste Absatz greift Sprache zur diskriminierungsfreien, objektiven und einheitlichen Anwendung des Vertrages direkt aus der Präambel wortwörtlich auf; hier sind Reste des Versuchs erkennbar, einzelne lediglich politisch bindende Prinzipien aus dem Vorspann des Vertrages als rechtlich bindende Regelungsmomente in den Vertrag zu importieren. Dies geht auf das Bedürfnis einiger importierender Staaten insbesondere der arabischen Welt zurück, einen Ausgleich zu den Artikeln 6 und 7 zu finden. Die Bundesregierung hatte sich dafür eingesetzt, diese Rückbezüge auf die Präambel zu vermeiden.

Die Absätze 5 und 6 beinhalten zum einen die selbstverständliche Aufforderung zur Umsetzung der Bestimmungen des Vertrages in nationale Regelungen und zum anderen die wichtige Verpflichtung zur Einrichtung eines nationalen Kontrollsystems (allerdings teilredundant im Verhältnis zu Absatz 2) und einer nationalen Kontaktstelle für die internationale Zusammenarbeit im Rahmen des Vertrages.

Wesentliche Regelungen sind in den Absätzen 2 bis 4 enthalten. Gegenstand der rechtlichen Verpflichtung sind die Einrichtung eines nationalen Kontrollsystems einschließlich einer national definierten Kontrollliste und deren Veröffentlichung, zumindest aber deren Verfügbarkeit für alle anderen Vertragsstaaten. Ohne Kenntnis dieser Kontrollliste könnten die anderen Vertragsstaaten die Durchführung des Vertrages kaum bewerten.

Von zentraler Bedeutung ist Absatz 3, der zum einen die Staaten auffordert, den Vertrag auf die größtmögliche Bandbreite konventioneller Waffen anzuwenden. Zum anderen legt er den Mindestumfang der Definitionen der nationalen Kontrolllisten unter Bezugnahme auf bestehende Definitionen im VN-Rahmen fest. Dieser Verweis ist teildynamisch, da auf die jeweiligen Definitionen anderer Instrumente zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages abgestellt wird; er könnte Rückwirkungen auf die Bereitschaft zur Weiterentwicklung eben dieser Instrumente haben. Andererseits könnte eine erfolgte, weitgehende Weiterentwicklung Staaten von der Zeichnung/Ratifizierung des ATT abhalten. Besondere Bedeutung kommt hier dem VN-Waffenregister zu, das noch vor Inkrafttreten des ATT einer turnusgemäßen Überprüfung unterzogen wird. Hier gilt es, eine ausgewogene Balance zwischen der aus deutscher Sicht dringend erforderlichen Weiterentwicklung der Instrumente und der Sicherstellung einer breiten Teilnahme von Staaten am ATT zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die großen Im- und Exporteure.

Artikel 6

Verbote

Dieser und Artikel 7 sind das Herzstück des ATT. Sie enthalten die wesentlichen Versagungsgründe und Bewertungskriterien für Transfergenehmigungen. Der zusätzliche Versagungsgrund „Umleitungsgefahr“ wird in Artikel 11 behandelt.

Der Artikel schafft selbst keine neuen, über den bisherigen Bestand hinausgehenden völkerrechtlichen Verbotsnormen, sondern bezieht sich auf bereits in anderen Teilen des völkerrechtlichen Bestandes vorhandene Verbote. Sie werden hier jedoch zu einem Verbot der Erteilung von Transfergenehmigungen konkretisiert. Der Artikel hat somit vom völkerrechtlichen Gehalt her im Wesentlichen reiterativen Charakter. Er setzt jedoch einen für die Bewertungen der Vertragsstaaten überaus wichtigen normativen Rahmen absoluter Verbote, die sich – anders als die Bestimmungen in Artikel 7 – der Ermessensausübung in Form der Bewertung durch die Vertragsparteien entziehen.

Durch die Verwendung des Begriffes „Transfer“ erstrecken sich die Verbote grundsätzlich auf alle in der Legaldefinition in Artikel 2 Absatz 2 aufgeführten Aktivitäten des internationalen Handels. Sie entfalten jedoch vor allem Wirkung auf Ausfuhren, da nur für diese – wie sich im Umkehrschluss aus dem Umfang der völkerrechtlichen Verpflichtungen gemäß den Artikeln 8 bis 10 hinsichtlich Einfuhren, Durchfuhren, Umladungen und Vermittlungsgeschäften ergibt – durchgängig eine Verpflichtung zur vorherigen Genehmigung besteht.

Nach Absatz 1 dürfen keine Genehmigungen für Transfers erteilt werden, wenn der Transfer gegen Verpflichtungen der Vertragspartei aus einer vom VN-Sicherheitsrat nach Kapitel VII der VN-Charta beschlossenen Maßnahme verstoßen würde, beispielsweise ein VN-Waffenembargo oder sonstige restriktive Maßnahmen des VN-Sicherheitsrats.

Nach Absatz 2 dürfen keine Genehmigungen für Transfers erteilt werden, wenn der Transfer gegen einschlägige Verpflichtungen der Vertragspartei aus anderen internationalen Vereinbarungen, deren Vertragspartei sie ebenfalls ist, verstoßen würde, insbesondere wenn diese Verpflichtung sich auf Transfers konventioneller Waffen

oder deren unerlaubten Handel bezieht. Entsprechende Verpflichtungen sind für EU-Mitgliedstaaten z. B. die von der EU im Rahmen der GASP beschlossenen Waffenembargos.

Die Verbotsbestimmung in Absatz 3 zu Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht war Gegenstand besonders intensiver Verhandlungen, u. a. weil einige Verhandlungsparteien auf einer sehr genauen Abgrenzung der Verbotstatbestände beharrten. Während in früheren Vertragsentwürfen das Verbot nur einschlägig gewesen wäre, wenn es die Absicht des genehmigenden Staates gewesen wäre, eine völkerrechtswidrige Handlung zu unterstützen, und diese Norm damit praktisch leergelaufen wäre, bezieht sie sich nun auf das Wissen des genehmigenden Staates zum Zeitpunkt der Genehmigung um den zu erwartenden Einsatz der zu transferierenden Rüstungsgüter zu völkerrechtswidrigen Zwecken. Konkret werden dem Verbot unterworfen: Einsatz zur Begehung von Völkermord, zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit, zu schweren Verletzungen der Genfer Abkommen von 1949, zu Angriffen, die sich unmittelbar gegen als solche geschützte zivile Objekte oder Zivilisten richten, sowie andere Kriegsverbrechen, wie sie in internationalen Vereinbarungen definiert werden, deren Vertragspartei die genehmigende Vertragspartei ist.

Der Begriff „Genfer Abkommen von 1949“ im Sinne von Absatz 3 ist deckungsgleich mit den in Satz 1 der Anlage zu § 8 Absatz 6 Nummer 1 des Völkerstrafgesetzbuches vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254) aufgezählten völkerrechtlichen Verträgen. Was unter „schweren Verletzungen gegen die Genfer Abkommen von 1949“ zu verstehen ist, folgt aus Artikel 50 des I. Genfer Abkommens von 1949, Artikel 51 des II. Genfer Abkommens von 1949, Artikel 130 des III. Genfer Abkommens von 1949 und Artikel 147 des IV. Genfer Abkommens von 1949. Die in diesen Bestimmungen genannten Straftaten sind Kriegsverbrechen. Soweit Absatz 3 von „anderen Kriegsverbrechen im Sinne völkerrechtlicher Übereinkünfte deren Vertragspartei er (der genehmigende Vertragsstaat) ist“ spricht, handelt es sich um völkervertragsrechtlich begründete Straftatbestände, die nicht schon von den genannten Vorschriften in den Genfer Abkommen von 1949 erfasst sind; es handelt sich mithin nicht um Straftatbestände, von denen angenommen wird, dass sie völkergewohnheitsrechtlich anwendbar seien. Ein Beispiel für ein „anderes Kriegsverbrechen im Sinne völkerrechtlicher Übereinkünfte, deren Vertragspartei er (der genehmigende Vertragsstaat) ist“, ist für seine Vertragsparteien Artikel 8 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, dessen Absatz 2 Buchstabe b Ziffer xx unter den dort genannten Voraussetzungen auf schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch die Verwendung von Waffen, Geschossen, Stoffen und Methoden der Kriegführung, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen, oder die ihrer Natur nach unterschiedslos wirken, abstellt. Hierfür hatte sich die Bundesregierung mit ihren europäischen Partnern und zahlreichen anderen Staaten sehr stark engagiert. Es ist vorauszusetzen, dass die Vertragsparteien Absatz 3 nach Maßgabe des strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes und der einschlägigen völkerrechtlichen Auslegungsgrundsätze anwenden.

Verbotstatbestände in Bezug auf die Verletzungen von Menschenrechten ließen sich in den Verhandlungen nicht durchsetzen.

Allerdings würde in der Praxis der Anwendung der Regelungen des Artikels 7 auf Ausfuhren – und bei entsprechender Auslegung des Begriffes „overriding risk“ als „eindeutiges Risiko“ (s. nachstehend die Ausführungen zu Artikel 7) – bei der Risiko-Analyse nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i und ii in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 3 schon eine geringere Voraussetzung als das Wissen des genehmigenden Staates um den zu erwartenden Einsatz der zu transferierenden Rüstungsgüter zu völkerrechtswidrigen Zwecken ausreichen, um zu einer Verpflichtung zur Versagung einer Ausfuhrgenehmigung zu führen. Dadurch erscheint sichergestellt, dass es auch bei von den Verboten des Artikels 6 nicht erfassten Gefahren des Einsatzes der zu transferierenden Rüstungsgüter zu Kriegsverbrechen oder schweren und systematischen Verletzungen von Menschenrechten nicht zu einer Ausfuhrgenehmigung kommt.

Artikel 7

Ausfuhr und deren Bewertung

Dieser Artikel zu Ausfuhren und den Kriterien, die bei der Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung anzuwenden sind, dürfte den größten Einfluss auf die künftige Ausfuhrgenehmigungspolitik der Vertragsstaaten des ATT haben. Er ist deshalb der am intensivsten verhandelte Artikel des Vertragswerkes und hat im Verhandlungsprozess erhebliche Veränderungen erfahren. Für die Bundesregierung lag hier ein Schwerpunkt ihrer Verhandlungsanstrengungen, insbesondere bei der Durchsetzung der sog. „Goldenen Regel“ der Versagung der Ausfuhrgenehmigung bei erheblicher Gefahr schwerer Verletzungen des Kriegsvölkerrechts oder der Menschenrechte. Dies sehen z. B. die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ vom 19. Januar 2000 oder der für alle EU-Mitgliedstaaten verbindliche „Gemeinsame Standpunkt der Rates der Europäischen Union 2008/944/GASP betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ vom 8. Dezember 2008 vor.

Die Anwendung dieses Artikels wird ganz wesentlich über die Effektivität des ATT bei der Erreichung seiner in Artikel 1 aufgestellten Vertragsziele entscheiden.

Gemäß Absatz 1 ist der Artikel auf sämtliche Ausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter anzuwenden, die vom Vertrag abgedeckt werden (d. h. die in Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 und 4 aufgelisteten Güter). Zwar ist die Erteilung von Einzelausfuhrgenehmigungen nicht zwingend vorgeschrieben, jedoch müssen auch vor Erteilung von Allgemein- und Sammelgenehmigungen die in Artikel 7 vorgeschriebenen Kriterien geprüft und bewertet werden. Eine dementsprechende Anpassung des Textes hatte die Bundesregierung zusammen mit ihren europäischen Partnern auch deshalb gefordert und durchgesetzt, um diese Bestimmung in Einklang mit europarechtlichen Vorgaben zu bringen. Solche Genehmigungen werden z. B. in der Praxis der Rüstungsexportkontrollsysteme vieler europäischer Staaten einschließlich Deutschlands, aber auch für Verbringungen von Rüstungsgütern innerhalb der Europäischen Union erteilt.

Die Absätze 1 bis 4 geben eine Systematik zur Anwendung der (in den Absätzen 1 und 4 enthaltenen) Bewertungskriterien bei der Prüfung von Ausfuhrgenehmigungen durch den ausführenden Staat vor. Gleichzei-

tig wird aus dem Zusammenhang von Artikel 7 und dem Verweis auf das nationale Kontrollsystem aus Artikel 5 klar, dass die Bewertung der Ausfuhr ausschließliche Aufgabe des ausführenden Staates ist. Die Anwendung der Bewertungskriterien muss dabei in objektiver und nicht diskriminierender Weise und unter Berücksichtigung relevanter Faktoren erfolgen. Dazu gehören auch die vom einführenden Staat in Übereinstimmung mit dessen Verpflichtungen aus Artikel 8 Absatz 1 zur Verfügung gestellten Informationen, die z. B. Endverwendungs- oder Endverwender-Dokumentation beinhalten können.

Nach Absatz 1 Buchstabe a ist zunächst der Beitrag der auszuführenden Rüstungsgüter zu Frieden und Sicherheit bzw. deren mögliche Untergrabung zu bewerten. Bei erheblichem Risiko der Untergrabung von Frieden und Sicherheit ergibt sich durch Absatz 1 i. V. m. Absatz 3 die Rechtsfolge einer Versagung. Selbst bei Zugrundelegung der US-Interpretation des Begriffs „overriding risk“ in Absatz 3 als Ausdruck eines Abwägens positiver und negativer Faktoren, welches im Übrigen durch den Wortlaut von Absatz 1 Buchstabe a selbst nahegelegt wird (vgl. dazu weiter unten), bleiben erhebliche Zweifel, ob es möglich ist, nach Feststellung eines eindeutigen Risikos der Beeinträchtigung von Frieden und Sicherheit gleichzeitig zu dem Ergebnis einer Kompensation durch einen etwaigen positiven Beitrag zu Frieden und Sicherheit zu gelangen. Mithin ist ein erhebliches Risiko der Untergrabung von Frieden und Sicherheit ein zwingendes Versagungskriterium.

Daneben enthält Absatz 1 in Buchstabe b die weiteren zentralen Bewertungskriterien, bei denen nach dem Vertrag die Rechtsfolge der Genehmigungsversagung vorgesehen ist: die Möglichkeit des Einsatzes der zu prüfenden Rüstungsgüter für die Begehung oder das Erleichtern („facilitate“) von (i) schweren Verletzungen des humanitären Völkerrechts, (ii) schweren Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen, (iii) Verbrechen im Zusammenhang mit Terrorismus und (iv) Verbrechen im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität; die beiden letztgenannten jeweils definiert als Verstoß gegen die einschlägigen internationalen Konventionen und Protokolle in Bezug auf Terrorismus und organisierte grenzüberschreitende Kriminalität, deren Vertragspartei der ausführende Vertragsstaat ist.

Bei dem in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i bis iv vorgesehenen Prüfungsmerkmal der Fähigkeit zum „Erleichtern“ („to facilitate“) der Begehung der dort genannten schwerwiegenden Verletzungen handelt es sich nicht um ein Kriterium des internationalen Strafrechts, sondern um ein zur Erreichung der vertragungspolitischen Zielsetzungen eingeführtes Kriterium.

Nach Prüfung der Kriterien aus Absatz 1 muss der ausführende Vertragsstaat gemäß Absatz 2 erwägen, ob es risikomindernde Maßnahmen („mitigating measures“) gibt, die entsprechend Absatz 1 Buchstabe a und b identifizierte Risiken verringern könnten. Exemplarisch werden hier vertrauensbildende Maßnahmen oder zwischen ausführendem und einführendem Staat gemeinschaftlich entwickelte und vereinbarte Programme genannt.

Verbleibt nach Prüfung der Kriterien aus Absatz 1 und unter Berücksichtigung der erwarteten Effekte verfügbarer Risikominderungsmaßnahmen nach Auffassung des ausführenden Staates ein „overriding risk“ einer der negativen Konsequenzen aus Absatz 1, ist der ausführen-

de Staat nach Absatz 3 zur Versagung der Genehmigung verpflichtet.

Eine zentrale Rolle bei der Auslegung dieses Artikels spielt die Interpretation des in den Verhandlungen bis zuletzt umstrittenen und in der angenommenen englischen Sprachfassung enthaltenen Begriffs „overriding risk“. Dieser ist in verwaltungsrechtlichen Gesetzen der USA und ihrer Bundesstaaten wohletabliert, aber völkervertragsrechtlich nicht belegt und ferner in die anderen fünf authentischen Vertragssprachen schwer zu übersetzen.

Der Begriff eröffnet im Rechtsverständnis der USA eine Kompensationsmöglichkeit im Prüfungsablauf: Die Feststellung erheblicher Risiken, z. B. der Verübung schwerwiegender Verletzungen des humanitären Völkerrechts oder von internationalen Menschenrechtsnormen, kann durch eine positive Bewertung, z. B. des Beitrags zu Frieden und Sicherheit, kompensiert werden, sodass eine Genehmigungserteilung nach diesem Verständnis möglich bliebe. Nach dieser Rechtstechnik gäbe es keine zwingende Versagung bei erheblicher Gefahr schwerwiegender Verletzungen des humanitären Völkerrechts oder von internationalen Menschenrechtsnormen, wie dies z. B. die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung“ oder der „Gemeinsame Standpunkt der Rates der Europäischen Union 2008/944/GASP“ vorsehen. Die USA hatten während der Verhandlungen sehr deutlich gemacht, dass sie sich ohne die Verwendung dieses rechtstechnischen Konzepts oder des Begriffs „overriding risk“ dem Konsens über den Vertragstext entziehen würden.

Allerdings sind auch andere Interpretationen des in der englischen Sprachfassung enthaltenen Begriffes „overriding risk“ möglich. Sie werden durch andere nach Artikel 28 gleichermaßen verbindliche Sprachfassungen sogar nahegelegt. So benutzt die spanische Sprachfassung des ATT den Begriff „riesgo manifiesto“, der im Deutschen die Entsprechung „eindeutiges Risiko“ hat. Die spanische Formulierung findet sich z. B. auch im Gemeinsamen Standpunkt des Rates der Europäischen Union 2008/944/GASP bei der Definition zwingender Versagungsgründe, die im Deutschen mit „eindeutiges Risiko“ übersetzt ist. Die russische Sprachfassung des ATT benutzt den Begriff „значительный риск“, der im Deutschen die Entsprechung „erhebliches/beträchtliches Risiko“ hat. Die arabische Sprachfassung des ATT benutzt einen Begriff, der im Deutschen die Entsprechung „großes Risiko“ hat.

Die jeweilige der eigenen Anwendung zugrunde gelegte Sprachfassung bzw. die Auslegung des in der englischen Sprachfassung verwandten Begriffes „overriding risk“ durch den ausführenden Vertragsstaat wird entscheidende Bedeutung dafür haben, ob die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b aufgeführten Risikokriterien bei nach Bewertung des ausführenden Staates erheblicher Eintrittswahrscheinlichkeit zu einer automatischen bzw. zwingenden Versagung führen oder ob eine rechtliche Möglichkeit eingeräumt wird, dass bei der Risikoanalyse festgestellte Negativbefunde durch die Erwartung des Eintritts positiver Auswirkungen kompensiert werden können, also beispielsweise durch den perzipierten Beitrag zu Frieden und Sicherheit. Hier wird die Staatenpraxis der Vertragsstaaten großen Einfluss auf die Bedeutung haben, die dieser Artikel und dessen Absatz 3 gewinnen.

Die Bundesregierung legt für die amtliche deutsche Übersetzung von Absatz 3 und für seine Durchführung/Anwen-

dung die sprachlich klare spanische Sprachfassung mit dem Begriff „riesgo manifiesto“ zugrunde („3. Si, una vez realizada esta evaluación y examinadas las medidas de mitigación disponibles, el Estado parte exportador determina que existe un riesgo manifiesto de que se produzca alguna de las consecuencias negativas contempladas en el párrafo 1, dicho Estado no autorizará la exportación.“). Demnach wird bei einem festgestellten „eindeutigen Risiko“ einer der negativen Konsequenzen aus Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a oder b eine Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt. Entsprechend sind die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a oder b aufgeführten negativen Konsequenzen zwingende Versagungsgründe im Sinne der „Goldenen Regel“.

Aufgrund der Divergenz der Sprachfassungen ist allerdings eine andere Auslegung und Anwendung/Durchführung von Artikel 7 Absatz 3 durch andere Vertragsstaaten möglich und völkerrechtlich zulässig.

Aus diesem Grund wird die Bundesregierung anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde in einer Auslegungserklärung ihr Verständnis unter Zugrundelegung der spanischen Sprachfassung des Vertrags zum Ausdruck bringen, dass der Begriff „riesgo manifiesto“ in Artikel 7 Absatz 3 ein „eindeutiges Risiko“ einer der negativen Konsequenzen aus Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a oder b bezeichnet, was wiederum die Verpflichtung zur Versagung der Ausfuhrgenehmigung als Rechtsfolge nach sich zieht.

Unabhängig von der jeweiligen Interpretation des Begriffes „overriding risk“ bietet der ATT jeder Vertragspartei die Möglichkeit, restriktivere Regeln bei der Kontrolle von Ausfuhren anzulegen. Für eine entsprechende, rein deklaratorische Öffnungsklausel hatten sich die Bundesregierung und ihre europäischen Partner im Zusammenhang mit der Verhandlung der Präambel eingesetzt. Es steht daher auch einer unveränderten Anwendung der o. g. „Politischen Grundsätze der Bundesregierung“ oder des „Gemeinsamen Standpunkts des Rates der Europäischen Union 2008/944/GASP“ nichts im Wege, soweit diese strengere Beurteilungsmaßstäbe festlegen.

Nach Absatz 4 muss der ausführende Staat in seiner Bewertung das Risiko von geschlechtsspezifischer Gewalt oder Gewalt gegen Frauen und Kinder einbeziehen. Dieses Kriterium ist zu Teilen bereits durch die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i und ii enthaltenen Kriterien bzgl. des humanitären Völkerrechts und internationaler Menschenrechtsnormen abgedeckt, welche mit einer eigenständigen Rechtsfolge versehen sind. Es handelt sich bei Absatz 4 mithin um ein die Vorschrift aus Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b ergänzendes, jedoch nicht mit einer eigenständigen Rechtsfolge ausgestattetes Prüfungskriterium. Es trägt der Tatsache Rechnung, dass in vielen bewaffneten Konflikten gerade das Risiko dieser Form von geschlechtsspezifischer Gewalt oder Gewalt gegen Frauen und Kinder in der Prüfung von Ausfuhrgenehmigungsanträgen einer besonderen Aufmerksamkeit bedarf, beschränkt sich aber nach seinem Wortlaut nicht auf bewaffnete Konflikte. Gleichzeitig gibt es in diesem Bereich noch wenig etablierte völkerrechtliche Konzepte, die eine klare Abgrenzung in Bezug auf Rechtsfolgen wie jene einer Versagung der Genehmigung ermöglichen würden. In diesem Kontext ist auch hervorzuheben, dass der Interpretationsrahmen des Vertrages auch eine Ausdehnung derartiger Konzepte auf Situationen bewaffneter Gewalt

und nicht nur auf Situationen bewaffneter Konflikte durchaus erlaubt.

Jenseits der in Artikel 7 enthaltenen Kriterien schreibt Artikel 11 Absatz 2 der ausführenden Vertragspartei die Prüfung des Umleitungsrisikos mit der möglichen Folge einer Genehmigungsversagung vor (vgl. die Ausführungen weiter unten).

Andere während der Verhandlungen intensiv diskutierte zusätzliche Kriterien für Ausführungen wie das Korruptionsrisiko und das Risiko der „Beeinträchtigung der nachhaltigen Entwicklung“ oder „negativer Auswirkungen auf die sozio-ökonomische Entwicklung“ konnten nicht durchgesetzt werden. Selbst eine Erwähnung als im Bewertungsprozess lediglich zu berücksichtigende Kriterien ohne konkrete Rechtsfolgenvorschrift fand keine allgemeine Unterstützung. Bzgl. des letztgenannten Kriteriums scheiterte dies insbesondere am erheblichen Widerstand der Schwellen- und Entwicklungsländer, die ein solches Kriterium als unvereinbar mit der souveränen Entscheidung von Staaten über ihre Verteidigungsanstrengungen – die durch den vierten Grundsatz gesichert wird – betrachteten. Ansonsten standen diese Staaten in der Mehrzahl einem starken ATT sehr positiv gegenüber. Wegen der vom ATT jeder Vertragspartei eröffneten Möglichkeit, restriktivere Regeln bei der Kontrolle von Ausfuhren anzulegen, ist eine unveränderte Anwendung des entsprechenden Kriteriums 8 des „Gemeinsamen Standpunkts des Rates der Europäischen Union 2008/944/GASP“ jedoch weiter möglich.

Absatz 5 schreibt vor, dass die Genehmigungen für Ausfuhren von Rüstungsgütern in detaillierter Form vor der jeweiligen Durchführung der Ausfuhr erteilt werden müssen. Damit ist eine nachträgliche Genehmigungserteilung ausgeschlossen, die den Zwecken der Ausfuhrkontrolle und des ATT zuwiderlaufen würde, weil der ausführende Staat jenseits seines Hoheitsgebiets typischerweise keine Kontrolle über exportierte Rüstungsgüter ausüben kann und somit eine nachträgliche Verweigerung der Ausfuhrgenehmigung, z. B. im Falle eines Verbotes nach Artikel 6 oder der Verletzung der in Absatz 1 aufgeführten Kriterien, leerlaufen würde.

Absatz 6 legt dem ausführenden Vertragsstaat die Verpflichtung auf, einem einführenden oder Durchfuhr-/Umschlag-Vertragsstaat auf Anforderung angemessene Information über die erteilten Genehmigungen zur Verfügung zu stellen. Allerdings kann der Umfang dieser Verpflichtung durch bestehende nationale Gesetze, Übung und Politiken beschränkt werden, sodass beispielsweise Bewertungen verschiedener Risiken nach den Absätzen 1 bis 4 und die zu ihnen führenden Erwägungsgründe nicht weitergegeben werden müssen, wenn dem nationale Regelungen entgegenstehen oder sie für den anfordernden Staat nicht relevant sind. Mit der Verpflichtung aus Absatz 6 sollen einführende oder Durchfuhr-/Umschlag-Vertragsstaaten in die Lage versetzt werden, ihrerseits Transferkontrollen durchzuführen sowie zu prüfen, ob ein sie betreffender Transfer von der ausführenden Vertragspartei genehmigt wurde, und somit ihren Verpflichtungen aus Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 9 nachzukommen. Die spiegelbildliche Verpflichtung des einführenden Vertragsstaates, dem ausführenden Vertragsstaat geeignete und relevante Information für die Durchführung von dessen nationaler Ausfuhr-Bewertung nach diesem Artikel zur Verfügung zu stellen, befindet sich in Artikel 8 Absatz 1.

Absatz 7 enthält die allgemein gehaltene Aufforderung, bei neuer einschlägiger Information die erteilte Genehmigung erneut zu prüfen. Eine in früheren Entwürfen enthaltene Möglichkeit bzw. Aufforderung zur Aufhebung oder Rücknahme der Genehmigung wurde wegen des anhaltenden Widerstandes einiger Verhandlungsteilnehmer hiergegen wie auch gegen eine *Verpflichtung* zur Neubewertung durch die neutralere *Aufforderung* zur Neubewertung ersetzt, die, sofern angebracht, nach Konsultationen mit dem einführenden Staat erfolgen soll.

Diese Regelung schließt allerdings eine Aufhebung oder Rücknahme der Genehmigung als Ergebnis der Neubewertung nicht aus.

Sonstige Transaktionen

Von Beginn der Diskussionen über den ATT an wurde großer Wert darauf gelegt, dass der ATT nicht nur Regelungen zu Rüstungsgüterausfuhren enthält und so zu einem im Wesentlichen an Exporteure gerichteten Vertragswerk wird, sondern sich sein Regelungsgehalt grundsätzlich an alle Staaten richtet und der Vertrag somit auch das Potential zur Universalität hat. Andererseits wurden im Verlauf der Verhandlungen von vielen Staaten, die im Wesentlichen Einfuhr- oder Durchfuhr-/Umschlagstaaten für Rüstungsgüter sind, zu umfangreiche und verwaltungsaufwändige Regelungen dieser Transferarten abgelehnt. Zudem setzte sich offenbar die Erkenntnis durch, dass die effektivste Kontrolle entlang einer Rüstungsgüter-Transfer-Kette im ausführenden Staat erfolgen kann.

Im Ergebnis sind die Regelungen zu anderen Transferarten als Ausfuhren deutlich weniger detailliert, von einer weniger imperativen Natur und nicht auf durchgängige Kontrollen aller in diese Transferart gehörenden Transaktionen, sondern im Wesentlichen auf die Schaffung der rechtlichen und organisatorischen Möglichkeit zur Kontrolle gerichtet.

Artikel 8

Einfuhr

Absatz 1 verpflichtet den einführenden Vertragsstaat, dem ausführenden Vertragsstaat angemessene und relevante Information bereitzustellen, um ihn bei dessen Bewertung von Ausfuhren bzgl. der Genehmigung oder Versagung von Ausfuhrgenehmigungen gemäß Artikel 7 zu unterstützen. Dies muss allerdings nur auf Anforderung erfolgen und ist in Umfang und Inhalt durch die nationalen Gesetze des einführenden Vertragsstaates begrenzt. Zu den Informationen können auch Endverbleibsdokumente wie Nachweise über Endverwendung oder Endverwender gehören.

Damit ist das erforderliche Gleichgewicht zwischen der Befähigung des ausführenden Staates zu sinnvoller Bewertung des Ausfuhrvorhabens einerseits und Vermeidung übermäßiger administrativer Belastung des einführenden Vertragsstaates andererseits gewahrt.

Nach Absatz 2 ist jeder einführende Vertragsstaat verpflichtet, diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die es ihm gegebenenfalls erlauben (würden), Einfuhren, die unter seiner Hoheitsgewalt stattfinden, wo notwendig zu regulieren. Dies kann über Einfuhrsysteme erfolgen. Die Regelung enthält keine weiteren detaillierten Verpflichtungen und lässt somit dem jeweiligen Vertragsstaat ein sehr weites Ermessen bei der Ausgestaltung seiner Einfuhrkontrollen. Allerdings muss rechtlich und organisatorisch

durch entsprechende Regulierungsmaßnahmen die grundsätzliche Möglichkeit zur Kontrolle gewährleistet sein. Sie bezieht sich nur auf die in Artikel 2 Absatz 1 erfassten Güter, nicht jedoch auf Munition gemäß Artikel 3 und Teile/Komponenten gemäß Artikel 4. Gegen die Erfassung der letzteren Güter hatten sich verschiedene Staaten gewandt. Auch ist die Verpflichtung auf Bereiche unter der Hoheitsgewalt des Vertragsstaates beschränkt. So sind z. B. diejenigen Transfers auf eigenem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates von der Verpflichtung zur Regulierung ausgenommen, die seiner Hoheitsgewalt durch Besatzungsstatut oder den Verlust der effektiven Kontrolle entzogen sind.

Dieser Absatz ist die Basis für zielgerichtete Maßnahmen, für die sich die Bundesregierung in den Verhandlungen eingesetzt hatte. Die von Deutschland gemäß den einschlägigen Regeln des Kriegswaffenkontrollgesetzes und des Waffengesetzes praktizierte Kontrolle der Einfuhr von Rüstungsgütern, die den von Artikel 2 Absatz 1 erfassten Güterkreis abdeckt, ist eine völkerrechtskonforme Erfüllung dieser Verpflichtung.

Absatz 3 gibt dem einführenden Vertragsstaat, der zugleich Endverbleibsland ist, die Berechtigung, den ausführenden Vertragsstaat um Auskunft über anhängige oder genehmigte Ausfuhrgenehmigungsanträge zu bitten. Dies soll ihn in die Lage versetzen, die ihn betreffenden Einfuhren besser regulieren und kontrollieren zu können. Die spiegelbildliche Verpflichtung des ausführenden Vertragsstaates findet sich in Artikel 7 Absatz 6, nach dem er Informationen über erteilte Ausfuhrgenehmigungen im Rahmen seiner nationalen Gesetze, Übung und Politiken zur Verfügung stellen muss.

Zur Aufzeichnung erteilter Einfuhrgenehmigungen oder tatsächlicher Einfuhren wird in Artikel 12 Absatz 2 lediglich aufgefordert. Die in Artikel 13 Absatz 3 begründete Berichtspflicht über genehmigte oder tatsächliche Ausfuhren und Einfuhren wird indes nur durch eine entsprechende vorherige Aufzeichnung zu erfüllen sein.

Artikel 9

Durchfuhr oder Umladung

Die Formulierung dieses Artikels legt dem durchführenden/umladenden Vertragsstaat die Verpflichtung auf, diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die es ihm erlauben, Durchfuhren oder Umladungen unter seiner Hoheitsgewalt, welche über sein Hoheitsgebiet (Land, See und Luft) erfolgen, wo notwendig und machbar zu regulieren. Die Regelung enthält keine weiteren detaillierten Verpflichtungen und lässt somit dem jeweiligen Vertragsstaat weiten Spielraum bei der Ausgestaltung seiner Durchfuhr- oder Umladungs-Kontrollen. Allerdings muss rechtlich und organisatorisch die grundsätzliche Möglichkeit zur Kontrolle gewährleistet sein.

Die Verpflichtung bezieht sich nur auf die in Artikel 2 Absatz 1 erfassten Güter, nicht jedoch auf Munition gemäß Artikel 3 und Teile/Komponenten gemäß Artikel 4. Auch ist die Verpflichtung auf Bereiche unter der Hoheitsgewalt des Vertragsstaates beschränkt, was z. B. diejenigen Transfers auf dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates von der Verpflichtung zur Regulierung ausnimmt, die seiner Hoheitsgewalt durch Besatzungsstatut oder den Verlust der effektiven Kontrolle entzogen sind. Das Erfordernis der Völkerrechtsgemäßheit der Durchfuhr oder Umladung (v.a. nach Seevölkerrecht unter Nutzung des

Rechts der friedlichen Durchfuhr) ist ausdrücklich festgeschrieben.

Die völkerrechtliche Verpflichtung, angemessene Regulierungsmaßnahmen für Durchfuhr oder Umladung zu ergreifen, ist durch Notwendigkeit und Machbarkeit bedingt. Diese Konditionierung geht vor allem auf Besorgnisse von Staaten mit großem Seeterritorium oder wichtigen internationalen Umschlagshäfen zurück, die befürchteten, dass ihnen durch weitergehende Verpflichtungen wegen der großen Zahl an Durchfuhren oder Umladungen eine zu umfangreiche Verwaltungslast aufgebürdet würde.

Die von Deutschland gemäß den einschlägigen Regeln des Kriegswaffenkontrollgesetzes und des Waffengesetzes praktizierte Kontrolle der Durchfuhr und Umladung von Rüstungsgütern, die den von Artikel 2 Absatz 1 erfassten Güterkreis abdeckt, ist eine völkerrechtskonforme Erfüllung dieser Verpflichtung.

Zur Aufzeichnung erteilter Genehmigungen wird in Artikel 12 Absatz 2 lediglich aufgefordert. Eine Berichtspflicht bei Durchfuhren oder Umladungen besteht gemäß Artikel 13 Absatz 3, anders als bei Ausfuhren und Einfuhren, nicht. Dies ermöglicht es u. a., in bilateralen Transitabkommen Regelungen z. B. zur Geheimhaltung und Vertraulichkeit zu vereinbaren. Durch die fehlende Berichtspflicht dürfte die konkrete Umsetzung dieser Verpflichtung durch die Vertragsparteien deutlich schwieriger einzuschätzen sein als die Umsetzung der Verpflichtungen bei Ausfuhr und Einfuhr.

Artikel 10

Vermittlungstätigkeit

Nach diesem Artikel ist jeder Vertragsstaat verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um Vermittlungstätigkeit, die unter seiner Hoheitsgewalt stattfindet, zu regulieren. Zu diesen Maßnahmen kann die Verpflichtung für Vermittler gehören, sich zu registrieren oder eine Vermittlungstätigkeit nur nach schriftlicher Genehmigung auszuüben. Anders als bei Einfuhr (Artikel 8 Absatz 2) und Durchfuhr/Umschlag (Artikel 9) ist die Verpflichtung des Vertragsstaates nicht durch Notwendigkeit oder Machbarkeit bedingt. Die völkerrechtliche Verpflichtung umfasst Maßnahmen, die nach Maßgabe der jeweiligen nationalen Rechtsordnung ergriffen werden. Die Regelung bezieht sich nur auf die in Artikel 2 Absatz 1 erfassten Güter, nicht jedoch auf Munition gemäß Artikel 3 und Teile/Komponente gemäß Artikel 4. Auch ist die Verpflichtung auf Bereiche unter der Hoheitsgewalt des Vertragsstaates beschränkt, was z. B. Vermittlungsgeschäfte auf eigenem Hoheitsgebiet, aber auch unter Beteiligung eigener Staatsangehöriger außerhalb des Hoheitsgebiets umfassen kann.

Die von Deutschland praktizierte Genehmigungspflicht für jedes einzelne Vermittlungsgeschäft, das den von Artikel 2 Absatz 1 erfassten Güterkreis abdeckt, wird durch die einschlägigen Regeln des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen und des Außenwirtschaftsgesetzes sichergestellt. Sie ist eine völkerrechtskonforme Erfüllung dieser Verpflichtung.

Der „Gemeinsame Standpunkt 2003/468/GASP des Rates der Europäischen Union vom 23. Juni 2003 betreffend die Überwachung von Waffenvermittlungstätigkeiten“ sieht für die Vermittlung von Rüstungsgütern die Möglichkeit der Registrierung von Vermittlern und die Genehmi-

gungspflicht für jedes einzelne Vermittlungsgeschäft vor. Diese beiden verschiedenen Maßnahmen werden in Satz 2 von Artikel 10 als mögliche Maßnahmen zur Ausfüllung der Verpflichtung aus Satz 1 beschrieben.

Für Genehmigungen von Vermittlungsgeschäften gibt es im Vertrag weder Aufzeichnungs- noch Berichtspflichten, sodass auch hier die konkrete Umsetzung dieser Verpflichtung durch die Vertragsparteien deutlich schwieriger einzuschätzen sein dürfte als die Umsetzung der Verpflichtungen bei Ausfuhr und Einfuhr.

Artikel 11

Umleitung

Bereits seit Beginn des Prozesses zum ATT war das Ziel der Bekämpfung des unerlaubten Handels („illicit trade“) von konventionellen Waffen und der damit eng verknüpften Umleitung von Rüstungsgütern für die meisten Verhandlungsteilnehmer ein wichtiges, für einige sogar das einzige Ziel, das mit dem ATT verfolgt werden sollte. Obwohl diese Zielsetzung in allen Entwürfen für den ATT im Verlaufe der Verhandlungen enthalten war, wurde erst in den Verhandlungen vom März 2013 auch spezifische Vertragssprache entwickelt und schließlich ein eigener Artikel für dieses Thema aufgenommen. Einer der Gründe dürfte die bis zum Schluss ergebnislose Diskussion zur Frage „Verhinderung der Umleitung wohin?“ sein, die im Wesentlichen in den Varianten „illegaler bzw. Schwarzmarkt“, „unautorisierte Endverwendung“ oder „unautorisierter Endverwender“ mit unterschiedlichen Vorstellungen, ob die Autorisierung durch den ausführenden oder den einführenden Staat vorzunehmen sei, geführt wurde. Letztlich konnte die Frage im Vertragstext nur dadurch gelöst werden, dass schlicht von „Umleitung“ gesprochen wird, aber nicht in wessen Hände.

Damit konnte auch der von vielen Staaten über das gesamte Meinungsspektrum in den Verhandlungen erhobene Forderung nicht entsprochen werden, ausdrücklich auch die Verhinderung der „Umleitung an unautorisierte nichtstaatliche Akteure“ zum Ziel der vom Vertrag veranlassten Maßnahmen zu machen.

Dieser nun im Vertrag verankerte Artikel enthält ein Paket wichtiger Gesamtmaßnahmen gegen Umleitungsgefahren für die in Artikel 2 Absatz 1 erfassten Waffen.

Er verpflichtet in Absatz 1 sämtliche an einer Transferkette beteiligten Vertragsparteien, also vom ausführenden Staat über die Durchfuhr- bzw. Umschlagstaaten bis hin zum einführenden Staat, Maßnahmen zur Vermeidung der Umleitung zu ergreifen.

Vergleichsweise umfangreich sind die näheren Bestimmungen zu den Verpflichtungen des ausführenden Staates in Absatz 2. Er beinhaltet insbesondere die Aufforderung, die Gefahr der Umleitung auch in die Risikobewertung innerhalb des nationalen Kontrollsystems aufzunehmen und daraus ggf. auch eine Genehmigungsverweigerung abzuleiten. Damit tritt das Umleitungsrisiko neben die anderen, nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a und b sowie Absatz 4 zu bewertenden Kriterien, wofür sich die Bundesregierung stets besonders eingesetzt hatte. Absatz 2 schreibt den ausführenden Staaten, ähnlich wie in Artikel 7 Absatz 2, weiter vor, Risikominderungsmaßnahmen wie vertrauensbildende Maßnahmen oder gemeinsam mit dem einführenden Staat entwickelte und vereinbarte Programme zu erwägen. Als andere Präventionsmaßnahmen werden die ge-

naue Überprüfung von in einen Transfer involvierten Akteuren und zusätzliche Nachweise, Bescheinigungen, Zusicherungen oder andere angemessene Maßnahmen aufgeführt.

Aus Sicht der Bundesregierung ist hiermit auch die von den meisten bedeutenderen Rüstungsgüter-Exportstaaten geübte Praxis der Einforderung und genauen Prüfung von Endverbleibszusicherungen im Rahmen einer Endverbleibserklärung oder eines Endverwenderzertifikats im Sinne einer Ex-ante-Endverbleibskontrolle abgedeckt. Die Erwähnung der ebenfalls weithin üblichen Anwendung von Re-Exportklauseln, die eine Zustimmung des ursprünglich ausführenden Staates im Falle eines Re-Exports verlangen, und die z. B. in den im Rahmen des deutschen Ausfuhrgenehmigungsverfahrens eingeforderten Endverbleibserklärungen regelmäßig enthalten sind, konnte nicht durchgesetzt werden. Ihre Anwendung wird durch den ATT aber auch nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt, wie dies der Wunsch anderer Verhandlungsteilnehmer gewesen wäre.

Durchfuhr- bzw. Umladungsstaaten und den einführenden Staaten wird in Absatz 3 die Verpflichtung zur Prävention von Umleitung auferlegt. Diese Bestimmung schreibt in allgemeiner Form Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen diesen Staaten und mit dem ausführenden Staat vor, wobei der Umfang durch den Verweis auf nationale Gesetze und die Bedingung der Möglichkeit und Machbarkeit eingeschränkt ist. Umfangreichere Verpflichtungen wurden von den Staaten, die im Wesentlichen Importeure von Rüstungsgütern oder Durchfuhr- bzw. Umladungsstaaten sind, abgelehnt.

Absatz 4 enthält Regelungen für Staaten, die eine Umleitung entdecken. Maßnahmen sollen in Übereinstimmung mit nationalen Gesetzen und dem Völkerrecht erfolgen und können aus der Benachrichtigung potentiell betroffener Staaten, Untersuchungen von umgeleiteten Lieferungen oder nachfolgende Maßnahmen wie Ermittlungen und Strafverfolgung bestehen.

Nach Absatz 5 werden die Vertragsstaaten im Sinne eines völkerrechtlich nicht bindenden Best-Practice-Ansatzes zum Austausch von Information über eine Reihe von im Zusammenhang mit Umleitung möglichen Aktivitäten aufgefordert. Die Ausgestaltung dieses Informationsaustausches steht im freien Ermessen der Vertragsstaaten. Als Gegenstände dieses Informationsaustausches werden beispielhaft genannt: Korruption, Schmuggel, illegale Vermittlung, Quellen für rechtswidrige Angebote von Waffen, Verschleierungsmethoden oder Bestimmungsorte, die von organisierten Umleitungsakteuren genutzt werden.

Gemäß Absatz 6 werden die Vertragsstaaten ermutigt, über das Sekretariat des ATT den anderen Vertragsparteien über ihre Maßnahmen, die sie hinsichtlich Umleitungen ergriffen haben, zu berichten. Eine völkerrechtliche Verpflichtung hierzu besteht nicht.

Aufgrund vehementen Widerstandes einiger Verhandlungsteilnehmer fanden Munition sowie Komponenten und Teile, trotz energischer Bemühungen der Bundesregierung und der europäischen Partner, aber auch vieler besonders betroffener Staaten aus Afrika und Lateinamerika, in diesem Artikel keine Berücksichtigung. Er bezieht sich nur auf die in Artikel 2 Absatz 1 erfassten Waffen. Dies bleibt bedauerlich, weil damit die Prävention der Umleitung von Munition sowie Komponenten und

Teilen gemäß ATT nicht verpflichtend ist, obwohl bei diesen aufgrund der Gütereigenschaften die Umleitungsgefahr besonders hoch ist und zumindest im Falle von Munition besonders negative Auswirkungen hat.

Allerdings schließt der Vertrag entsprechende Maßnahmen nicht aus, sodass zu hoffen ist, dass die meisten Vertragsstaaten in ihrer nationalen Umsetzung auch Maßnahmen zur Prävention der Umleitung von Munition sowie Komponenten und Teilen ergreifen werden. Auch hier dürfte der Entwicklung von guter Übung („Best Practices“) durch die Vertragsstaaten große Bedeutung zukommen, ebenso wie bei den in Absatz 3 nur rudimentär geregelten Maßnahmen von einführenden Staaten oder Durchfuhr- und Umschlagstaaten gegen die Umleitung.

Artikel 12

Führen von Aufzeichnungen

Dieser Artikel schafft abgestufte Verpflichtungen zur Erfassung und Speicherung von Daten über erteilte Genehmigungen oder die tatsächlichen grenzüberschreitenden Transfers von Rüstungsgütern des Artikels 2 Absatz 1.

Nach Absatz 1 können entweder die tatsächlichen Ausfuhren oder die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen aufgezeichnet werden. Die Vertragsstaaten werden ermuntert, auch tatsächliche Einfuhren zum Endverbleib in ihrem Hoheitsgebiet zu erfassen und darüber hinaus genehmigte Durchfuhren und Umladungen aufzuzeichnen. Da es im Unterschied zur Ausfuhr für Einfuhren bzw. Durchfuhren und Umladungen keine durchgängige Genehmigungspflicht gibt, ist es denkbar, dass Aufzeichnungen, die lediglich Genehmigungen berücksichtigen, zu einem lückenhaften Bild der Erfassung führen. Andererseits erfordert die Erfassung aller tatsächlichen Einfuhr- bzw. Durchfuhr- und Umladungsvorgänge einen erheblichen Aufwand.

Aus der Verpflichtung nach Artikel 13 Absatz 3 für alle Vertragsstaaten, jährlich u. a. entweder über alle Genehmigungen für Einfuhren oder die tatsächlichen Einfuhren von Waffen nach Artikel 2 Absatz 1 zu berichten, ergibt sich im Übrigen eine als völkerrechtliche Verpflichtung ausgestaltete *Notwendigkeit* zur Führung von Aufzeichnungen betreffend Einfuhren bzw. Einfuhrgenehmigungen. Diese gibt es bzgl. Durchfuhren und Umladungen nicht, weil es kein Berichtserfordernis gibt.

Derartige Aufzeichnungen sollen nach Möglichkeit die in Absatz 3 aufgeführten Details enthalten und müssen nach Absatz 4 mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden.

Artikel 13

Berichterstattung

Um die in Artikel 1 des Vertrages als Ziel gesetzte Transparenz zu erreichen und gleichzeitig Vertrauen zwischen den Vertragsstaaten zu schaffen, sind diese zu Berichten verpflichtet. Dazu zählt ein Auftaktbericht innerhalb des ersten Jahres über die nationalen Maßnahmen zur Durchführung des Vertrages, Folgeberichte müssen zu späteren Änderungen der nationalen Gesetzgebung und Praxis erfolgen.

Außerdem sollen die Vertragsstaaten über wirkungsvolle Verfahren zur Vermeidung von Umleitungsrisiken über das Sekretariat an andere Vertragsstaaten berichten.

Darüber hinaus ist nach Absatz 3 jährlich zum 31. Mai ein Bericht über die tatsächlich erfolgten oder genehmigten Aus- und Einfuhren abzugeben. Dieser bezieht sich jedoch nur auf die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Waffen, also nicht auf Munition sowie Teile und Komponenten. Der Bericht kann die gleiche Information enthalten wie entsprechende Berichte im Rahmen z. B. des VN-Waffenregisters.

Es ist davon auszugehen, dass, wie bei anderen Vertragswerken auch, die Konferenz der Vertragsstaaten über ein Muster für entsprechende Berichte diskutieren und diese als „Gute Übung/Best Practice“ vereinbaren wird. Insbesondere die Berichte nach Absatz 3 sind in Abwesenheit von Verifikationsmaßnahmen im Vertrag von großer Bedeutung für die Einschätzung der korrekten Anwendung des Vertrages durch die Vertragsstaaten und damit für das Vertrauen der Vertragsstaaten untereinander.

Alle diese Berichte sind nicht explizit öffentlich. Die Bundesregierung hatte sich für eine öffentliche Berichterstattung eingesetzt; allerdings wandten sich insbesondere Russland und China strikt dagegen. Da der Vertrag klar regelt, dass das Sekretariat die Berichte an die Vertragsstaaten verteilen soll, aber offenlässt, *wem* das Sekretariat die Berichte *verfügbar machen* soll, ist ein gewisser Interpretationsspielraum gegeben. Dieser wird möglicherweise von der Konferenz der Vertragsstaaten ausgenutzt werden, ggf. auch durch optionale öffentliche Zugänglichkeit, sofern der berichtende Vertragsstaat nicht widerspricht.

Artikel 14

Durchsetzung

Artikel 14 verpflichtet die Vertragsstaaten, die Einhaltung der im Zuge der Durchführung des Vertrages zu schaffenden innerstaatlichen Regeln durch „geeignete Maßnahmen“ sicherzustellen. Solche Maßnahmen umfassen üblicherweise u. a. die Strafbewehrung von Verstößen gegen die nationalen Regelungen; diese ist jedoch nicht explizit vorgeschrieben.

Artikel 15

Internationale Zusammenarbeit

Der Artikel bestimmt in Absatz 1 zunächst eine allgemeine, durch die jeweiligen Sicherheitsinteressen und nationalen Gesetze begrenzte Pflicht zur Zusammenarbeit der Vertragsstaaten für eine wirksame Durchführung des Vertrages. Die weiteren Absätze ermutigen die Vertragsstaaten, diese Zusammenarbeit durch Informationsaustausch, Konsultationen und insbesondere den Austausch von Informationen über illegal Handelnde und unerlaubte Tätigkeiten sowie zur Verhütung und Beseitigung von Umleitung auszufüllen. Rechtshilfe bei Verletzung innerstaatlicher Maßnahmen zur Durchführung des Vertrages muss nur gewährt werden, wenn dies bilateral vereinbart wurde. Außerdem werden die Vertragsstaaten ermutigt, Korruption im Zusammenhang mit dem Waffenhandel durch entsprechende innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit zu verhüten. Schließlich soll ein Austausch von Erfahrungen und Informationen über die gewonnenen Erkenntnisse bzgl. aller Vertragsaspekte durchgeführt werden.

Aus Sicht der Bundesregierung kommt der internationalen Zusammenarbeit aufgrund der grenzüberschreitenden

Natur von Waffentransfers und der damit verbundenen Probleme eine besondere Rolle bei der Umsetzung des Vertrages zu. Jenseits der Vertragspflichten wird hier die Übung der Vertragsstaaten wesentlich über die Effektivität des Vertrages entscheiden.

Artikel 16

Internationale Unterstützung

Viele Staaten, die bisher über keine oder nur rudimentäre Transferkontrollen verfügen, werden Beratung und Hilfe bei der Durchführung des Vertrages benötigen. Der Artikel greift diese Situation auf und fordert zu größtmöglicher gegenseitiger Unterstützung bei der Durchführung des Vertrages auf. Alle Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, haben nach Absatz 1 eine Verpflichtung zur Unterstützung, sofern sie hierum gebeten werden. Diese Unterstützung kann in vielerlei Formen angefordert und gewährt werden; die Aufzählung der Beispiele in Absatz 1 ist lediglich illustrativ, nicht aber abschließend.

Die Unterstützung kann u. a. über multilaterale und nationale Organisationen, aber auch nichtstaatliche Organisationen und auf bilateraler Basis nachgefragt, angeboten und gewährt werden. Dies ist ein wichtiger Anknüpfungspunkt für zukünftige Unterstützung durch die EU, aber auch bilateral durch die Bundesregierung.

In der EU gibt es bereits erste Überlegungen hierzu, bereits vor Inkrafttreten des Vertrages Unterstützung anzubieten. Auch die Bundesregierung ist bereit, anderen Staaten zur Seite zu stehen.

In Absatz 3 wird die Einrichtung eines freiwilligen Treuhandfonds bestimmt, bei dem unterstützungsbedürftige Staaten um diese Unterstützung ersuchen können. Jeder Vertragsstaat wird ermutigt, zu diesem Fonds Mittel beizutragen.

Allerdings kann dieser Treuhandfonds erst nach Inkrafttreten des Vertrages von den Vertragsstaaten eingerichtet werden. Die Bundesregierung hat zusammen mit Australien die Bildung einer Treuhandfazilität beim Abrüstungsbüro der Vereinten Nationen (UNODA) initiiert, die es Staaten ermöglichen soll, Unterstützungsprogramme für Maßnahmen zur Vorbereitung auf die nationale Durchführung des ATT und zur Durchführung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen zu Kleinwaffen und leichten Waffen zu fördern. Zur Unterstützung konnten bereits mehrere Geberländer gewonnen werden. Entsprechende Projekte sollen auch in der von Deutschland zusammen mit UNODA geleiteten New Yorker „Gruppe Interessierter Staaten für Praktische Abrüstungsmaßnahmen“ eingebracht werden.

Artikel 17

Konferenz der Vertragsstaaten

Nach Absatz 1 beruft das in Artikel 18 geschaffene vorläufige Sekretariat spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Vertrages eine Konferenz der Vertragsstaaten ein. Über die Einberufung weiterer Treffen entscheidet die Konferenz der Vertragsstaaten.

Bei ihrer ersten Sitzung soll nach Absatz 2 die Konferenz der Vertragsstaaten ihre Verfahrensregeln im Wege des Konsenses annehmen.

Nach Absatz 3 ist eine der Aufgaben der Konferenz der Vertragsstaaten, finanzielle Regeln für sich selbst und mögliche Nebenorgane sowie für das in Artikel 18 gegründete Sekretariat anzunehmen. Bei jeder regulären Sitzung soll ein Budget für die Finanzperiode bis zur nächsten regulären Sitzung der Konferenz der Vertragsstaaten angenommen werden.

Absatz 4 beschreibt die weiteren Aufgaben der Konferenz der Vertragsstaaten. Sie soll die Durchführung des Vertrages überprüfen und dabei auch Entwicklungen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen einschließen. Diese Bestimmung ist von Bedeutung, um die Anpassung des ATT an die technologische Entwicklung zu gewährleisten. So können auch Anpassungen des von den Vertragsstaaten in ihrer einzelstaatlichen Durchführung angewandten Güterkreises unterhalb der Schwelle von Vertragsänderungen nach Artikel 20 angestoßen werden.

Die Konferenz der Vertragsstaaten soll außerdem Empfehlungen zur Durchführung des Vertrages und zu seiner Wirkungsweise beraten und annehmen, insbesondere zur Förderung seiner Universalisierung.

Diesem Punkt wird nach Inkrafttreten des Vertrages erhebliche Bedeutung zukommen, um die auslegungsfähigen und -bedürftigen Begriffe des Vertrages in seiner praktischen Anwendung unter Zugrundelegung der gemeinsamen Auffassung der Vertragsstaaten zu konkretisieren und deren Anwendung in nationales Recht zu erleichtern und zu harmonisieren. Die Konferenz der Vertragsstaaten und von ihr einzusetzende Nebenorgane wären befugt, „Best-Practice“-Richtlinien/Richtlinien „Guter Praktiken“ zur Vertragsumsetzung mit Blick auf die Setzung von Standards für die Transferkontrolle von Rüstungsgütern unterhalb der Schwelle rechtlich bindender Bestimmungen zu erarbeiten.

Dazu gehört nicht zuletzt die Frage, welche Güter in die nach Artikel 5 Absatz 2 zu erstellende nationale Kontrollliste aufgenommen werden sollen, in der der jeweilige Vertragsstaat festlegt, welcher Güterkreis für die Zwecke der Durchführung des Vertrages von ihm kontrolliert wird. Zwar sind nur die in Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 und 4 aufgezählten Gütergruppen verbindlich aufzunehmen, gleichzeitig sind die Vertragsstaaten in Artikel 5 Absatz 3 aber aufgefordert, den Vertrag auf einen möglichst großen Kreis konventioneller Waffen anzuwenden.

Weiterhin soll die Konferenz der Vertragsstaaten Vorschläge für Vertragsänderungen gemäß dem in Artikel 20 beschriebenen Verfahren beraten. Die Entscheidungsregel dafür ist in Artikel 20 selbst vorgegeben und somit nicht von den Verfahrensregeln der Konferenz der Vertragsstaaten für sonstige Entscheidungen abhängig. Ferner soll die Konferenz der Vertragsstaaten Fragen beraten, die sich aus der Auslegung des Vertrages ergeben, über die Aufgaben und das Budget des durch Artikel 18 eingerichteten Sekretariats beraten und entscheiden und über die Einrichtung von Nebenorganen beraten, die der Verbesserung der Arbeitsweise des Vertrages dienen sollen. Abschließend erhält die Konferenz der Vertragsstaaten die Aufgabe, jede andere Funktion auszuüben, die im Einklang mit dem Vertrag steht. Damit ist das Aufgabenspektrum der Konferenz der Vertragsstaaten über das in Absatz 4 Buchstabe a bis f festgelegte hinaus erweiterbar und anpassungsfähig, was den Vertragsstaaten eine

flexible Reaktion auf Entwicklungen während der Geltungsdauer des Vertrags erlaubt.

Nach Absatz 5 können auf Beschluss der Konferenz der Vertragsstaaten oder auf schriftlichen Antrag eines Vertragsstaates, sofern dieser Antrag von mindestens zwei Dritteln der Vertragsstaaten unterstützt wird, auch außerordentliche Sitzungen der Konferenz der Vertragsstaaten abgehalten werden.

Eine eigene Bestimmung zu spezifischen „Überprüfungskonferenzen“, wie sie in anderen Vertragswerken enthalten ist, gibt es für den ATT nicht. Durch die Bestimmung aus Artikel 20 Absatz 1, dass Vorschläge zur Vertragsänderung erstmals nach sechs Jahren und in der Folge nur alle drei Jahre beraten und entschieden werden können, dürfte den entsprechenden Konferenzen der Vertragsstaaten aber ein gewisser Sonderstatus zukommen.

Artikel 18

Sekretariat

Mit Absatz 1 errichtet der Vertrag ein Sekretariat, das die Vertragsstaaten bei der wirkungsvollen Durchführung des ATT unterstützen soll. Bis zur ersten Konferenz der Vertragsstaaten, deren Aufgabe u. a. die Festlegung der Aufgaben und des Budgets des Sekretariats sind, werden die administrativen Aufgaben durch ein vorläufiges Sekretariat wahrgenommen. Dieses kann seine Arbeit formal jedoch frühestens mit Inkrafttreten des Vertrages aufnehmen. Wie dieses Übergangsssekretariat ausgestaltet sein soll und wo es seinen Sitz hat, lässt der Vertrag offen. Dies gilt auch für die Frage der Ansiedelung und Anbindung des endgültigen Sekretariats.

Nach Absatz 2 soll das Sekretariat mit nach Anzahl und Qualifikation zur Erfüllung seiner Aufgaben angemessenem Personal ausgestattet werden.

Absatz 3 bestimmt die (ausschließliche) Verantwortlichkeit des Sekretariats gegenüber den Vertragsstaaten und beschreibt die Aufgaben, die das Sekretariat im Rahmen einer „minimierten“ Struktur ausfüllen soll. Dazu gehören die Entgegennahme, Zurverfügungstellung und Verteilung von Berichten, die im Rahmen des Vertrages von den Vertragsstaaten abzugeben sind (vgl. z. B. Artikel 5 Absatz 4, Artikel 11 Absatz 6, Artikel 13), die Führung der Liste der Nationalen Kontaktpunkte nach Artikel 5 Absatz 6, die Erleichterung der Zusammenarbeit [„matching“] von Angeboten und Unterstützungsbitten zur Umsetzung des Vertrages und die Förderung der internationalen Zusammenarbeit, die Unterstützung der Arbeit der Konferenzen der Vertragsstaaten einschließlich der Bereitstellung von Dienstleistungen für Treffen im Rahmen des Vertrages. Schließlich soll das Sekretariat auch andere Aufgaben erfüllen, die ihm durch Beschluss der Konferenzen der Vertragsstaaten zugewiesen werden.

Diese Bestimmung ist eine wesentliche Bedingung für die notwendige Anpassung der Sekretariatsaufgaben im Laufe der Geltungsdauer des Vertrages und gewährleistet die notwendige Flexibilität und Reaktionsfähigkeit des Sekretariats.

Der Vertrag enthält keine ausdrückliche Regelung zu den Kosten, die durch die Umsetzung des Vertrages auf internationaler Ebene entstehen, d. h. v. a. der Konferenzen der Vertragsstaaten und des Sekretariats. Diese Entscheidungen zu treffen, wird nach Artikel 17 Absatz 3 eine der

Aufgaben der Konferenzen der Vertragsstaaten sein. Bzgl. der finanziellen Fragen scheint eine Regelung, die sich am angepassten Beitragsschlüssel der Vereinten Nationen orientiert, nicht ausgeschlossen; aber auch eine Finanzierung aus freiwilligen Beiträgen erscheint zumindest für einen Teilbereich der Aufgaben möglich.

Artikel 19

Beilegung von Streitigkeiten

Dieser Artikel ist den Mechanismen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung des Vertrages gewidmet, er umfasst jedoch nicht Fragen der nationalen Umsetzung des Vertrages.

Nach Absatz 1 gilt für die Vertragsparteien zumindest eine allgemeine Konsultationspflicht zur Streitbeilegung. In gegenseitigem Einvernehmen sind sie ferner zur Zusammenarbeit mit dem Ziel einer Beilegung der Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung des Vertrages verpflichtet. Zu diesem Zweck können sie sich u. a. Verhandlungen, Vermittlung, Vergleich, gerichtlicher Entscheidung oder anderer friedlicher Mittel bedienen.

Nach Absatz 2 können Vertragsparteien einvernehmlich auch ein Schiedsverfahren zur Lösung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung des Vertrages anstreben.

Eine Verweisung an den Internationalen Gerichtshof im Einklang mit dem Statut des Gerichtshofs wird nicht ausdrücklich erwähnt. Auch die von einigen Verhandlungsteilnehmern geforderte Einrichtung einer „Appellationsstelle“ gegen Genehmigungsversagungen fand keinerlei Niederschlag im Vertrag.

Artikel 20

Änderungen

Dieser Artikel legt das Verfahren für die Änderung des Vertrages fest.

Nach Absatz 1 können Vertragsänderungen frühestens sechs Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages vorgeschlagen werden; danach können sie nur alle drei Jahre von der Konferenz der Vertragsstaaten behandelt werden. Änderungen zum Vertrag können von jedem Vertragsstaat vorgeschlagen werden.

Der Vorschlag muss gemäß Absatz 2 dem Sekretariat in schriftlicher Form übermittelt werden, welches für die Verteilung an alle Vertragsstaaten mindestens 180 Tage vor der Konferenz der Vertragsstaaten sorgt, auf der nach Absatz 1 eine Behandlung von Änderungsvorschlägen möglich ist. Befürwortet die einfache Mehrheit der Vertragsstaaten binnen 120 Tagen eine Behandlung des Vorschlags, so wird der Vorschlag auf der nächsten Konferenz der Vertragsstaaten behandelt, auf der dies nach Absatz 1 möglich ist.

Die Konferenz der Vertragsstaaten soll nach Absatz 3 zunächst alle Bemühungen unternehmen, um einen Konsens über jeden Änderungsvorschlag zu erzielen. Als letzte Möglichkeit ist jedoch auch ein Beschluss über Änderungsanträge mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten vorgesehen.

Die so beschlossenen Änderungen treten nach Absatz 4 neunzig Tage, nachdem eine Mehrheit der Vertragsstaaten sie durch Hinterlegen der Annahmearkunde akzeptiert hat, in Kraft, und zwar nur für jene Vertragsstaaten, die eine Annahmearkunde hinterlegt haben. Für einen Vertragsstaat, der die Änderung zu einem späteren Zeitpunkt akzeptiert, tritt sie neunzig Tage nach Hinterlegung von dessen Annahmearkunde in Kraft.

Die Karenzfrist von sechs Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages wurde in dem Verständnis eingefügt, dass sofortige Änderungen des nach den Verfahrensregeln der ATT-Konferenz nur im Konsens anzunehmenden Vertragstextes ausgeschlossen sein sollen. Diese Regelung zusammen mit dem gestreckten dreijährigen Rhythmus für die Behandlung von Vertragsänderungen war Grundlage dafür, dass für Vertragsänderungen kein Erfordernis des Konsenses der Vertragsparteien beschlossen wurde, wie dies einige Verhandlungsteilnehmer gefordert hatten, die auch auf der Konsensregel für die Annahme des ATT durch die VN-ATT-Konferenz eingetreten waren. Die konservativ wirkende Änderungsregelung in Absatz 1 dient der Sicherung der Bestandsfestigkeit der vertraglichen Regelungen. Der Prozess vom Vorschlag einer Änderung bis zu deren Inkrafttreten ist damit nicht nur an bestimmte Mehrheiten gebunden, sondern nimmt auch erhebliche Zeit in Anspruch. Zugleich enthält der Vertrag eine Verfahrenserleichterung, die die wichtige und angesichts z. B. der Weiterentwicklung in der Waffentechnologie absehbar notwendige Fortentwicklung und Anpassung des Vertrages unterstützen soll.

Artikel 21

Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt

Dieser Artikel legt in Absatz 1 fest, dass der Vertrag vom 3. Juni 2013 an bis zu seinem Inkrafttreten für alle Staaten am Sitz der VN in New York zur Unterzeichnung aufliegt.

Absatz 2 schreibt das Erfordernis der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung des Vertrages durch die Unterzeichnerstaaten fest. Das Übereinkommen steht nach Absatz 3 darüber hinaus nach Inkrafttreten jedem Staat, der es nicht unterzeichnet hat, zum Beitritt offen. Nach Absatz 4 sind die entsprechenden Urkunden beim Verwahrer zu hinterlegen.

Insbesondere die EU-Mitgliedstaaten, aber auch andere Staaten haben während der Verhandlungen das Ziel verfolgt, in Artikel 21 regionalen Integrationsorganisationen (RIO) mit Kompetenzen in vom Vertrag geregelten Feldern die Möglichkeit einzuräumen, Vertragspartei zu werden. Dies hätte der EU den Beitritt erlaubt, die Möglichkeit zur unmittelbaren Mitwirkung bei der Ausgestaltung der Vertragsumsetzung gegeben und gleichzeitig Vereinfachungen bei der möglichen Anpassung EU-interner Regelungen mit sich gebracht. Zudem hätte die EU dadurch auch aktiver ihre bereits ohne den Vertrag bestehenden Aktivitäten zur Förderung der Errichtung von effektiven Transferrichtlinien einbringen können.

Gescheitert ist eine RIO-Klausel und damit die Öffnung des Vertrages für die EU im Wesentlichen am vehementen Widerstand Chinas, das zur Begründung auf das fortwährende Bestehen des 1989 verhängten EU-Waffenembargos verwies.

Damit werden auch andere RIOs ausgeschlossen. So hatte etwa die Wirtschaftsgemeinschaft Westafrikanischer Staaten (ECOWAS), die ebenfalls über Kompetenzen in vom Vertrag geregelten Feldern, insbesondere im Kleinwaffenbereich, verfügt, Interesse bekundet, Vertragspartei des ATT zu werden.

Artikel 22

Inkrafttreten

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Vertrages. Er tritt nach Absatz 1 neunzig Tage nach Hinterlegung der fünfzigsten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Nach Absatz 2 tritt für weitere Staaten das Übereinkommen 90 Tage nach der jeweiligen Hinterlegung in Kraft. Die in früheren Entwürfen enthaltene höhere Zahl von 65 Ratifikationen konnte vermieden werden; ebenso die Koppelung des Inkrafttretens des Vertrages an die Ratifikation durch bestimmte Staaten (etwa „die größten Exporteure und Importeure von Waffen“). Eine solche Koppelung hat bis heute das Inkrafttreten des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen verhindert.

Die Bundesregierung hofft, dass das erforderliche Quorum von 50 Ratifikationen zur Inkraftsetzung des Vertrages rasch erreicht wird. Hierfür spricht die große internationale Akzeptanz der mit dem Vertrag verfolgten Ziele und die erklärte Absicht zahlreicher Staaten, die hierfür erforderlichen Verfahren schnellstmöglich einzuleiten. Entscheidend hierfür wird auch die Unterstützung sein, die insbesondere Entwicklungs- und Schwellenländern angeboten werden kann, um die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen zur Annahme des Vertrages und der durch ihn begründeten Verpflichtungen zu schaffen.

Die Bundesregierung strebt eine zügige Schaffung der innerstaatlichen Voraussetzungen für die Ratifikation des Vertrages an. Für die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde ist allerdings neben der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften in der Form eines Vertragsgesetzes auch ein Ratsbeschluss der EU nach Artikel 218 Absatz 6 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unter Beteiligung des Europäischen Parlaments erforderlich, da der ATT Bereiche berührt, die in die ausschließliche Kompetenz der EU fallen.

Artikel 23

Vorläufige Anwendung

Die Bestimmung des Artikels 23 sieht vor, dass jeder Staat bei seiner Unterzeichnung oder der Hinterlegung der Urkunde zu seiner Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder seinem Beitritt erklären kann, dass er die Artikel 6 und 7 des Vertrages bis zu seinem Inkrafttreten bereits vorläufig anwenden wird. Dahinter steht der Gedanke, die für die Wirkung des Vertrages zentralen Verbots- und Ausfuhrbewertungs-Artikel möglichst rasch in die Praxis umzusetzen und das einmal erreichte Momentum zu zügigen weiteren Fortschritten zu nutzen.

Die Bundesrepublik Deutschland erfüllt im Ergebnis diese Verpflichtungen bereits durch die Anwendung der o. g. „Politischen Grundsätze der Bundesregierung“ oder des „Gemeinsamen Standpunkts des Rates der Europäischen Union 2008/944/GASP“. Auch zahlreiche ande-

re Verpflichtungen aus Regelungen des Vertrages, die das nationale System für die Kontrolle von Rüstungsgütertransfers betreffen, erfüllt die Bundesrepublik Deutschland im Ergebnis bereits durch ihr bestehendes nationales System für die Kontrolle von Rüstungsgütertransfers.

Artikel 24

Geltungsdauer und Rücktritt

Dieser Artikel behandelt die Frage der Geltungsdauer des Vertrages und der Möglichkeit des Rücktritts vom Vertrag. Der Vertrag gilt demnach gemäß Absatz 1 zeitlich unbegrenzt. Jeder Vertragsstaat hat nach Absatz 2 jedoch in Ausübung seiner staatlichen Souveränität das Recht, von diesem Vertrag durch Erklärung gegenüber dem Verwahrer zurückzutreten. Dieser notifiziert dann den anderen Vertragsstaaten den ihm angezeigten Rücktritt. Ein solcher Schritt kann unter Darlegung der Gründe erfolgen, die den Vertragsstaat zum Rücktritt motivieren; es gibt jedoch keine Verpflichtung hierzu. Die Frist für das Wirksamwerden der Kündigung ist auf neunzig Tage nach Annahme der Rücktrittsurkunde durch den Verwahrer bestimmt.

Nach Absatz 3 entbindet der Vertragsrücktritt den betreffenden Vertragsstaat jedoch nicht von Verpflichtungen, einschließlich finanziellen Verpflichtungen, die aus seiner Zeit als Vertragsstaat resultieren.

Artikel 25

Vorbehalte

Dieser Artikel gestattet in üblicher Form die Erklärung von Vorbehalten, die gemäß Absatz 1 bei Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt erklärt werden können, sofern sie mit Ziel und Zweck des Vertrages nicht unvereinbar sind. Gemäß Absatz 2 können diese Vorbehalte jederzeit zurückgezogen werden.

Die oben erwähnte Erklärung über die Auslegung des Begriffs „overriding risk“ in Artikel 7 Absatz 3 würde formell keinen Vorbehalt im Sinne dieses Artikels darstellen, einem solchen aber funktional nahekommen.

Artikel 26

Verhältnis zu anderen internationalen Verträgen

Nach Absatz 1 berührt die Umsetzung des ATT keine Verpflichtungen von Vertragsstaaten aus früheren oder nachfolgenden Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, sofern diese Verpflichtungen mit dem ATT in Einklang stehen.

Nach Absatz 2 kann der ATT nicht als Grund für die einseitige Auflösung von Übereinkünften über Verteidigungszusammenarbeit angeführt werden, die zwischen Vertragsstaaten des ATT abgeschlossen wurden.

Im Übrigen gelten für das Verhältnis des ATT zu anderen Verträgen, die über denselben Gegenstand geschlossen

wurden, die in Artikel 30 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge niedergelegten allgemeinen Grundsätze.

Der Artikel ist das Ergebnis einer langen und intensiven Auseinandersetzung während der Verhandlungen. Insbesondere die indische Verhandlungsdelegation bestand darauf, eine Klausel in den Vertrag aufzunehmen, die sinngemäß Lieferungen im Rahmen von zwischenstaatlichen Abkommen über Verteidigungs- oder Rüstungszusammenarbeit von den nach den Artikeln 6 und 7 des ATT vorzunehmenden Kontrollen ausgenommen hätte. Eine solche Klausel hätte potentiell ein größeres Schlupfloch im ATT geschaffen. Im Verlauf der Konferenz und bereits während der Verhandlungen im Juli 2012 hatte sich die deutsche Delegation, aber auch andere europäische Staaten und die USA sehr nachdrücklich für die Streichung des Absatzes 2 eingesetzt. Die Verhandlungen hierzu wurden zum Schluss vom Präsidenten der abschließenden ATT-Konferenz auf bilateraler Basis geführt und waren daher nicht leicht nachvollziehbar.

Die festgehaltene Regelung lässt unterschiedliche Interpretationen zu und wirft die Frage von Erfüllungskonflikten auf. Nach Auffassung der Bundesregierung führt die in diesem Artikel gefundene Regelung dazu, dass die aufgrund einer Vereinbarung zur Verteidigungs- oder Rüstungszusammenarbeit zwischen zwei oder mehr Parteien des ATT bestehenden Lieferpflichten im Lichte des ATT verstanden werden müssen. D. h. sofern eine Genehmigung für eine konkrete Lieferung im Rahmen einer solchen Übereinkunft über Verteidigungszusammenarbeit nach Artikel 6 oder Artikel 7 ATT nicht erteilt werden dürfte, würde sie nicht im Einklang mit dem ATT stehen. Damit könnte die entsprechende Verpflichtung zur Lieferung aus der Übereinkunft über Verteidigungszusammenarbeit keine Bestandskraft nach Absatz 1 beanspruchen. Da nicht sinnvollerweise davon auszugehen ist, dass Absatz 1 im speziellen Fall von Übereinkünften über Verteidigungszusammenarbeit keine Anwendung finden soll, liegt der Schluss nahe, dass Absatz 2 lediglich ausschließen soll, dass der ATT als Berufungsgrundlage für eine generelle Auflösung einer Übereinkunft über Verteidigungszusammenarbeit im Falle einer solchen konkreten beschränkten Lieferung missbraucht wird.

In einer isolierten weitestmöglichen Auslegung bleibt die Klausel allerdings unbefriedigend, weil sie suggerieren könnte, dass sämtliche Lieferungen im Rahmen solcher Übereinkünfte über Verteidigungszusammenarbeit, die vor Beitritt zum ATT geschlossen wurden, nicht vom ATT erfasst sind.

Inhalt und Verhältnis der beiden Absätze des Artikels reflektieren allerdings einen Verhandlungskompromiss, mit dem eine durchaus beträchtliche Regelungsunschärfe in Kauf genommen wurde. Diese wird sich nicht konsequent mit den vom Völkerrecht zur Verfügung gestellten Auslegungsmitteln korrigieren lassen, die zu widersprüchlichen Auslegungsergebnissen führen können, sondern politischen Einigungswillen voraussetzen. Es ist zu bedenken, dass es auch zu Schwierigkeiten bei der Feststellung der völkerrechtlichen Verantwortung eines Staates für die Verletzung eines Vertrages als Konsequenz der Erfüllung des anderen Vertrages kommen kann.

Eine entscheidende Begrenzung ist zusätzlich, dass die Klausel nur auf solche Übereinkünfte über Verteidigungszusammenarbeit Anwendung findet, bei denen alle Ver-

tragsstaaten gleichzeitig auch Vertragsstaaten des ATT sind. Damit wird für alle Staaten, die von dieser Klausel profitieren wollen, insbesondere Indien, ein klarer Anreiz für die Ratifikation des bzw. den Beitritt zum Vertrag gesetzt.

Artikel 27**Verwahrer**

Verwahrer des Vertrages ist, wie bei unter der Ägide der Vereinten Nationen geschlossenen Verträgen üblich, der VN-Generalsekretär.

Artikel 28**Verbindliche Wortlaute**

Der Vertrag ist im Wortlaut der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen (Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch) gleichermaßen verbindlich.

Deren gleichrangige Verbindlichkeit ist in Bezug auf auslegungsfähige und -bedürftige Begriffe des Vertragstextes und angesichts weitgehend fehlender Begriffsbestimmungen von Bedeutung.